

Geschäftsbericht 2012

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. April 2013, RRB Nr. 2013/638

Sperrfrist bis am 17. April 2013, 9:30 Uhr

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
2. Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden	7
3. Leistungen	7
4. Fazit.....	7
5. Rechtliche Grundlage für den Geschäftsbericht.....	8
6. Rechtliche Grundlage für den Bericht über den Bearbeitungsstand der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge.....	8
7. Verfassungsmässigkeit.....	8
8. Antrag.....	8
9. Beschlussesentwurf 1	9
10. Beschlussesentwurf 2	11

Anhang/Beilagen

Beilage 1: Finanzieller Überblick

Beilage 2: HRM2-Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2012

Beilage 3: Bericht des Regierungsrates vom 2. April 2013 über den Bearbeitungsstand der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge am 31. Dezember 2012

Beilage 4: Revisionsbericht der kantonalen Finanzkontrolle

Kurzfassung

Zum ersten Mal wird 2012 das neue „Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 für Kantone und Gemeinden (HRM2)“ für den Rechnungsabschluss des Kantons angewendet.

Mit einem Aufwandüberschuss von 111,4 Mio. Fr. muss erstmals seit 2002 ein Defizit in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ist um 0,8 Mio. Fr. schlechter ausgefallen als budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr verschlechterte sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung sogar um 130,7 Mio. Fr..

Es muss jedoch zusätzlich noch berücksichtigt werden, dass im Voranschlag 2012 die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital noch ausgeglichen worden sind, hingegen in der Rechnung 2012 gemäss einer nachträglichen HRM2-Empfehlung des Schweiz. Rechnungslegungsgremiums (SRS) kein Ausgleich in der Erfolgsrechnung mehr vorgenommen wurde. Dieser Umstand führte zu einer Verbesserung der Rechnung von 27,8 Mio. Fr.. Deshalb hat sich effektiv das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget um 28,6 Mio. Fr. und gegenüber der Rechnung 2011 um 158,5 Mio. Fr. verschlechtert.

Dadurch reduziert sich das frei verfügbare Eigenkapital von 571,6 Mio. Fr. auf neu noch 414,8 Mio. Fr.. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 122,8 Mio. Fr.. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt - 41%. Der operative Cash Loss (Bruttoaufwandüberschuss) liegt mit 49,7 Mio. Fr. um 164,3 Mio. Fr. unter dem entsprechenden Wert des Vorjahres (2011: Cash Flow oder Bruttoertragsüberschuss von 114,6 Mio. Fr.). Ein Cash Loss bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht aus den Erträgen finanziert werden können.

Die Nettoverschuldung erhöht sich auf 456,2 Mio. Fr., was einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 1'760 Fr. entspricht. Die Höhe der Nettoverschuldung ist insbesondere auf die Passivierung des Anteils des Kantons (Verwaltung und kantonale Schulen) an der Deckungslücke der Pensionskasse (PKSO) zurückzuführen (Stand 31.12.2012: 444,8 Mio. Fr.).

Damit fällt die Staatsrechnung schlechter aus als budgetiert. Das schlechtere Resultat gegenüber dem Voranschlag hat Ursachen auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite.

Auf der Ausgabenseite stehen Minderaufwendungen bei den Globalbudgets und den Volksschulen höheren Beiträgen an ausserkantonale Behindertenheime und innerkantonale Werkstätten sowie höheren Schulgeldern gegenüber. Auf der Einnahmenseite übersteigen die Mindererträge bei den Staatssteuern und Vermögenserträgen die Mehrerträge bei den Bundesanteilen um 48 Mio. Fr.

Der Vergleich der Staatsrechnung mit dem Vorjahr fällt noch viel schlechter aus. Die Verschlechterung gegenüber der Rechnung 2011 hat ebenfalls Ursachen auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite.

Auf der Ausgabenseite fallen insbesondere Mehraufwendungen von 50 Mio. Fr. bei der Spitalfinanzierung und der Pflegekostenfinanzierung an. Auf der Einnahmenseite sind vor allem die Bundesanteile, die Staatssteuern, die Vermögenserträge sowie die Mieterträge soH/FHNW markant rückläufig (- 101,4 Mio. Fr.).

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Geschäftsbericht 2012 mit folgenden zwei Beschlussesentwürfen:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2012 (Beilage 1; Finanzieller Überblick und Beilage 2; HRM2-Bilanzanpassungsbericht)
2. Genehmigung des Berichts über den Bearbeitungsstand der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge (Beilage 3)

1. Finanzielles Ergebnis

Die Jahresrechnung zeigt ein wenig erfreuliches Ergebnis:

Operativer Aufwandüberschuss von 111,4 Mio. Fr.

Die Rechnung 2012 schliesst mit einem operativen Aufwandüberschuss von 111,4 Mio. Fr. ab.

Nettoinvestitionen von 122,8 Mio. Fr.

Die Rechnung 2012 schliesst mit Nettoinvestitionen von 122,8 Mio. Fr. ab.

Selbstfinanzierungsgrad von - 41%

Der operative Cash Loss (Bruttoaufwandüberschuss) liegt mit 49,7 Mio. Fr. um 164,3 Mio. Fr. unter dem entsprechenden Wert des Vorjahres (2011: Cash Flow oder Bruttoertragsüberschuss von 114,6 Mio. Fr.). Der Selbstfinanzierungsgrad reduziert sich von 86% im Vorjahr auf -41%. Ein negativer Selbstfinanzierungsgrad bedeutet, dass nicht einmal die laufenden Ausgaben aus den Erträgen finanziert werden können. Der Selbstfinanzierungsgrad von -41% führt zu einer weiteren Erhöhung der Nettoverschuldung

Frei verfügbares Eigenkapital von 414,8 Mio. Fr.

Mit dem Rechnungsabschluss 2012 reduziert sich das frei verfügbare Eigenkapital von 571,6 Mio. Fr. auf neu noch 414,8 Mio. Fr.. Mit der AFU-Wasserrechnung (17,3 Mio. Fr.), den Globalbudgetreserven (13,8 Mio. Fr.) und den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (498,1 Mio. Fr.) beträgt das Eigenkapital gesamthaft 944,0 Mio. Fr. Das frei verfügbare Eigenkapital ist jedoch massgebend für die Defizitbremse (nach § 23^{bis} WoV-G).

Nettoverschuldung von 456,2 Mio. Fr.

Die Nettoverschuldung ist insbesondere auf die Passivierung des Anteils des Kantons (Verwaltung und kantonale Schulen) an der Deckungslücke der Pensionskasse (PKSO) zurückzuführen (Stand 31.12.2012: 444,8 Mio. Fr.). Mit dem Finanzierungsfehlbetrag von 172,6 Mio. Fr. steigt die Nettoverschuldung per 31.12. 2012 auf 456,2 Mio. Fr. oder 1'760 Fr. pro Einwohner/-in per Ende 2012.

Die zentralen Finanzkennzahlen in der Übersicht und im Vergleich zu Vorjahren:

Kennzahlen (in Mio. Fr. bzw. %)	2008	2009	2010	2011	2012
Cash Flow	195,4	219,6	168,7	114,6	- 49,7
- Abschreibungen*	- 73,0	- 76,8	- 89,2	- 95,3	- 61,7
Operatives Ergebnis ER	+ 122,4	+ 142,7	+ 79,5	+ 19,3	- 111,4
+ a.o. Erträge/Aufwände		+ 49,2			
Gesamtergebnis	+ 122,4	+ 191,9	+ 79,5	+ 19,3	- 111,4
Nettoinvestitionen	103,3	109,9	111,4	133,6	122,8
Finanzierungsergebnis	+ 92,1	+ 158,8	+ 57,2	- 19,0	- 172,6
Selbstfinanzierungsgrad	189%	244%	151%	86%	- 41%
Gesamtabschreibungssatz*	21,5%	20,5%	21,6%	20,8%	4,4%
Nettoverschuldung	173,3	14,6	- 42,7	- 23,8	456,2
Dito, in Fr. pro Einwohner	680	60	- 170	- 90	1'760
Nettozinsaufwand total	12,0	- 4,5	- 7,6	- 11,4	1,9
Dito, in % der Staatssteuern	1,6%	- 0,6%	- 1,0%	- 1,5%	0,3%
Frei verfügbares Eigenkapital	280,9	472,8	552,3	571,6	414,8
EinwohnerInnen per Ende Jahr	254'414	255'667	256'888	257'393	259'836

* Tiefere Abschreibungen aufgrund HRM2

Die Zunahme der Nettoverschuldung ist insbesondere auf die Passivierung des Anteils des Kantons (Kant. Verwaltung und kantonale Schulen) an der Deckungslücke der Pensionskasse (PKSO) zurückzuführen (Stand 31.12.2012: 444,8 Mio. Fr.).

Für den operativen Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung bzw. die **Verschlechterung gegenüber dem Voranschlag 2012** waren die folgenden Ergebnisse auf der Ertrags- und Aufwandseite massgebend:

- + bessere Abschlüsse der Globalbudgets (- 39,3 Mio. Fr.)
- + die nicht budgetierte Gewinnausschüttung der SNB (+ 21,4 Mio. Fr.)
- rückläufige Steuererträge (JP – 38,3 Mio. Fr. / NP – 19,8 Mio. Fr. / Direkte Bundessteuer – 6,9 Mio. Fr.) und Vermögenserträgen (Alpiq-Dividenden – 10,2 Mio. Fr.),
- höhere Beiträge an ausserkantonale Behindertenheime und innerkantonale Werkstätten (+ 4,9 Mio. Fr.)
- höhere Schulgelder (+ 3,7 Mio. Fr.)

Für den operativen Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung bzw. die **Verschlechterung gegenüber der Rechnung 2011** waren die folgenden Ergebnisse auf der Ertrags- und Aufwandseite massgebend:

- Mehr- bzw. zusätzliche neue Aufwendungen aufgrund der neuen Spitalfinanzierung (KVG-Revision) ab 1.1.2012 (+ 29,1 Mio. Fr.) und der Übernahme des Kantonsanteils an der neuen Pflegekostenfinanzierung per 1.1.2012 (+ 21,0 Mio. Fr.)
- Mindererträge bei
 - o Gewinnausschüttung SNB (- 32,5 Mio. Fr.)
 - o Staatssteuerertrag NP aufgrund der Steuerfussreduktion von 104% auf 100% per 1. Januar 2012 (- 21,3 Mio. Fr.)
 - o NFA-Ressourcenausgleich (- 17,1 Mio. Fr.)
 - o Mietertrag soH/FHNW (- 12,8 Mio. Fr.)
 - o Alpiq-Dividenden (- 10,2 Mio. Fr.)
 - o Direkte Bundessteuern (-5,7 Mio. Fr.)

2. Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden

2.1. Bilanzbereinigung per 1. Januar 2012

Per 1.1.2012 wurde die Rechnungslegung des Kantons Solothurn auf das neue Rechnungsmodell HRM2 umgestellt. Anlässlich dieser Umstellung wurden sämtliche Bilanzpositionen auf ihre Bewertung überprüft und wo nötig umbewertet. Durch die neuen Zuweisungen und die Umbewertungen hat sich das Eigenkapital per 1.1.2012 um 483,8 Mio. Fr. erhöht und ergibt nun 1'055,4 Mio. Fr.. Diese Erhöhung kam nebst den Neubewertungen zustande, weil die Spezialfinanzierungen nicht mehr alle im Fremdkapital sind, sondern neu jene des Eigenkapitals auch dort zugewiesen wurden. Diese betragen gesamthaft 470,4 Mio. Fr. und sind nun im Eigenkapital von 1'055,4 Mio. Fr. enthalten. Die Umbewertung des Verwaltungsvermögens ist in der Aufwertungsreserve, welche ebenfalls Bestandteil des Eigenkapitals ist, ersichtlich. Diese kam vor allem durch die Umbewertungen der Liegenschaften und der Rückstellung der Deckungslücke der Pensionskasse für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Schulen zustande und beträgt – 54,8 Mio. Fr.. Die Neubewertung des Finanzvermögens wird in der Neubewertungsreserve abgebildet. Sie enthält vorwiegend die Neubewertung der Alpiq-Aktien und beträgt 51,7 Mio. Fr.. Der Bilanzüberschuss, d.h. derjenige Teil des Eigenkapitals, welcher frei verfügbar ist, hat sich um 16,5 Mio. Fr. erhöht, da die Globalbudgetreserven vom Fremdkapital ins Eigenkapital verschoben wurden. Aus der Umbewertung resultiert gesamthaft eine Aufwertung von 13,4 Mio. Fr.. Der beiliegende HRM2 – Bilanzanpassungsbericht (Beilage 2) gibt detailliert Auskunft über die neuen Bewertungen.

3. Leistungen

Seit dem 1. Januar 2008 werden alle Dienststellen mit Globalbudgets geführt. Dies bedeutet, dass der Kantonsrat für jedes der Globalbudgets Produktgruppenziele vorgegeben hat und die Zielerreichung mittels Indikatoren und Standards gemessen wird. Gesamthaft wurden für das Jahr 2012 110 Produktgruppen mit 227 Zielen definiert. Für die Zielerreichung wurden 407 Indikatoren mit entsprechenden Standards (Soll-Werte) festgelegt. Im Rechnungsjahr 2012 wurden gesamthaft 73% der Indikatoren erfüllt. Die Leistungsbeurteilung der einzelnen Globalbudgets ist im Geschäftsbericht 2. Teil ‚Finanzen und Leistungen‘ ersichtlich.

Für die Reservenzuweisungen 2012 kommt die Regelung zur Zuweisung, Bestandesregulierung und Verwendung der Globalbudgetreserven gemäss WoV-Handbuch (RRB Nr. 1144 vom 23. Juni 2008) zur Anwendung. Die Leistungsbeurteilung für die Reservenzuweisung erfolgt intern in Kompetenz der einzelnen Departemente. Die Indikatoren stellen die Basis für die Leistungsmessung dar und sollen systematisch in ihrer Qualität und Effektivität weiterentwickelt werden. Die Departemente können jedoch weitere sinnvolle Kriterien zur Leistungsbeurteilung mitberücksichtigen.

4. Fazit

Wie in den integrierten Aufgaben- und Finanzplänen der letzten Jahre und im Voranschlag 2012 bereits aufgezeigt, musste im 2012 mit einer markanten Verschlechterung der Finanzlage gerechnet werden. Angesichts der ab 2012 bekannten Kostensteigerungen insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales (Pflegekostenfinanzierung) und Gesundheit (KVG-Revision), den Ertragsausfällen (teilweiser Wegfall der SNB-Ausschüttung an die Kantone, rückläufige NFA-Gelder, Steuerfussreduktion) sowie den geplanten hohen Investitionen (ERO, Fachhochschule, Justizvollzugsanstalt, Kantonsschule Olten, Hochwasserschutzbauten/-massnahmen) musste mit einem Aufwandüberschuss in dieser Grössenordnung gerechnet werden. Die Investitionen kön-

nen nicht mehr aus den erarbeiteten Mitteln (Cash Flow), sondern müssen über eine Neuverschuldung finanziert werden. Nicht einmal die laufenden Ausgaben können vollständig aus den Erträgen finanziert werden.

Die mit dem Massnahmenplan 2013 vom Kantonsrat bewilligten Massnahmen werden bei weitem nicht ausreichen, um zukünftig eine ausgeglichene Erfolgsrechnung zu erzielen. Zusammen mit dem Voranschlag 2014 muss deshalb dem Kantonsrat ein erweiterter „Massnahmenplan 2014“ zur Reduktion des strukturellen Defizites von 150 Mio. Fr. vorgelegt werden.

5. Rechtliche Grundlage für den Geschäftsbericht

Die rechtliche Grundlage für den Geschäftsbericht findet sich in § 24 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1). In § 30^{bis} sowie § 84 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 10. September 1991 (BGS 121.2) wird der Ablauf der Behandlung des Geschäftsberichtes durch den Kantonsrat bzw. die zuständigen Kommissionen definiert. Gemäss § 30 Abs. 2 stellt die Finanzkommission Antrag zum Finanzteil des Geschäftsberichtes und die Geschäftsprüfungskommission berät den Geschäftsbericht vor.

6. Rechtliche Grundlage für den Bericht über den Bearbeitungsstand der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge

Nach § 84 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates erstattet der Regierungsrat im Anhang zum Geschäftsbericht über den Bearbeitungsstand der ihm überwiesenen parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge Bericht (Beilage 3).

7. Verfassungsmässigkeit

Gestützt auf Artikel 74 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung ist der Kantonsrat abschliessend zuständig, den Geschäftsbericht zu genehmigen. Der Genehmigungsbeschluss unterliegt nicht dem Referendum.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

9. **Beschlussesentwurf 1**

Geschäftsbericht 2012

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, § 24 und §§ 37 bis 50 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2013 (RRB Nr. 2013/638), nach Kenntnissnahme des Berichts der Finanzkontrolle vom 25. März 2013, beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht 2012 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Jahresrechnung

1.1.1 Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand	Fr.	1'897'267'194
- Betrieblicher Ertrag	Fr.	- 1'761'568'114
Betrieblicher Aufwandüberschuss	Fr.	135'699'080
+ Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	- 24'307'736
Gesamtergebnis (Aufwandüberschuss)	Fr.	111'391'344

1.1.2 Investitionsrechnung

Ausgaben	Fr.	174'144'481
Einnahmen	Fr.	- 51'350'047
Nettoinvestitionen	Fr.	122'794'434

1.1.3 Finanzierung

Finanzierungsfehlbetrag	Fr.	172'566'834
--------------------------------	------------	--------------------

1.1.4 Bilanz mit einer Bilanzsumme	Fr.	2'557'957'644
---	-----	---------------

1.1.5 Bruttoentnahmen aus Spezialfinanzierungen	Fr.	122'112'462
--	-----	-------------

1.2 Der gesamte Aufwandüberschuss von Fr. 111'391'344 wird dem Eigenkapital entnommen.

1.3 Das gesamte Eigenkapital beträgt per 31.12.2012 Fr. 943'967'900, davon sind Fr. 414'768'583 frei verfügbar.

1.4 Dem HRM2 – Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2012 mit einer negativen Aufwertungsreserve von Fr. 54'815'755, einer positiven Neubewertungsreserve von Fr. 51'736'131 und der Verschiebung der Globalbudgetreserve von Fr. 16'500'000 vom Fremdkapital ins Eigenkapital wird zugestimmt.

1.5 Es wird Kenntnis genommen, dass die Bürgschaften mit Fr. 18'292'061 ausgewiesen sind und die Garantie des Kantons, der Schulgemeinden und der Anschlussmitglieder für die statutarischen Leistungen der Kantonalen Pensionskasse Solothurn per Ende 2012 insgesamt 596,4 Mio. Fr. (ohne Verwaltung und kantonale Schulen) beträgt.

- 1.6 Der übrige Teil des Geschäftsberichtes 2012 sowie die Berichterstattung über die erbrachten Leistungen werden genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Amt für Finanzen (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste

10. Beschlussesentwurf 2**Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse am
31. Dezember 2012**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ und § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2013 (RRB Nr. 2013/638), beschliesst:

1. Der Bericht des Regierungsrates vom 2. April 2013 über den Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge am 31. Dezember 2012 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Amt für Finanzen (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste

¹ BGS 111.1

² BGS 121.1

Finanzieller Überblick 2012

Inhaltsverzeichnis:

1	Das Rechnungsergebnis in Kürze	2
1.1	Die grössten Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung 2012	4
1.1.1	Erfolgsrechnung.....	4
1.1.2	Investitionsrechnung	4
1.2	Die grössten Abweichungen zwischen Rechnung 2011 und Rechnung 2012	5
1.2.1	Erfolgsrechnung.....	5
1.2.2	Investitionsrechnung	5
1.3	Finanzkennzahlen 2008 – 2012	6
1.4	Ergebnis nach Behörden und Departementen	9
1.4.1	Erfolgsrechnung.....	9
1.4.2	Investitionsrechnung	11
1.5	Globalbudgets	13
1.6	Bruttoentnahmen aus Spezialfinanzierungen.....	14
2	Rahmenbedingungen	15
3	Die grössten Aufwandpositionen	16
3.1	Besoldungskosten	16
3.1.1	Pensenübersicht.....	19
3.1.2	Beiträge an die Pensionskasse und die Sozialversicherungen	20
3.2	Nettoaufwand für einzelne Schultypen.....	21
3.3	Nettoverschuldung und Zinsendienst	22
3.3.1	Nettoverschuldung	22
3.3.2	Nettozinsaufwand	22
3.4	Abschreibungen	22
3.4.1	Verwaltungsvermögen	22
3.4.2	Finanzvermögen	23
3.5	Strassenbaufonds	24
3.6	Gesundheitskosten.....	25
3.7	Soziale Sicherheit	26
4	Die grössten Ertragspositionen	28
4.1	Bundesanteile.....	28
4.2	Staatssteuerertrag.....	29
4.2.1	Entwicklung Steuerausstand	30
4.3	Nebensteuern.....	30

Finanzieller Überblick

1 Das Rechnungsergebnis in Kürze

Zum ersten Mal wird 2012 das neue „Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 für Kantone und Gemeinden (HRM2)“ für den Rechnungsabschluss des Kantons angewendet.

Erfolgsrechnung (in Mio. Fr.)	RE 11	VA 12	RE 12
Betrieblicher Aufwand	1'883,0	1'931,0	1'897,3
Betrieblicher Ertrag	- 1'844,0	- 1'778,5	- 1'761,6
Betriebsergebnis (Aufwandüberschuss)	39,0	152,5	135,7
Finanzaufwand 1)	15,9	19,4	21,7
Vermögenserträge 2)	- 74,2	- 57,7	- 46,1
Operatives Ergebnis	- 19,3	114,3	111,4
a.o. Aufwand/Ertrag 3)		- 3,7	
Gesamtergebnis	+ 19,3	- 110,6	- 111,4

Investitionsrechnung (in Mio. Fr.)			
Ausgaben	195,2	188,3	174,1
Einnahmen	- 61,6	- 59,7	- 51,4
Nettoinvestitionen	133,6	128,6	122,8

Finanzierung (in Mio. Fr.)			
Finanzierungsergebnis	- 19,0	- 176,0	- 172,6
Selbstfinanzierungsgrad	86%	- 37%	- 41%

- 1) Zinsaufwände, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Wertberichtigung Finanzvermögen, Veränderung Rückstellung PK-Deckungslücke
- 2) Zinserträge, Buchgewinne, Dividenden, Mieterträge
- 3) Geplante Auflösung Rückstellungen Globalbudgetreserven (Voranschlag 2012)

Mit einem Aufwandüberschuss von 111,4 Mio. Fr. muss erstmals seit 2002 ein Defizit ausgewiesen werden. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ist um 0,8 Mio. Fr. schlechter ausgefallen als budgetiert. Gegenüber dem Vorjahr verschlechterte sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung sogar um 130,7 Mio. Fr..

Es muss jedoch zusätzlich noch berücksichtigt werden, dass im Voranschlag 2012 die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital gemäss HRM1 noch ausgeglichen worden sind, hingegen in der Rechnung 2012 gemäss HRM2 kein Ausgleich in der Erfolgsrechnung mehr vorgenommen wurde. Dieser Umstand führte zu einer Verbesserung der Rechnung von 27,8 Mio. Fr.. Deshalb hat sich effektiv das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung gegenüber dem Budget um 28,6 Mio. Fr. und gegenüber der Rechnung 2011 um 158,5 Mio. Fr. verschlechtert.

Vergleich der Rechnung 2012 unter HRM2 und HRM1:

Erfolgsrechnung (in Mio. Fr.)	HRM2	HRM1
1) Abschreibungen (HRM1 geschätzt)	61,6	90,0
2) Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	15,7
3) Globalbudgetreserven	0	- 2,7
4) Veränderung Rückstellung Deckungslücke PKSO	47,5	0
5) Wertberichtigung Finanzvermögen (Alpiq-Aktien)	- 42,2	0
6) Gesamtergebnis	111,4	147,5

Die wichtigsten Neuerungen unter HRM2:

- 1) Die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt linear über die Nutzungsdauer. Dies gilt auch für Anlagen der Spezialfinanzierungen. Zusätzliche Abschreibungen werden nicht zugelassen.
- 2) Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital wird kein Ausgleich in der Erfolgsrechnung mehr verbucht, sondern es erfolgt eine Zuweisung ins Fondskonto der Spezialfinanzierung innerhalb des Eigenkapitals (Die Fondseinlagen von 27,8 Mio. Fr. nehmen aufgrund der höheren Abschreibungen unter HRM1 um 12,1 Mio. Fr. ab).
- 3) Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen für GB-Reserven erfolgt nicht mehr über die Erfolgsrechnung, sondern direkt über die Bilanz.
- 4) Verminderung der Deckungslücke der Pensionskasse Solothurn (Anteil Kantonale Verwaltung/Schulen) im 2012.
- 5) Neubewertung der Alpiq-Aktien per 31.12.2012 infolge des massiven Kursverlustes im 2012.
- 6) Aufgrund der Umstellung auf HRM2 verbessert sich die Rechnung 2012 um 36,1 Mio. Fr..

1.1 Die grössten Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung 2012

Die grössten Abweichungen von mehr als 2 Mio. Fr. zwischen dem Voranschlag und der Rechnung 2012 sind in der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

1.1.1 Erfolgsrechnung

Mehrertrag (Ergebnisverbesserung):	in Mio. Fr.
1) Bundesanteile	12,9
2) Amtschreibereien	4,6
	17,5
Minderaufwand (Ergebnisverbesserung):	in Mio. Fr.
3) Mittelschulen	5,8
4) Amt für Wirtschaft und Arbeit inkl. Energiefachstelle	4,2
5) Volksschulen (inkl. Kindergarten)	3,5
6) Amt für Justizvollzug	3,1
7) Umwelt	3,0
8) öffentlicher Verkehr	2,1
9) Prämienverbilligung KVG	2,1
	23,8
Total ergebnisverbessernde Abweichungen der 9 Positionen:	41,3

Minderertrag (Ergebnisverschlechterung):	in Mio. Fr.
10) Staatssteuern	50,8
11) Vermögenserträge	10,1
	60,9
Mehraufwand (Ergebnisverschlechterung):	in Mio. Fr.
12) Behinderungen (inner-/ausserkantonale)	4,9
13) Schulgelder	3,7
14) Auflösung von Rückstellungen Globalbudgetreserven	3,7
15) Kostgelder Straf- und Massnahmenvollzug	2,2
	14,5
Total ergebnisverschlechternde Abweichungen der 6 Positionen:	75,4

Die oben aufgeführten 15 Positionen verursachten eine Verschlechterung des Betriebsergebnisses von 34,1 Mio. Fr. gegenüber dem Voranschlag.

1.1.2 Investitionsrechnung

Tiefere Nettoinvestitionen:	in Mio. Fr.
1) Spitalbauten	4,7
2) Wasserschutzbauten	4,4
3) Kantonsstrassenbau	3,5
Total ergebnisverbessernde Abweichungen der 3 Positionen	12,6
Höhere Nettoinvestitionen:	in Mio. Fr.
4) Agrarpolitische Massnahmen (Amt für Landwirtschaft)	4,7
5) Öffentlicher Verkehr	3,0
Total ergebnisverschlechternde Abweichungen der 2 Positionen	7,7

Die oben aufgeführten 5 Positionen (- 4,9 Mio. Fr.) vermögen 84% der Reduktion der Nettoinvestitionen von 5,8 Mio. Fr. gegenüber dem Voranschlag zu erklären.

1.2 Die grössten Abweichungen zwischen Rechnung 2011 und Rechnung 2012

Die grössten Abweichungen von mehr als 2 Mio. Fr. zwischen der Rechnung 2011 und der Rechnung 2012 sind in der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

1.2.1 Erfolgsrechnung

Minderaufwand (Ergebnisverbesserung):	in Mio. Fr.
1) Amt für Wirtschaft und Arbeit inkl. Energiefachstelle	6,7
2) Volksschulen (inkl. Kindergarten)	6,0
3) Mittelschulen	5,1
4) Musikschulen	4,5
5) Prämienverbilligung KVG	3,0
6) Umwelt	2,8
7) Hochbauamt	2,6
8) Auflösung von Rückstellungen Globalbudgetreserven	2,1
	32,8
Total ergebnisverbessernde Abweichungen der 8 Positionen	32,8
Minderertrag (Ergebnisverschlechterung)	in Mio. Fr.
9) Bundesanteile	57,0
10) Staatssteuern	19,5
11) Mietertrag Spitäler/Fachhochschule	12,8
12) Vermögenserträge	12,1
13) Erlös aus veräussertem Grundeigentum	4,1
	105,5
Mehraufwand (Ergebnisverschlechterung):	in Mio. Fr.
14) Spitalfinanzierung (netto)	29,1
15) Pflegekostenfinanzierung	21,0
16) Abschreibungen Hochbauten	9,5
17) Volksschulamt	4,2
18) Schulgelder	3,1
19) Behinderungen (inner-/ausserkantonal)	2,4
	69,3
Total ergebnisverschlechternde Abweichungen der 11 Positionen	174,8

Die oben aufgeführten 19 Positionen verursachten eine Verschlechterung des Betriebsergebnisses von 142,0 Mio. Fr. gegenüber der Rechnung 2011.

9) Ertrag SNB (-32,5 Mio. Fr.), NFA-Ressourcenausgleich (-17,1 Mio. Fr.), Direkte Bundessteuer (-5,7 Mio. Fr.) und Verrechnungssteuer (-1,8 Mio. Fr.)

1.2.2 Investitionsrechnung

Tiefere Nettoinvestitionen:	in Mio. Fr.
1) Kantonsstrassenbau	17,1
2) Informatik	6,4
3) Wasserschutzbauten	3,4
Total ergebnisverbessernde Abweichungen der 3 Positionen	26,9
Höhere Nettoinvestitionen:	in Mio. Fr.
4) Bildungs-/Allgemeine Bauten	8,3
5) Agrarpolitische Massnahmen (Amt für Landwirtschaft)	4,9
6) Spitalbauten	2,4
Total ergebnisverschlechternde Abweichungen der 3 Positionen	15,6

Die oben aufgeführten 6 Positionen (- 11,3 Mio. Fr.) und verschiedene kleinere Erhöhungen führten zu tieferen Nettoinvestitionen 2012 von 10,8 Mio. Fr. gegenüber der Rechnung 2011.

1.3 Finanzkennzahlen 2008 – 2012

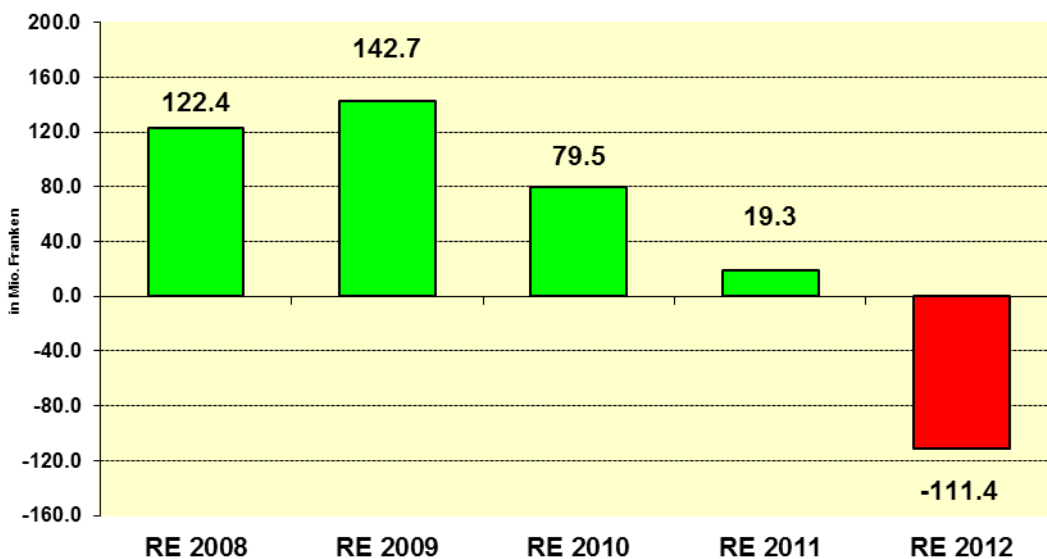
Die nachfolgenden Kennzahlen zeigen die Entwicklung der kantonalen Finanzlage anhand der Staatsrechnungen 2008 bis 2012.

Kennzahlen (in Mio. Fr. bzw. %)	2008	2009	2010	2011	2012
Cash Flow	195,4	219,6	168,7	114,6	- 49,7
- Abschreibungen*	- 73,0	- 76,8	- 89,2	- 95,3	- 61,7
Operatives Ergebnis ER	+ 122,4	+ 142,7	+ 79,5	+ 19,3	- 111,4
+ a.o. Erträge/Aufwände		+ 49,2			
Gesamtergebnis	+ 122,4	+ 191,9	+ 79,5	+ 19,3	- 111,4
Nettoinvestitionen	103,3	109,9	111,4	133,6	122,8
Finanzierungsergebnis	+ 92,1	+ 158,8	+ 57,2	- 19,0	- 172,6
Selbstfinanzierungsgrad	189%	244%	151%	86%	- 41%
Gesamtabschreibungssatz*	21,5%	20,5%	21,6%	20,8%	4,4%
Nettoverschuldung	173,3	14,6	- 42,7	- 23,8	456,2
Dito, in Fr. pro Einwohner	680	60	- 170	- 90	1'760
Nettozinsaufwand total	12,0	- 4,5	- 7,6	- 11,4	1,9
Dito, in % der Staatssteuern	1,6%	- 0,6%	- 1,0%	- 1,5%	0,3%
Frei verfügbares Eigenkapital	280,9	472,8	552,3	571,6	414,8
EinwohnerInnen per Ende Jahr	254'414	255'667	256'888	257'393	259'836

* Tiefere Abschreibungen aufgrund HRM2

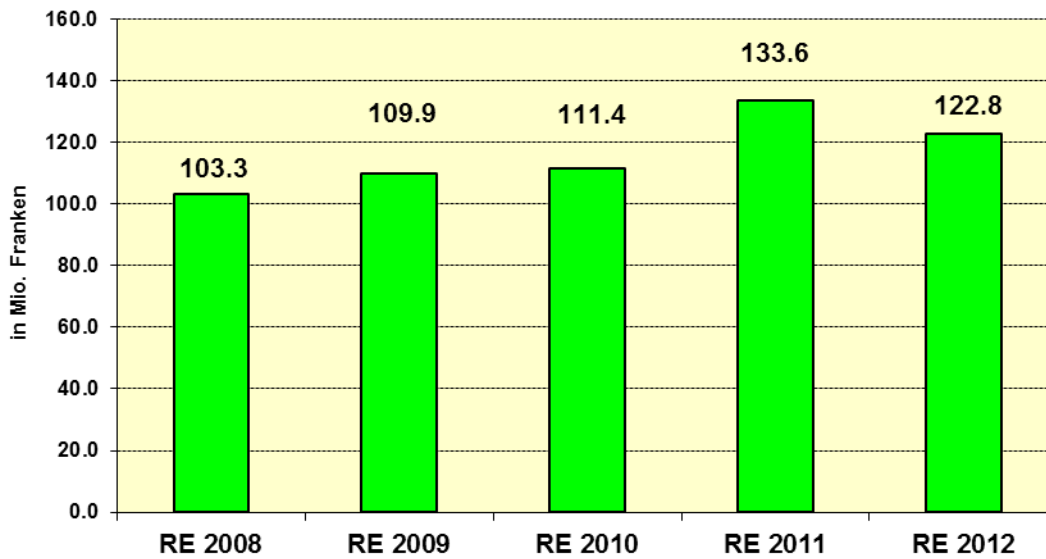
Der operative Cash Loss (Bruttoaufwandüberschuss) liegt mit 49,7 Mio. Fr. um 164,3 Mio. Fr. unter dem entsprechenden Wert des Vorjahres (2011: Cash Flow oder Bruttoertragsüberschuss von 114,6 Mio. Fr.). Ein Cash Loss bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht aus den Erträgen finanziert werden können. Die Zunahme der Nettoverschuldung ist insbesondere auf die Passivierung des Anteils des Kantons (Verwaltung und kantonale Schulen) an der Deckungslücke der Pensionskasse (PKSO) zurückzuführen (Stand 31.12.2012: 444,8 Mio. Fr.).

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
(bis 2011 noch HRM1, ab 2012 HRM2)
(in Mio. Franken)



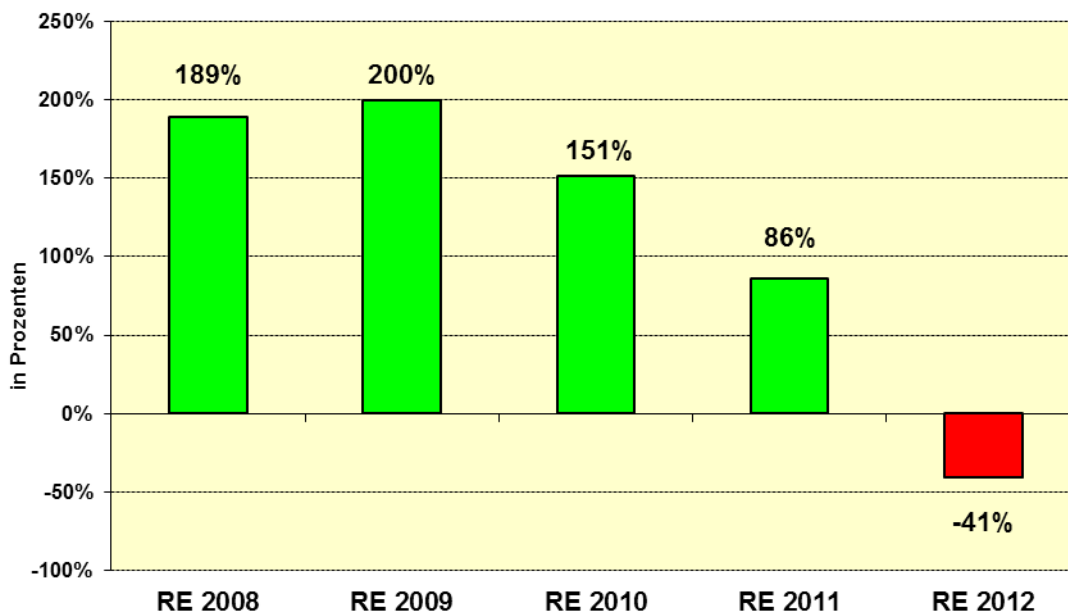
Erstmals seit 2002 schliesst die Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von 111,4 Mio. Fr. ab.

Nettoinvestitionen (in Mio. Franken)



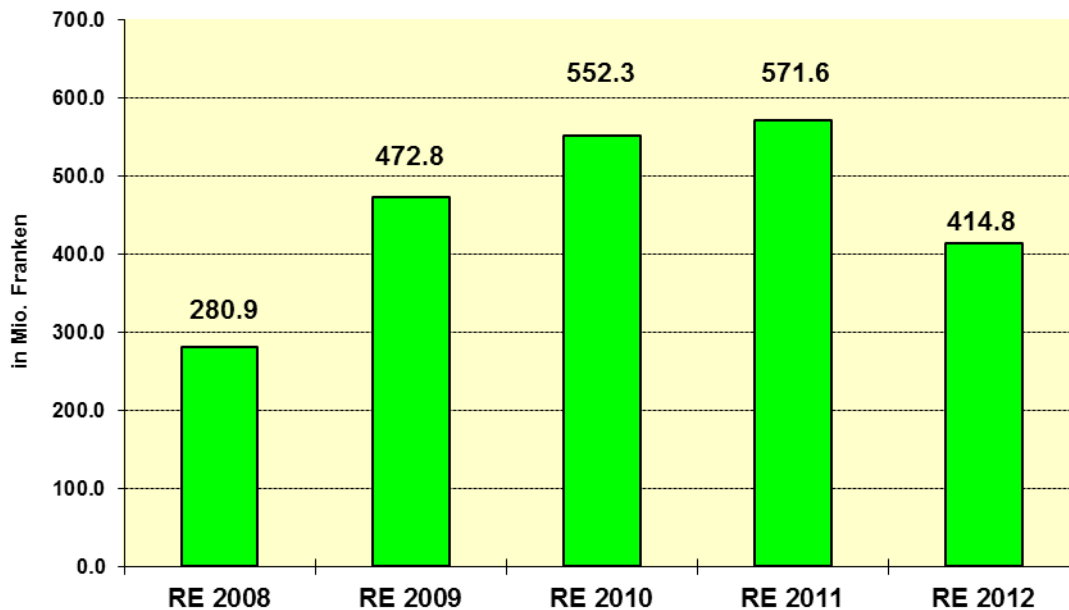
Mit Nettoinvestitionen von 122,8 Mio. Fr. liegt das Investitionsniveau 2012 im Durchschnitt der beiden letzten Jahre 2010 und 2011.

Operativer Selbstfinanzierungsgrad in %



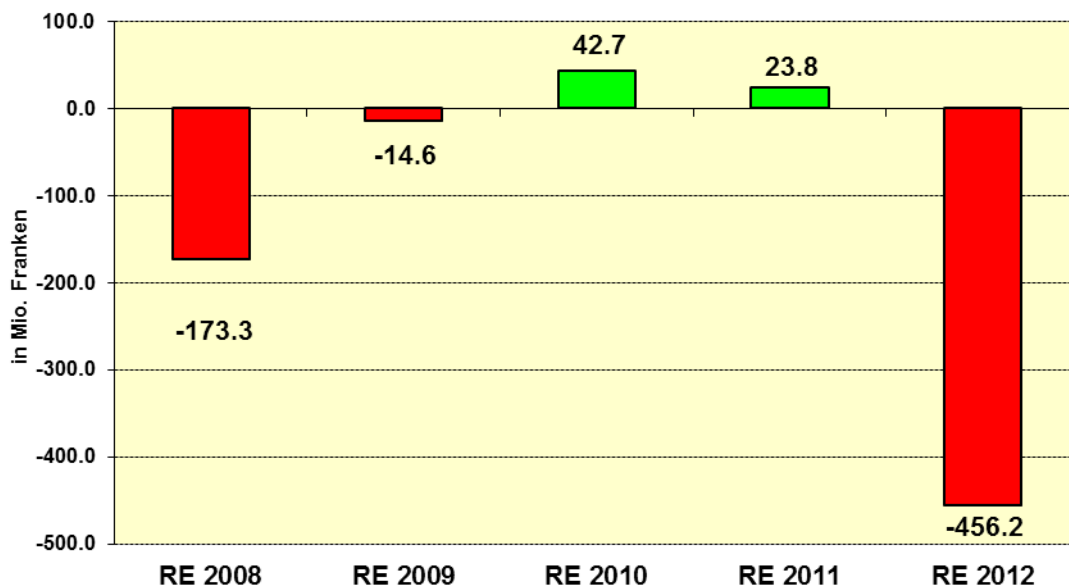
Der Selbstfinanzierungsgrad reduziert sich von 86% im Vorjahr auf -41%. Ein negativer Selbstfinanzierungsgrad bedeutet, dass nicht einmal die laufenden Ausgaben aus den Erträgen finanziert werden können. Der Selbstfinanzierungsgrad von -41% führt zu einer weiteren Erhöhung der Nettoverschuldung.

Frei verfügbares Eigenkapital
(bis 2011 nach HRM1, ab 2012 HRM2)
(in Mio. Franken)



Mit der AFU-Wasserrechnung (17,3 Mio. Fr.), den Globalbudgetreserven (13,8 Mio. Fr.) und den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (498,1 Mio. Fr.) beträgt das Eigenkapital gesamthaft 944,0 Mio. Fr. Das frei verfügbare Eigenkapital ist massgebend für die Schuldenbremse.

Nettoverschuldung
(bis 2011 nach HRM1, ab 2012 HRM2)
(in Mio. Franken)



Die Nettoverschuldung ist insbesondere auf die Passivierung des Anteils des Kantons (Verwaltung und kantonale Schulen) an der Deckungslücke der Pensionskasse (PKSO) zurückzuführen (Stand 31.12.2012: 444,8 Mio. Fr.).

1.4 Ergebnis nach Behörden und Departementen

1.4.1 Erfolgsrechnung

- Behörden

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Aufwand	5,6	5,7	6,1	0,4
Ertrag	- 0,4	- 0,3	- 0,7	- 0,4
Verrechnungen	- 1,6	- 1,6	- 1,6	0
Saldo	3,6	3,8	3,8	0

Der Mehraufwand von 0,4 Mio. Fr. für die Teilnahme des Kantons Solothurn als Gastkanton am Marché Concours in Saignelégier wurde durch Mehrertrag in gleicher Höhe kompensiert (Beitrag Lotteriefonds).

- Staatskanzlei

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Aufwand	12,2	13,1	12,3	- 0,8
Ertrag	- 3,5	- 2,9	- 3,0	- 0,1
Verrechnungen	- 5,7	- 6,8	- 6,8	0
Saldo	3,0	3,4	2,5	- 0,9

Minderaufwände in der Abteilung Legistik und Justiz sowie tiefere Kosten beim Lehrmitteleinkauf führten im Berichtsjahr 2012 gegenüber dem Budget zu einer Saldoverbesserung von 0,9 Mio. Fr..

Gegenüber der Rechnung 2011 resultiert ein Minderertrag von 0,5 Mio. Fr. bei den Lehrmittelverkäufen. Dies entspricht der erwarteten Entwicklung nach zwei Rekordjahren 2010 und 2011.

- Bau- und Justizdepartement

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Aufwand	222,1	255,2	224,3	- 30,9
Ertrag	- 111,1	- 91,6	- 92,1	- 0,5
Verrechnungen	- 82,5	- 107,8	- 109,8	- 2,0
Saldo	28,5	55,7	22,3	- 33,4

Die grosse Differenz beim Aufwand gegenüber dem Voranschlag 2012 ist vor allem auf die Umstellung der Rechnungslegung zurückzuführen. Unter HRM2 werden die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital in der Erfolgsrechnung nicht mehr ausgeglichen, sondern es erfolgt eine Zuweisung ins Fondskonto der Spezialfinanzierung in der Bilanz. Damit entfallen in der Rechnung 2012 gegenüber dem Voranschlag (noch HRM1) Fondseinlagen von 24,5 Mio. Fr.. Weitere Minderaufwendungen ergeben sich aufgrund der unter den Erwartungen liegenden Gesuchen bei den Beiträgen an Gemeinden, an öffentliche Unternehmungen und an Private von insgesamt rund 6 Mio. Fr. sowie beim Personalaufwand (-1,6 Mio. Fr.) und beim Strassenunterhalt inklusive Winterdienst (-1,2 Mio. Fr.).

Der Ertrag im Bereich der allgemeinen Mittel schliesst um 0,7 Mio. Fr. besser ab als budgetiert. Hier wird der HRM2-bedingte Minderertrag durch den Wegfall der Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen von 4,9 Mio. Fr. und der Minderertrag bei den Einnahmen aus Bussen und Geldstrafen der Staatsanwaltschaft (- 0,7 Mio. Fr.) mehr als wettgemacht durch Mehrerträge von den Gemeinden (2,9 Mio. Fr.), vom Bund (1,7 Mio. Fr.) und aus dem Lotteriefonds (0,6 Mio. Fr.). Weiter gleichen sich die Mehrerträge bei den Mieten mit den durch HRM2 zurückgegangenen Buchgewinnen aus Verkäufen von Liegenschaften weitgehend aus.

- Departement für Bildung und Kultur

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Aufwand	452,4	453,7	449,6	- 4,1
Ertrag	- 49,4	- 45,6	- 53,2	- 7,6
Verrechnungen	26,6	27,7	26,6	- 1,1
Saldo	429,6	435,8	423,0	- 12,8

Das Budget wurde gesamthaft um 12,8 Mio. Fr. oder 2,9% unterschritten. Der Aufwand liegt 4,1 Mio. Fr. oder 0,9% unter dem Budget. Der Ertrag liegt 7,6 Mio. Fr. oder 16,6 % über dem Budget. Er ist hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorschriften HRM2 zurückzuführen. Einmalig wurden Beiträge der Gemeinden für die Sek P im 2012 für zwölf Monate des Schuljahres 2011/2012 sowie fünf Monate des Schuljahres 2012/2013 verbucht (buchhalterische Anpassung).

Gegenüber der Rechnung 2011 ergibt sich beim Aufwand keine nennenswerte Abweichung (2,8 Mio. Fr. oder 0,6%. Der Ertrag liegt 3,8 Mio. Fr. oder 7,7% höher.

- Finanzdepartement

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Aufwand	164,9	128,2	129,0	0,8
Ertrag	- 1'263,6	- 1'218,7	- 1'171,3	47,4
Verrechnungen	- 7,3	23,2	23,3	0,1
Saldo	- 1'106,0	- 1'067,3	- 1'019,0	48,3

Die grössten Veränderungen beim Ertrag gegenüber dem Voranschlag sind hauptsächlich die Mindererträge bei den Staatssteuern von 53,3 Mio. Fr., bei der Direkten Bundessteuer von 6,9 Mio. Fr. und beim Dividenden ertrag der Alpiq AG von 10,2 Mio. Fr. sowie der Mehrertrag aus dem Erlös der SNB von 21,4 Mio. Fr.. Letzterer wurde im Voranschlag 2012 nicht budgetiert.

Im Vergleich zur Vorjahresrechnung 2011 sind vor allem Mindereinnahmen beim Ertrag SNB (-32,5 Mio. Fr.), beim Ressourcenausgleich (-17,1 Mio. Fr.) und bei der direkten Bundessteuer (-5,7 Mio. Fr.) zu verzeichnen. Beim Ertrag der Staatssteuern führte die vom Kantonsrat beschlossene Steuersenkung für natürliche Personen um 4 Prozentpunkte zu Mindereinnahmen (-20,8 Mio. Fr.). Der Rückgang des Dividenden ertrages der Alpiq AG hat sich im 2012 erstmals negativ ausgewirkt (-10,2 Mio. Fr.).

Der Minderaufwand zum Vorjahr resultiert aus der Umstellung auf das Rechnungslegungsmodell HRM2. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden ab 2012 nicht mehr zentral über das Amt für Finanzen verbucht und mit Verrechnung weiterbelastet, sondern den Dienststellen direkt belastet.

- Departement des Innern

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Aufwand	809,6	861,9	872,3	10,4
Ertrag	- 349,8	- 342,8	- 345,9	- 3,1
Verrechnungen	70,1	68,7	69,0	0,3
Saldo	529,9	587,8	595,4	7,6

Das Budget ist um 7,6 Mio. Fr. überschritten worden. Hauptgründe sind Mehraufwände bei den Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen (+ 8,1 Mio. Fr.) und bei den Taggeldern für den Straf- und Massnahmenvollzug (+ 2,2 Mio. Fr.). Aufgrund höherem Auslastungsgrad, verbesserten Prozessen im Bereich der Rückforderung von Gesundheitskosten sowie aufgrund namhafter Minderaufwände und Mehrerträge (u.a. durch den seit 1.1.2012 abgestossenen Landwirtschaftsbetrieb) weist das Amt für Justizvollzug einen besseren Globalbudgetsaldo aus (- 3,1 Mio. Fr.).

Die Rechnung 2012 schliesst um 65,5 Mio. Fr. über dem Vorjahr ab. Dies ist hauptsächlich durch die höheren Sozialversicherungen und Ergänzungsleistungen (+ 31 Mio. Fr.), insbesondere die durch den Kantonsrat neu beschlossene Leistung Pflegekosten (+20 Mio. Fr.), begründet. Im Bereich der Spitalversorgung hat die seit 1.1.2012 gültige KVG-Revision (neue Spitalfinanzierung) erhebliche Auswirkungen auf die Finanzgrösse „Spitalbehandlungen gemäss KVG“ (+ 196 Mio. Fr.). Als Folge der KVG-Revision umfasst das Globalbudget der soH hingegen nur noch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie besondere Leistungsaufträge an die soH in der Höhe von 54,2 Mio. Fr. (- 169,2 Mio. Fr.).

Zudem wurden in der Rechnung 2012 der soH ausserhalb des Globalbudgets die Finanzgrössen „Rückstellungen aufgrund Teilliquidation der Pensionskasse wegen der Schliessung der Klinik Allerheiligenberg“ (+ 1,8 Mio. Fr.) sowie „Aufwand Übertritt/Einkauf von Mitarbeitenden soH in die Kantonale Pensionskasse“ (+ 2,5 Mio. Fr.) berücksichtigt.

- Volkswirtschaftsdepartement

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Aufwand	208,9	205,5	201,9	- 3,6
Ertrag	- 135,8	- 128,9	- 136,2	- 7,3
Verrechnungen	- 2,4	- 6,5	- 3,8	2,7
Saldo	70,6	70,1	61,9	- 8,2

Das bessere Ergebnis gegenüber dem Budget ergibt sich insbesondere aufgrund der guten Abschlüsse der einzelnen Globalbudgets. Das Globalbudget Energiefachstelle schliesst um 2,0 Mio. Fr. besser ab als budgetiert. Dies im Wesentlichen aufgrund eines höheren Beitrags des Bundes (+1,0 Mio. Fr.) und weniger Fördergesuchen. Ebenfalls fiel der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung (AVIG-Beitrag) um 1,6 Mio. Fr. tiefer aus als budgetiert.

Grössere Differenzen ergaben sich bei dem für das Volkswirtschaftsdepartement saldoneutralen Durchlaufposten „Finanzausgleich Kirchgemeinden“ (Minderaufwand 2,9 Mio. Fr.; Mehrertrag 0,6 Mio. Fr. und tiefere Zuweisung über interne Verrechnungen 3,5 Mio. Fr.), sowie in der Energiefachstelle bei den durchlaufenden Bundesbeiträgen aus der CO₂-Abgabe (+6,8 Mio. Fr.) und beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bei durchlaufenden Bundesbeiträgen für Sirenen und Schutzraumbauten (+0,6 Mio. Fr.).

- Gerichte

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Aufwand	23,3	23,4	23,6	0,2
Ertrag	- 4,7	- 5,4	- 5,1	0,3
Verrechnungen	2,9	3,2	3,1	- 0,1
Saldo	21,4	21,2	21,6	0,4

Die Kostensteigerung von 0,4 Mio. Fr. wurde verursacht durch Mehrkosten der Honorare für amtliche Verteidigung (+0,7 Mio. Fr.) und Minderkosten bei der unentgeltlichen Rechtspflege und den Entschädigungen an Freigesprochene (-0,3 Mio. Fr.).

1.4.2 Investitionsrechnung

- Bau- und Justizdepartement

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Ausgaben	170,6	170,1	154,7	- 15,4
Einnahmen	- 53,9	- 53,4	- 47,4	6,0
Nettoinvestitionen	116,7	116,7	107,3	- 9,4

Es wurden netto rund 107 Mio. Fr. in das Verwaltungsvermögen des Kantons investiert. Die Nettoinvestitionen fielen damit insgesamt um rund 9,4 Mio. Fr. tiefer aus als geplant. Bei den Hochbauten fielen die Jahrestanchen um 4,8 Mio. Fr. tiefer aus als budgetiert (Kantonsspital Olten inkl. Parkhaus -3,8 Mio. Fr., Fachhochschule Olten - 0,9 Mio. Fr., Justizvollzugsanstalt Solothurn „im Schachen“ -0,7 Mio. Fr., Kantonsratssaal -0,5 Mio. Fr., Rosengarten + 4,1 Mio. Fr., Planbarer Unterhalt -1,7 Mio. Fr. und diverse Kleinprojekt -1,3 Mio. Fr.). Verzögerungen beim 2. Teil der vorgezogenen Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare und der günstige Kostenverlauf beim Projekt an der Emme sowie relativ hohe Bundesbeiträge durch Zwischenabrechnungen ergeben Minderausgaben von 4,4 Mio. Fr. im Amt für Umwelt. Das Projekt RADAV (amtliche Vermessung) bleibt mit 0,5 Mio. Fr. unter dem Voranschlag.

Die Nettoinvestitionen im Strassenbau betrugen 28,9 Mio. Fr. und fielen damit rund 3,5 Mio. Fr. tiefer aus als budgetiert. Insbesondere die Kleinprojekte blieben mit 5,5 Mio. Fr. unter dem Voranschlag. Ebenso liegt das Projekt Entlastung Region Olten (ERO) um 2,1 Mio. Fr. unter der geplanten Jahrestanche. Auf der anderen Seite entstanden durch die entsprechenden Projektfortschritte Mehrausgaben von netto 4,1 Mio. Fr. bei den Grossprojekten Betonstrassensanierung Kreis II (Oberbuchsiten), Flankierende Massnah-

men zur A5, Instandsetzung Strassenviadukt Wangen b.O. und Ersatz Kanalbrücke Obergösgen. Der Saldo der Minderausgaben im Strassenbau wird praktisch ausgeglichen durch die höheren Nettoausgaben für den Öffentlichen Verkehr.

- Departement für Bildung und Kultur

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Ausgaben	2,4	2,0	1,9	- 0,1
Einnahmen	- 1,8	- 1,5	- 1,6	- 0,1
Nettoinvestitionen	0,6	0,5	0,3	- 0,2

Die Abnahme der Nettoausgaben und die Zunahme der Nettoeinnahmen um je 0,1 Mio. Fr. in der Rechnung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass weniger Darlehen ausbezahlt und mehr Darlehen zurückbezahlt wurden.

Gegenüber der Rechnung 2011 ist die Abnahme der Ausgaben ebenfalls eine Folge von weniger Darlehen. Höheres steuerbares Einkommen, welches zu höheren Elterneinkommen führt, hat tiefere Darlehen zur Folge. Die Darlehensnehmer schöpfen für die Rückzahlung die ganze Frist aus. Deshalb lagen die Einnahmen tiefer als im 2011.

- Finanzdepartement

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Ausgaben	11,5	5,6	5,1	- 0,5
Einnahmen	- 1,5	0	0	0
Nettoinvestitionen	10,0	5,6	5,1	- 0,5

Die höheren Ausgaben im Vorjahr sind begründet durch die Einführung der neuen Büroautomations- und Kommunikationsumgebung mit Office und Exchange/Outlook 2010. Das Projekt und die notwendigen Mittel dazu wurden mit Nachtragskredit im März 2011 durch den Kantonsrat bewilligt.

Die Investitionseinnahmen 2011 von 1,5 Mio. Fr. ergaben sich aus der Rückzahlung der Beteiligung der Nationalstrassen Nordwestschweiz (NSNW) AG.

- Departement des Innern

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Ausgaben	2,4	1,7	1,8	0,1
Einnahmen	0	0	0	0
Nettoinvestitionen	2,4	1,7	1,8	0,1

Die Investitionsrechnung bleibt mit Nettoausgaben von 1,8 Mio. Fr. um 0,1 Mio. Fr. über dem Voranschlag. Der Grund liegt bei Projekten der Polizei aus dem Jahre 2011, die erst 2012 abgeschlossen werden konnten.

- Volkswirtschaftsdepartement

In Mio. Fr.	RE11	VA12	RE12	Diff. 12
Ausgaben	8,2	9,0	10,6	1,6
Einnahmen	- 4,4	- 4,9	- 2,4	2,5
Nettoinvestitionen	3,8	4,1	8,2	4,1

Im Amt für Landwirtschaft wird unter HRM2 der Kantons- und Bundesbeitrag bei den Einzelbetrieblichen Massnahmen nicht mehr auf unterschiedlichen Kostenarten ausgewiesen. Somit erscheinen in der Investitionsrechnung nur noch die Auszahlungen (5,0 Mio. Fr.), während dem die Beiträge des Bundes (4,7 Mio. Fr.) direkt in der Bilanz verbucht werden und deshalb in der obigen Zusammenstellung nicht erscheinen.

Weiter gab es in der Neuen Regionalpolitik (NRP) noch keine Projekte (-0,3 Mio. Fr.) und innerhalb des Finanzausgleichs Gemeinden wurden keine Investitionsbeiträge gesprochen (-0,3 Mio. Fr.).

1.5 Globalbudgets

Globalbudgetsaldo (in 1'000 Fr.)	RE11	VA12	RE12	Diff. RE/VA12	Diff. in %
Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat	715.6	727.1	738.1	11.0	1.5%
Dienstleistungen der Staatskanzlei	6'750.0	7'587.4	6'966.0	-621.3	-8.2%
Drucksachen und Lehrmittel	1'939.3	2'653.1	2'317.4	-335.7	-12.7%
Führungsunterstützung BJD	2'748.4	2'875.6	2'875.0	-0.6	0.0%
Raumplanung	2'788.6	2'955.3	2'820.2	-135.1	-4.6%
Hochbau	29'466.9	27'361.9	27'317.5	-44.4	-0.2%
Strassenbau	29'991.4	30'253.6	29'050.5	-1'203.0	-4.0%
Öffentlicher Verkehr	32'435.9	36'314.9	31'315.3	-4'999.6	-13.8%
Umwelt	11'784.4	11'999.2	9'633.3	-2'365.9	-19.7%
Denkmalpflege und Archäologie	2'754.4	3'032.3	2'966.9	-65.4	-2.2%
Geoinformationen	1'391.6	3'384.9	2'362.5	-1'022.4	-30.2%
Jugendanwaltschaft	6'380.6	6'373.3	6'090.4	-282.8	-4.4%
Staatsanwaltschaft	3'484.8	4'517.5	4'324.9	-192.6	-4.3%
Führungsunterstützung DBK	10'116.1	11'065.2	10'342.6	-722.7	-6.5%
Volksschulen	15'241.1	20'848.2	19'350.0	-1'498.2	-7.2%
Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen	6'850.2	7'663.5	7'120.3	-543.2	-7.1%
Kultur und Sport	6'481.6	6'948.6	6'711.4	-237.2	-3.4%
Mittelschulbildung	40'066.4	40'640.1	34'982.7	-5'657.3	-13.9%
Fachhochschulbildung	33'049.0	33'868.0	32'673.3	-1'194.7	-3.5%
Berufsschulbildung	35'201.8	36'452.2	36'218.6	-233.6	-0.6%
Führungsunterstützung FD und Amtschreibereiaufsicht	1'524.6	1'591.6	1'518.4	-73.2	-4.6%
Finanzen und Statistik	561.3	1'083.0	356.8	-726.2	-67.1%
Personalwesen	3'491.0	4'275.1	3'658.4	-616.7	-14.4%
Steuerwesen	14'027.5	14'305.3	14'295.9	-9.4	-0.1%
Informationstechnologie	9'825.6	16'242.9	14'633.1	-1'609.9	-9.9%
Amtschreiberei-Dienstleistungen	-13'209.4	-8'988.4	-13'315.5	-4'327.2	48.1%
Staatsaufsichtswesen	911.5	965.8	935.5	-30.2	-3.1%
Gesundheit	5'708.8	6'205.8	5'623.7	-582.1	-9.4%
soH	223'290.0	56'419.5	54'155.0	-2'264.5	-4.0%
Soziale Sicherheit	8'064.0	8'401.5	8'634.9	233.4	2.8%
öffentliche Sicherheit	957.2	2'367.4	1'954.1	-413.3	-17.5%
Administrative und technische Verkehrssicherheit	-1'864.2	-2'040.0	-1'609.0	431.1	-21.1%
Justizvollzug	8'780.5	10'771.8	7'616.9	-3'154.9	-29.3%
Polizei	48'782.5	72'944.9	73'534.8	590.0	0.8%
Führungsunterstützung VWD und Stiftungsaufsicht	1'418.9	1'745.6	1'364.7	-380.9	-21.8%
Wirtschaft und Arbeit	8'328.1	2'978.7	2'431.3	-547.4	-18.4%
Energiefachstelle	6'255.2	3'066.6	1'063.6	-2'003.0	-65.3%
Gemeinden und Zivilstandsdienst	2'242.1	3'208.7	2'452.5	-756.2	-23.6%
Wald, Jagd und Fischerei	2'937.7	3'666.0	2'814.3	-851.8	-23.2%
Landwirtschaft	8'774.6	9'471.5	9'090.6	-380.9	-4.0%
Militär und Bevölkerungsschutz	7'018.3	6'968.5	6'478.0	-490.6	-7.0%
Gerichte	14'441.1	14'544.7	14'535.7	-9.0	-0.1%
Total Aufwandüberschuss	641'905.0	527'718.1	488'400.4	-39'317.7	-7.5%

1.6 Bruttoentnahmen aus Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierung (in 1'000 Fr.)	RE11	VA12	RE12	Diff. RE/VA12	Diff. in %
Berufliche Vorsorge Mitglieder des RR	925.1	1'013.3	929.7	-83.6	-8.2%
Natur- und Heimatschutz	4'478.1	4'957.3	4'551.3	-406.0	-8.2%
Strassenbaufonds	98'232.1	69'372.5	68'202.0	-1'170.5	-1.7%
Altlastenfonds	358.3	1'300.0	588.4	-711.6	-54.7%
Abwasserfonds	2'220.1	4'000.0	1'013.0	-2'987.0	-74.7%
Entsorgungsfonds	53.1	50.0	40.2	-9.8	-19.6%
Deponienachsorgefonds	141.7	60.0	455.3	395.3	658.8%
Unfallkasse	61.0	60.1	60.1	0.0	0.0%
Krankentaggeldversicherung GAV	1'676.6	1'325.4	1'053.8	-271.6	-20.5%
Finanzausgleich der Einwohnergemeinden	30'732.3	30'385.0	30'091.2	-293.8	-1.0%
Finanzausgleich der Kirchgemeinden	14'272.2	10'930.0	11'825.1	895.1	8.2%
Forstfonds	496.9	640.0	535.8	-104.2	-16.3%
Jagd- und Fischereifonds	1'148.3	1'130.6	1'086.7	-43.9	-3.9%
Zufahrt zu Berghöfen	649.7	650.0	650.0	0.0	0.0%
Tierseuchenkasse	979.9	1'197.2	1'029.9	-167.3	-14.0%
Total Bruttoentnahmen	156'425.4	127'071.4	122'112.5	-4'958.9	-3.9%

2 Rahmenbedingungen

Materiell waren vor allem die folgenden finanzpolitischen Bedingungen und Budgetbeschlüsse zu berücksichtigen:

Wirtschaftswachstum 2012

Die schweizerische Konjunktur wurde 2012 durch das ungünstige aussenwirtschaftliche Wirtschafts- und Währungsumfeld zwar gebremst, jedoch nicht zum Erliegen gebracht. Nach wechselhaftem Quartalsverlauf rechnet das SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft, für das Gesamtjahr 2012 mit einem Wirtschaftswachstum von 1,0%. Dies ist weniger als in den vorangegangenen Jahren, aber deutlich entfernt von einer Rezession, wie viele Euro-Länder verzeichnen. Die Aussichten für den Arbeitsmarkt haben sich etwas getrübt. Der leichte Anstieg der Arbeitslosigkeit, der Anfang 2012 einsetzte, ist auf die schwächelnde Konjunktur in den meisten europäischen Staaten zurückzuführen. Im Jahresdurchschnitt rechnet die Expertengruppe mit einer Arbeitslosenquote von 2,9% für 2012. Im Kanton Solothurn kletterte die Arbeitslosenquote im Dezember 2012 von 2,7% auf 2,9%. Im Jahresdurchschnitt betrug die Quote 2,4%. Die Konsumteuerung in der Schweiz blieb 2012 negativ und die durchschnittliche Jahresteuerung betrug - 0,7%.

Staatssteuer

Im Jahr 2012 wurde eine Staatssteuer von 100% für die natürlichen Personen und 104% für die juristischen Personen erhoben.

Treibstoffzollanteil, LSVA und Globalbudgetbeiträge Hauptstrassen

Der Allgemeine Treibstoffzollanteil von 11,6 Mio. Fr. (Vorjahr: 11,9 Mio. Fr.) sowie der Ertrag aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) von 13,1 Mio. Fr. (Vorjahr: 13,5 Mio. Fr.) und den Globalbudgetbeiträgen des Bundes an die Hauptstrassen gemäss NFA von 0,8 Mio. Fr. (Vorjahr: 0,9 Mio. Fr.) wurden vollumfänglich der Spezialfinanzierung „Strassenbaufonds“ zugewiesen.

Löhne

Im Jahr 2011 haben die Vertragsparteien, gestützt auf Artikel 17 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV), über die Lohnentwicklung für 2012 verhandelt. Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich nach längeren Verhandlungen auf eine Erhöhung der Löhne für das Staatspersonal und die Lehrpersonen an den Volksschulen um 0,5% auf der Basis der im Jahre 2011 ausgerichteten Löhne ab dem 1. Januar 2012 geeinigt. Der Regierungsrat hat diesem in der GAVKO erzielten Verhandlungsergebnis am 13. September 2011 (RRB Nr. 2011/1962) zugestimmt. Die daraus folgenden Mehrkosten betrugen rund 3,6 Mio. Fr..

Rückstellungen

Mit dem Rechnungsabschluss wurden folgende Rückstellungen vermindert oder aufgelöst:

- Rückstellung PKSO Deckungslücke, Anteil Kanton – 42,2 Mio. Fr.
- Rückstellung Pensionskasse Einkauf/Übertritt soH – 4,7 Mio. Fr.
- Rückstellungen AWA Verpflichtung Energieförderprogramm – 1,5 Mio. Fr.

Per Saldo reduzierten sich die Rückstellungen von 515,6 Mio. Fr. per 1. Januar 2012 um 48,3 Mio. Fr. auf 467,3 Mio. Fr. per 31. Dezember 2012.

Verzinsung Spezialfinanzierung

Im Rechnungsjahr 2012 wurde, wie bereits in den Vorjahren, auf die Verzinsung der Spezialfinanzierungen verzichtet, soweit das Gesetz im Einzelfall nicht zwingend eine Verzinsung vorschreibt.

Formelle Grundlage

Formell richtet sich der Geschäftsbericht 2012 nach der per 1. Januar 2005 in Kraft getretenen WoV-Gesetzgebung (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1)). Für den Geschäftsbericht findet insbesondere § 24 WoV-G Anwendung.

3 Die grössten Aufwandpositionen

3.1 Besoldungskosten

Der Voranschlag 2012 enthält eine Lohnerhöhung von 0,5%. Dies führte zu einer Erhöhung der Besoldungskosten der Verwaltung, kantonalen Schulen, Anstalten und Gerichte von rund 1,7 Mio. Fr. (ohne Sozialversicherungsbeiträge), die in den Budgets der Dienststellen enthalten sind. Die Besoldungen der Spitäler und der Fachhochschule sind in den Staatsbeiträgen an die Spitäler bzw. an die Fachhochschule enthalten.

Departement	Voranschlag 2012	Rechnung 2012	Differenz in Fr.	Differenz in %
Behörden	2'719'417	2'806'813	87'396	3,2
Staatskanzlei	4'470'787	4'264'177	- 206'670	- 4,6
Bau und Justiz	42'103'013	41'041'468	- 1'061'545	- 2,5
Bildung und Kultur				
- Lehrkräfte	74'432'813	75'116'988	684'175	0,9
- Verwaltungspersonal	27'756'323	27'566'992	- 189'331	- 0,7
Finanz	51'671'011	50'500'693	- 1'170'317	- 2,3
Inneres	93'095'780	92'621'133	- 474'647	- 0,5
Volkswirtschaft	33'353'910	32'851'881	- 968'029	- 2,9
Gerichte				
- Richter	5'045'368	4'793'288	- 252'080	- 5,0
- Verwaltungspersonal	9'798'077	9'507'316	- 209'761	- 3,0
Total Besoldungen	344'446'499	340'604'690	- 3'841'808	- 1,1

Die obige Tabelle zeigt bei den Besoldungen gegenüber dem Voranschlag eine Abnahme von 3,8 Mio. Fr. oder 1,1%, die sich auf verschiedene Positionen verteilt.

- Im Bereich Behörden sind Mehrkosten bei den ausbezahlten KR-Sitzungsgeldern entstanden (höhere Anzahl Sessionshalbtage).
- Der Minderaufwand von 4,6% bei der Staatskanzlei ist auf die geringere Anzahl Rechtspraktikanten und eine 50%-Vakanz im Staatsarchiv zurückzuführen.
- Vorläufiger Verzicht oder später als geplante Neueinstellungen in verschiedenen Ämtern des Bau- und Justizdepartementes, insbesondere des Amtes für Geoinformation führten zu leicht geringeren Besoldungskosten (siehe auch Pensensübersicht unter 3.1.1). Nach wie vor ist es schwierig Fachspezialisten zeitgerecht zu ersetzen (Amt für Verkehr und Tiefbau, Amt für Umwelt). Die häufigere Anstellung von vergleichsweise jungen für pensionierte Mitarbeitende, führt gegenüber der Planung zu einem tieferen Personalaufwand, welcher durch die automatischen Lohnanstiege in den kommenden Jahren wieder aufgeholt wird.
- Im Finanzdepartement verteilt sich der Minderaufwand zum Voranschlag auf praktisch alle Ämter.
- Der Minderaufwand im Volkswirtschaftsdepartement resultiert hauptsächlich aus den vom Bund finanzierten Bereichen Arbeitslosenkasse und Arbeitsmarkt (-0,6 Mio. Fr.).
- Die Abweichungen zum Budget bei den Gerichten entstanden aus Minderkosten bei den Entschädigungen an Amtsrichter und Ersatzrichter des Obergerichts, „Mutationsgewinnen“ und einer nicht vollen Ausschöpfung des Kredits für Aushilfen (Krankheit etc.).

Vergleich der Besoldungskosten Rechnung 2011 / Rechnung 2012

Departement	Rechnung 2011	Rechnung 2012	Differenz in Fr.	Differenz in %
Behörden	2'711'390	2'806'813	95'423	3,5
Staatskanzlei	4'019'191	4'264'177	244'986	6,1
Bau und Justiz	39'404'748	41'041'468	1'636'720	4,2
Bildung und Kultur				
- Lehrkräfte	75'568'449	75'116'988	- 451'461	- 0,6
- Verwaltungspersonal	26'531'702	27'566'992	1'035'290	3,9
Finanz	49'771'924	50'500'693	728'769	1,5
Inneres	90'341'745	92'621'133	2'279'388	2,5
Volkswirtschaft	33'636'426	32'851'881	- 784'545	- 2,3
Gerichte				
- Richter	4'612'425	4'793'288	180'863	3,9
- Verwaltungspersonal	9'567'351	9'507'316	- 60'035	- 0,6
Total Besoldungen	336'165'353	340'604'690	4'439'337	1,3

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Besoldungsaufwand um insgesamt 4,4 Mio. Fr. oder 1,3%. Die Zunahme ist hauptsächlich auf den erhöhten Personalbestand, die gewährte Lohnerhöhung per 1.1.2012 von 0,5% und Stufenanstiege zurückzuführen.

- Im Bereich Behörden sind insbesondere Mehrkosten bei den ausbezahlten KR-Sitzungsgeldern entstanden (überdurchschnittlich hohe Anzahl Sessionshalbtage).
- Die Zunahme des Besoldungsaufwands in der Staatskanzlei um 6,1% ist eine Folge der Erhöhung der personellen Ressourcen im Herbst 2011 um 1,7 Pensen (Leitung E-Government und IT-Koordination, juristische Fallbearbeitung Staatshaftung Spitalbereich, Datenschutz) bzw. der Wiederbesetzung der im 2011 vakanten Stelle des Informations- und Datenschutzbeauftragten.
- Mit Ausnahme des Amtes für Geoinformation und der Jugendanwaltschaft verzeichneten alle Dienststellen des Bau- und Justizdepartementes leicht höhere Besoldungskosten als im Vorjahr, neben der gewährten Lohnerhöhung von 0,5% und Stufenanstiegen, verursacht durch die adäquate Wiederbesetzung von Vakanzen und einzelner neu geschaffener Stellen (Staatsanwaltschaft)
- Der Minderaufwand bei Lehrkräften sowie der Mehraufwand beim Verwaltungspersonal sind insbesondere auf die neuen Führungsstrukturen an den Mittelschulen zurückzuführen. Schulleitungspersonen werden neu unter Verwaltungspersonal geführt (0,8 Mio. Fr.). Mehr Schüler und die Auszahlung von Überpensen führten zusätzlich zu einem Mehraufwand. Im Berufsbildungsbereich wurde das Weiterbildungszentrum Gesundheit per 31.7.12 aufgelöst und die privatisierte Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG hat am 1.8.12 ihren Betrieb aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Löhne, sondern ein Betriebsbeitrag ausgerichtet. Weiter wurde mit dem Kantonsratsbeschluss SGB 148a/2011 am 7.12.2011 eine Pensenerhöhung um 50 % für die Koordinationsstelle Kulturvermittlung und das Kunstinventar beschlossen (0.3 Mio. Fr.).
- Hauptgründe für die Zunahme um 2,3 Mio. Fr. im Departement des Innern sind höhere Personalkosten im Bereich der Polizei (+ 1,5 Mio. Fr.), im Bereich des Amtes für Soziale Sicherheit (+ 0,4 Mio. Fr., Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) sowie bei der Motorfahrzeugkontrolle (+ 0,2 Mio. Fr.).

- Der Mehraufwand bei den Richterlöhnen entstand durch Stufenanstiege (erstinstanzliche Richter) und höhere Ausschöpfung der Kredite für Amtsrichter und Ersatzrichter des Obergerichts.

3.1.1 Pensenübersicht

In der folgenden Tabelle wird die Veränderung der Stellenprozente pro Globalbudget gegenüber dem Vorjahr ersichtlich. Dazu zählen alle Mitarbeitenden und Lehrpersonen, welche unbefristet, befristet oder stundenweise mit variablem Pensum angestellt sind.

GB-Name	Pensenbestand per		Differenz	
	31.12.2011	31.12.2012	absolut	in %
Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat	3.8	3.8	0.0	1.3%
Dienstleistungen der Staatskanzlei	26.2	26.1	-0.1	-0.4%
Drucksachen/Lehrmittel	7.0	7.0	0.0	0.0%
Total Behörden / Staatskanzlei	37.0	36.9	0.0	-0.1%
Führungsunterstützung BJD	14.8	14.8	0.0	0.0%
Raumplanung	18.6	20.2	1.6	8.6%
Hochbau	28.5	28.4	-0.1	-0.4%
Strassenbau	121.2	121.9	0.7	0.6%
Öffentlicher Verkehr	3.0	3.0	0.0	0.0%
Umwelt	54.4	55.8	1.4	2.6%
Denkmalpflege und Archäologie	12.3	13.8	1.5	12.2%
Geoinformationen	9.7	10.4	0.7	7.2%
Jugendanwaltschaft	8.4	7.5	-0.9	-10.7%
Staatsanwaltschaft	57.0	59.2	2.2	3.9%
Total Bau- und Justizdepartement	327.9	335.0	7.1	2.2%
Führungsunterstützung DBK	14.0	14.1	0.1	0.7%
Volksschulen	50.9	48.1	-2.8	-5.5%
Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen	38.1	38.0	-0.1	-0.3%
Kultur und Sport	17.5	18.5	1.0	5.7%
Mittelschulbildung	290.3	289.9	-0.4	-0.1%
Berufsschulbildung	314.1	307.9	-6.2	-2.0%
Total Departement Bildung und Kultur	724.9	716.5	-8.4	-1.2%
Führungsunterstützung FD und Amtschreibereiaufsicht	10.2	10.2	0.0	0.0%
Finanzen und Statistik	16.6	15.7	-0.9	-5.4%
Personalwesen	14.7	14.5	-0.2	-1.4%
Steuerwesen	185.0	188.2	3.2	1.7%
Informationstechnologie	44.9	47.7	2.8	6.2%
Amtschreiberei-Dienstleistungen	178.4	182.0	3.6	2.0%
Staatsaufsichtswesen	6.6	6.6	0.0	0.0%
Total Finanzdepartement	456.4	464.9	8.5	1.9%
Gesundheit	35.4	34.4	-1.0	-2.8%
Soziale Sicherheit	60.2	70.0	9.8	16.3%
Öffentliche Sicherheit	50.7	52.2	1.5	3.0%
Administrative und technische Verkehrssicherheit	97.4	98.7	1.3	1.3%
Justizvollzug	151.5	156.0	4.5	3.0%
Polizei	481.6	493.0	11.4	2.4%
Total Departement des Innern	876.8	904.3	27.5	3.1%
Führungsunterstützung VWD	10.1	9.6	-0.5	-5.0%
Wirtschaft und Arbeit	138.7	133.3	-5.4	-3.9%
Energiefachstelle	4.7	4.2	-0.5	-10.6%
Gemeinden und Zivilstandsdienst	33.5	32.6	-0.9	-2.7%
Wald, Jagd und Fischerei	14.3	14.2	-0.1	-0.7%
Landwirtschaft	61.4	64.3	2.9	4.7%
Militär und Bevölkerungsschutz	37.0	37.2	0.2	0.5%
Total Volkswirtschaftsdepartement	299.7	295.4	-4.3	-1.4%
Gerichte	109.8	113.7	3.9	3.6%
Total Gerichte	109.8	113.7	3.9	3.6%
TOTAL Globalbudgets	2'832.5	2'866.7	34.3	1.2%

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich der Pensenbestand um insgesamt 34,3 Pensen oder 1,2%. Die Zunahme ist hauptsächlich auf die beiden folgenden Globalbudgets zurückzuführen.

- Die Pensenerhöhung von 9,8 Pensen im Amt für Soziale Sicherheit ist auf den Aufbau der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (+ 7,5 Pensen) zurückzuführen.
- Bei der Polizei sind in der Erhöhung von 11,4 Pensen 9 Polizeischüler/innen eingeschlossen.

3.1.2 Beiträge an die Pensionskasse und die Sozialversicherungen

Die Beiträge an die staatliche Pensionskasse und die Sozialversicherungen sind den Dienststellen zugewiesen. Der Gesamtbetrag beträgt 69,5 Mio. Fr. (Vorjahr 68,8 Mio. Fr.). Das sind 20,4% der Bruttobesoldungen (Vorjahr 20,5%).

3.2 Nettoaufwand für einzelne Schultypen

Die folgende Tabelle orientiert über den Netto-Aufwand für die einzelnen Schultypen (in 1'000 Fr.).

Jahr	Volks- schulen	Mittel- Schulen	Berufs- schulen	Fachhoch- schule	Universi- täten	Total
2008	162'517	49'963	46'705	¹⁾ 82'126	27'396	368'707
2009	179'884	53'564	46'984	30'658	28'108	339'198
2010	179'077	50'741	²⁾ 49'875	³⁾ 30'489	29'055	339'237
2011	201'942	51'615	46'408	31'581	30'056	361'602
2012	194'516	46'493	47'279	32'673	30'272	351'233

1) Inkl. Bildung einer Rückstellung von 48,4 Mio. Fr. für die Schliessung der Deckungslücke der Kantonalen Pensionskasse Solothurn für die Versicherten der Fachhochschule Nordwestschweiz Solothurn und der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn gemäss Kantonsratsbeschlüssen SGB 229/2004 vom 4.5.2005 und SGB 090/2009 vom 23.6.2009.

2) Inkl. Bildung einer Rückstellung von 3,8 Mio. Fr. für die Schliessung der Deckungslücke der Kantonalen Pensionskasse Solothurn für die beabsichtigte Privatisierung und Fusion der Höheren Fachschulen Technik in Grenchen und Biel (RRB Nr. 2010/705 vom 20.4.2010).

3) Inkl. Auflösung der Rückstellung von 4,1 Mio. Fr. für die Schliessung der Deckungslücke der Kantonalen Pensionskasse Solothurn.

Gegenüber dem Vorjahr ist der Aufwand im Schulbereich um 10,4 Mio. Fr. zurückgegangen. Die Abweichungen in den einzelnen Sparten sind vor allem auf Folgendes zurückzuführen:

- Im Bereich der Volksschulen ist der Minderaufwand von 7,4 Mio. Fr. gegenüber dem Vorjahr vorwiegend darauf zurückzuführen, dass im 2011 die Beiträge an Kindergärten und Musikschulen abgegrenzt wurden, d.h. sie waren in der Rechnung 2011 doppelt ausgewiesen (ca. 15 Mio. Fr.). Diesem Minderaufwand steht ein Mehraufwand von rund 7.5 Mio. Fr. gegenüber (Transfer der Lehrkräfteweiterbildung aus dem Globalbudget Fachhochschule ins Globalbudget Volksschule, Umsetzung der Sek I Reform, Einführung Frühfremdsprachen, regionale Kleinklassen, Leistungschecks, Abschlusszertifikat, regionale Kleinklassen).
- Im Bereich der Mittelschulen ist der Rückgang um 5,1 Mio. Fr. vorwiegend die Folge der Einführung von HRM2. Im 2012 wurden einmalig Beiträge der Gemeinden an die Sek P für 12 Monate des Schuljahres 2011/2012 sowie 5 Monate des Schuljahres 2012/2013 verbucht.
- Im Bereich der Berufsschulen beruht der Anstieg um 0,9 Mio. Fr. hauptsächlich auf tieferen Erträgen von ausserkantonalen Schülern am Bildungszentrum Gesundheit und Soziales. Die altrechtlichen Ausbildungsgänge sind ausgelaufen.
- Bei der Fachhochschule ist ein Anstieg von 1,1 Mio. Fr. feststellbar. Er entspricht dem vierkantonalen Leistungsauftrag, der vom Kantonsrat mit SGB 090a/20111 am 7.12.2011 beschlossen worden ist.
- Bei den Universitäten ist der Mehraufwand auf mehr Studierende zurückzuführen.

3.3 Nettoverschuldung und Zinsendienst

3.3.1 Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung - verstanden als Differenz zwischen den gesamten fremden Mitteln (kurz-, mittel- und langfristigem Fremdkapital sowie Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen) einerseits und dem Finanzvermögen (frei verfügbare flüssige Mittel, Guthaben, Anlagen) andererseits - hat sich wie folgt entwickelt:

Nettoverschuldung

(in Mio. Fr.)	2008	2009	2010	2011	2012
Fremdkapital*	1'133,3	1'021,9	924,7	815,5	1'537,5
inkl. Spezialfinanzierungen FK					
Spezialfinanzierungen (netto)	46,4	55,0	34,3	17,7	
Total fremde Mittel	1'179,7	1'076,9	959,0	833,2	1'537,5
./. Finanzvermögen	1'006,4	1'062,3	1'001,7	857,0	1'081,3
Nettoverschuldung	173,3	14,6	-42,7	-23,8	456,2

*) ohne Darlehen der landwirtschaftlichen Kreditkasse (2012 total 76,5 Mio. Fr.)

Die grosse Zunahme der Nettoverschuldung im 2012 ist weitgehend auf die Passivierung der Deckungslücke der Pensionskasse zurückzuführen (Stand per 31.12.2012: 444,8 Mio. Fr.). Diese Passivierung wurde anlässlich der Umstellung auf HRM2 und der dazugehörigen Bilanzbereinigung per 1.1.2012 vorgenommen.

3.3.2 Nettozinsaufwand

Für die Berechnung des Nettozinsaufwandes werden den Passivzinsen die Vermögenserträge gemäss volkswirtschaftlicher Gliederung gegenübergestellt. Die Entwicklung seit 2008 präsentiert sich wie folgt:

Zinsendienst

(in Mio. Fr.)	2008	2009	2010	2011	2012
Passivzinsen	34,6	27,2	22,6	15,9	15,1
Vermögenserträge*	22,6	31,7	30,2	27,3	13,2
Nettozinsaufwand bzw. -ertrag	12,0	- 4,5	-7,6	-11,4	1,9
Total Staatssteuern	762,9	797,0	794,7	772,6	750,2
Nettozinsaufwand in % Staatssteuern	1,6	- 0,6	-1,0	-1,5	0,3

*) exkl. Buchgewinne

Im Jahr 2012 wird ein Nettozinsaufwand von 1,9 Mio. Fr. ausgewiesen (2011: Nettozinsertrag 11,4 Mio. Fr.). Dies entspricht einer Verschlechterung von 13,3 Mio. Fr.. Diese negative Entwicklung ist vor allem auf den starken Rückgang der Alpiq-Dividende im Jahr 2012 (- 10,2 Mio. Fr.) zurückzuführen.

3.4 Abschreibungen

3.4.1 Verwaltungsvermögen

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden aufgrund des Standes am 31. Dezember 2012, d.h. nach den Aktivierungen, vorgenommen. Das den Abschreibungen unterliegende Verwaltungsvermögen wird in der Bilanz unter den Positionen Sachgüter, bedingt rückzahlbare Darlehen Öffentlicher Verkehr und Investitionsbeiträge ausgewiesen. Das abzuschreibende Verwaltungsvermögen veränderte sich 2012 wie folgt:

Abschreibungen Verwaltungsvermögen in Mio. Fr.

	2011	2012
Abzuschreibendes Verwaltungsvermögen per 1. Januar (HRM1)	327,7	369,6
Aufwertungen VV infolge Übergang auf HRM2 per 1.1.2012		911,7
Abzuschreibende Nettoinvestitionen laufendes Jahr	83,0	119,9
Verwaltungsvermögen per Ende Rechnungsjahr <u>vor</u> Abschreibungen	410,7	1'401,2
Ordentliche Abschreibungen (2011 ohne Spezialfinanzierungen)	41,1	61,7
Restbuchwert per 31. Dezember	369,6	1'339,5

Mit HRM2 wird das Verwaltungsvermögen im Gegensatz zur früheren Abschreibungspraxis von 10% bzw. 100% bei Spezialfinanzierungen neu linear auf der Basis der Nutzungsdauer je Anlagekategorie abgeschrieben. Zusätzliche Abschreibungen werden nicht zugelassen. In der Staatsrechnung 2012 wurden auf dem Verwaltungsvermögen ordentliche Abschreibungen von insgesamt 61,7 Mio. Fr. vorgenommen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Abschreibungen Verwaltungsvermögen	45,0
Abschreibungen Spezialfinanzierungen	16,7
Total Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	61,7

Der Gesamtabschreibungssatz des Verwaltungsvermögens wird wie folgt berechnet:

Total abzuschreibende Aktiven	1'401,2
Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	61,7
Gesamtabschreibungssatz (in %) = $(61,7 \text{ Mio. Fr.} \times 100) / 1'401,2 \text{ Mio. Fr.}$	4,4%

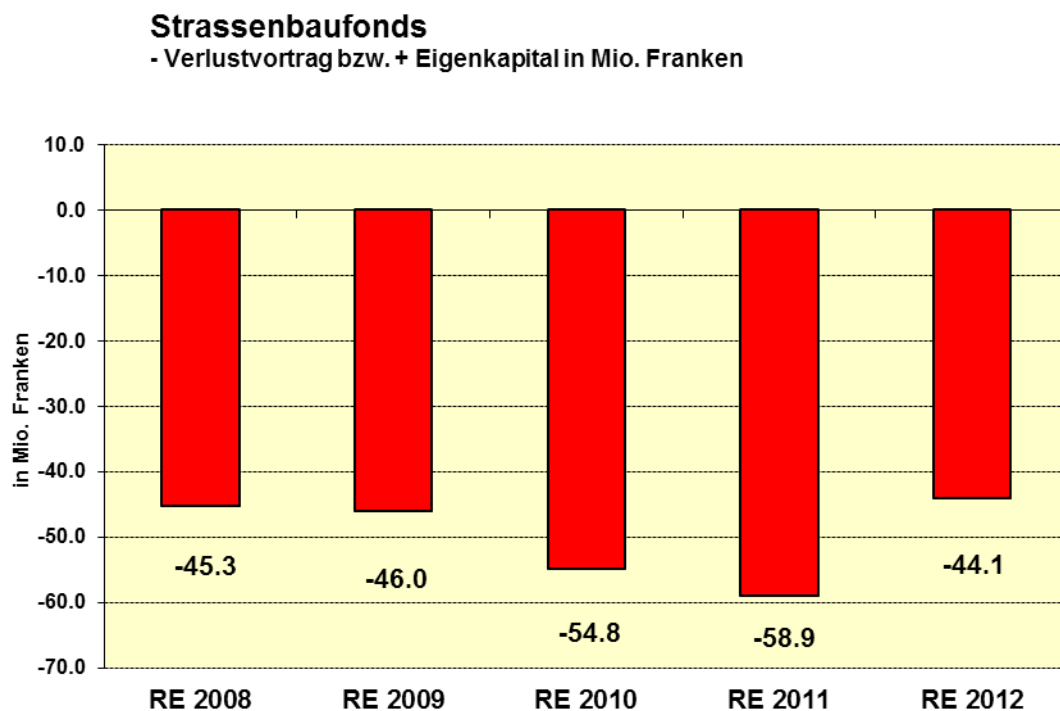
3.4.2 Finanzvermögen

Die Abschreibungen auf dem Finanzvermögen erreichen im Rechnungsjahr den Betrag von 20,8 Mio. Fr. (Vorjahr: 20,1 Mio. Fr.). Daran partizipieren nebst Strafverfolgung und Justizadministration (2,8 Mio. Fr.), Gerichten (1,3 Mio. Fr.) und Motorfahrzeugkontrolle (0,2 Mio. Fr.) vor allem das Steueramt mit folgenden Verlusten von insgesamt 16,3 Mio. Fr.:

	Mio. Fr.
Erlassene Staatssteuern Natürlichen Personen	0,8
Uneinbringliche Staatssteuern Natürlichen Personen	14,2
Erlassene und uneinbringliche Staatssteuern Juristischen Personen	0,3
Erlassene und uneinbringliche Sondersteuern	1,0
Total	16,3

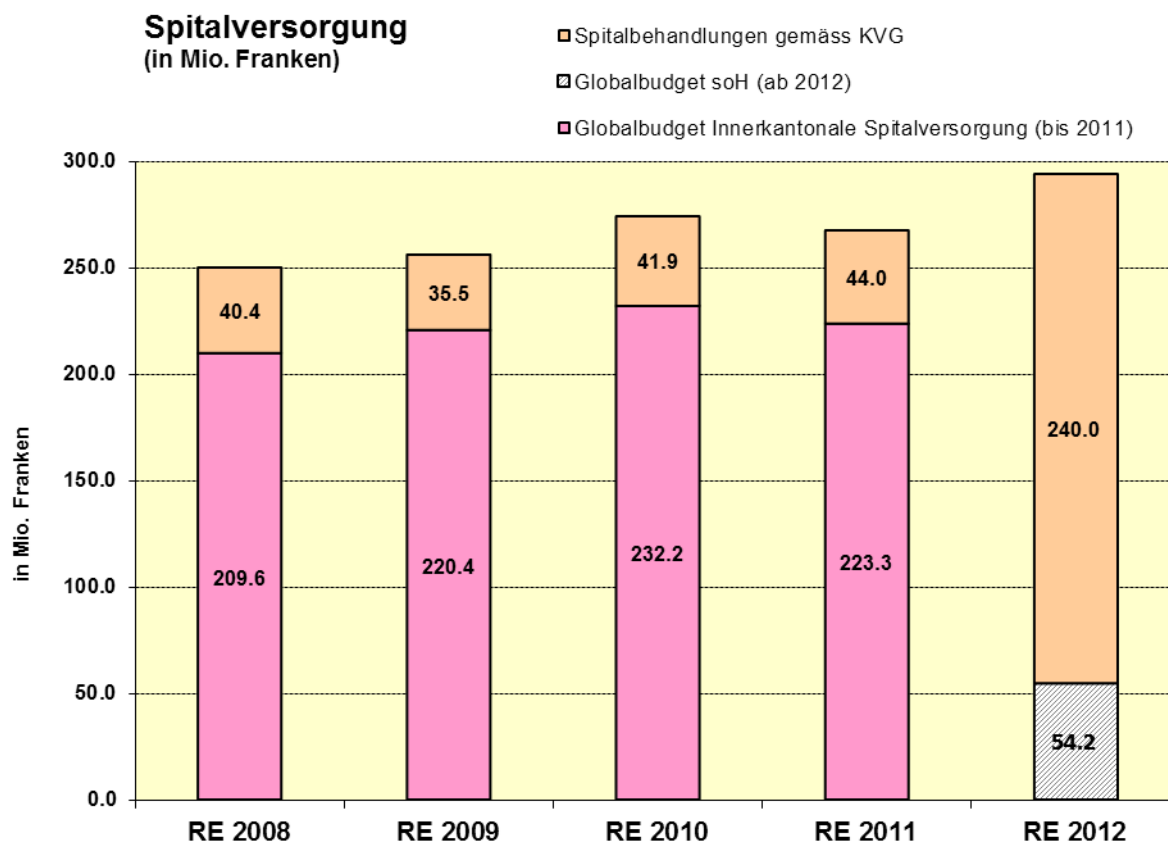
Die auf den Staatssteuern abgeschrieben Beträge machen 2,3% des gesamten Staatssteuerertrages aus und liegen damit über dem Vorjahr (2011: 1,9%).

3.5 Strassenbaufonds



Die Ausgaben im Strassenbau sind über die Spezialfinanzierung ‚Strassenbaufonds‘ gedeckt. Trotz der intensiven Bautätigkeiten im Zusammenhang mit dem Baufortschritt im Projekt „Entlastung Region Olten“ (ERO) nimmt die Verschuldung der Spezialfinanzierung im Jahr 2012 um 14,8 Mio. Fr. ab. Die Fondsverschuldung sinkt per Ende Jahr von 58,9 Mio. Fr. auf 44,1 Mio. Fr.. Der Strassenbaufonds ohne die Gesamtverkehrsprojekte (GVP) weist per 31.12.2012 ein Eigenkapital von 50,0 Mio. Fr. aus. Hingegen beträgt der Bilanzfehlbetrag bei den Gesamtverkehrsprojekten 94,1 Mio. Fr..

3.6 Gesundheitskosten



Im Bereich der Spitalversorgung hat die per 1. Januar 2012 erfolgte KVG-Revision (neue Spitalfinanzierung) erhebliche Auswirkungen auf die Finanzgrösse „Spitalbehandlungen gemäss KVG“. Neu werden für die akuten stationären Spitalbehandlungen nicht mehr die ausgewiesenen Kosten vergütet, sondern von vornherein vereinbarte, diagnosebezogene Fallpauschalen (SwissDRG). Als Folge der KVG-Revision werden auch die stationären Spitalbehandlungen in der Solothurner Spitäler AG (soH) über die Finanzgrösse „Spitalbehandlungen gemäss KVG“ abgerechnet. Die Kantone müssen sich neu in allen Spitälern, die auf der Spitalliste eines Kantons aufgeführt sind, anteilmässig an den Kosten der stationären Behandlungen beteiligen. Zudem hat die finanzielle Beteiligung unabhängig davon zu erfolgen, ob es sich um öffentliche oder private Spitäler handelt. Aus diesen Gründen sind die Kosten der „Spitalbehandlungen gemäss KVG“ für den Kanton Solothurn 2012 auf 240 Mio. Franken gestiegen.

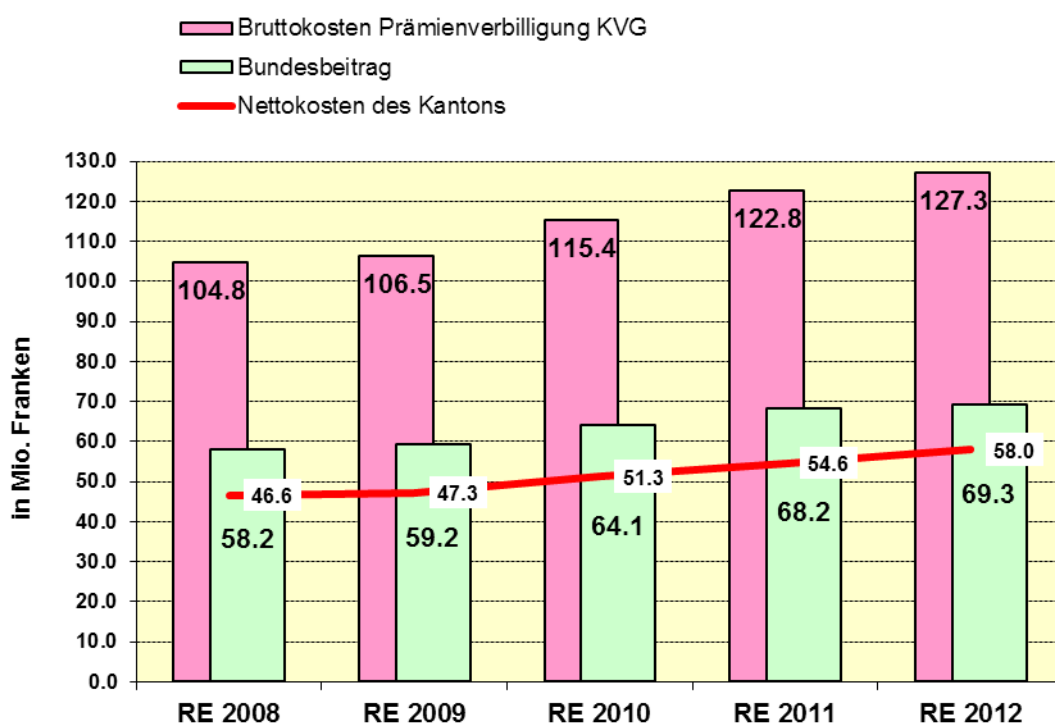
Das Globalbudget der soH umfasst nur noch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie besondere Leistungsaufträge an die soH (54,2 Mio. Fr.). Zudem wurden in der Rechnung 2012 der soH ausserhalb des Globalbudgets die Finanzgrössen „Rückstellungen aufgrund Teilliquidation der Pensionskasse wegen der Schliessung der Klinik Allerheiligenberg“ (+ 1,8 Mio. Fr.) sowie „Aufwand Übertritt/Einkauf von Mitarbeitenden soH in die Kantonale Pensionskasse“ (+ 2,5 Mio. Fr.) berücksichtigt.

3.7 Soziale Sicherheit

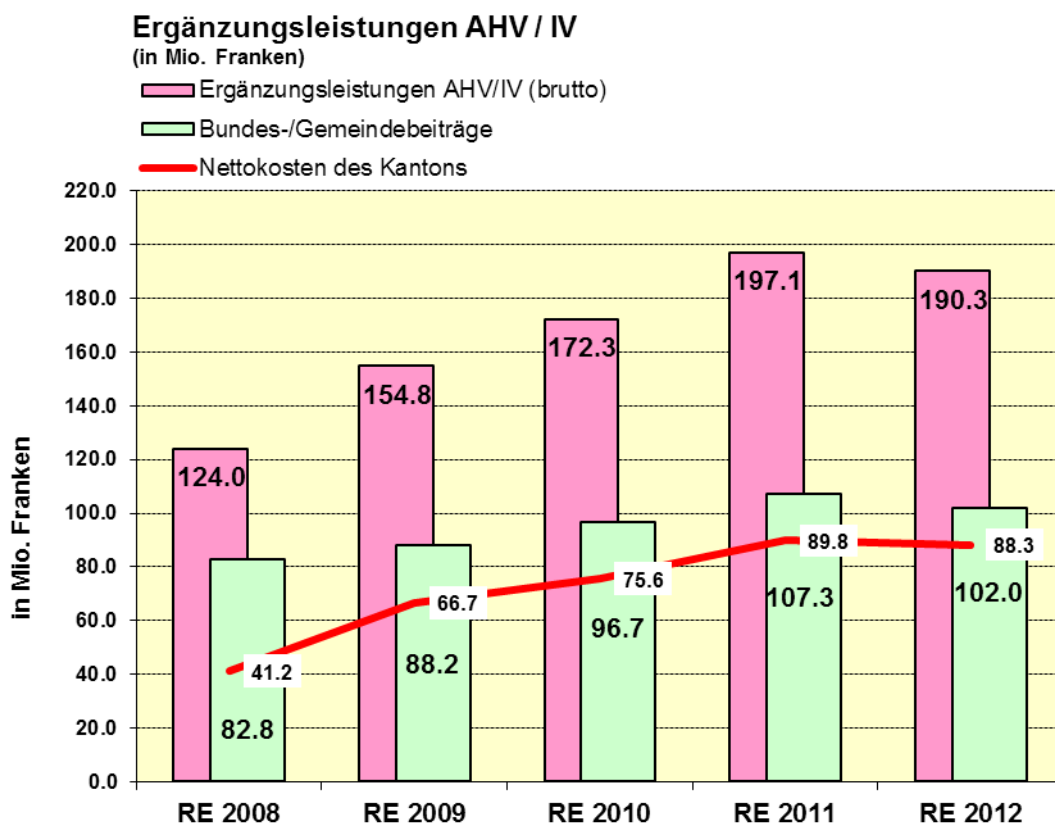
Die Bruttoaufwendungen für die soziale Sicherheit betragen 2012 424,7 Mio. Fr. (davon 9,1 Mio. Fr. Globalbudget Soziale Sicherheit). Diesen Aufwendungen stehen Erträge von 208,5 Mio. Fr. gegenüber, woraus sich eine Nettobelastung von 216,2 Mio. Fr. ergibt.

- Der Nettoaufwand für Sozialintegration und Prävention beträgt 0,6 Mio. Fr. (Voranschlag 2012: 0,6 Mio. Fr.; Rechnung 2011: 0,6 Mio. Fr.).
- Die sozialen Institutionen belasteten den Kanton netto mit 26,9 Mio. Fr. für Beiträge an ausserkantonale Behindertenwohnheime und innerkantonale Werkstätten (Voranschlag 2012: 22,0 Mio. Fr.; Rechnung 2011: 24,5 Mio. Fr.).
- Der Nettoaufwand für Sozialversicherungen und Ergänzungshilfen beträgt 206,5 Mio. Fr. (Voranschlag 2012: 198,4 Mio. Fr.; Rechnung 2011: 177,6 Mio. Fr.). Die grössten Positionen sind die Individuelle Prämienverbilligung nach KVG und die Ergänzungsleistungen AHV und IV.

Prämienverbilligungen nach KVG (in Mio. Franken)



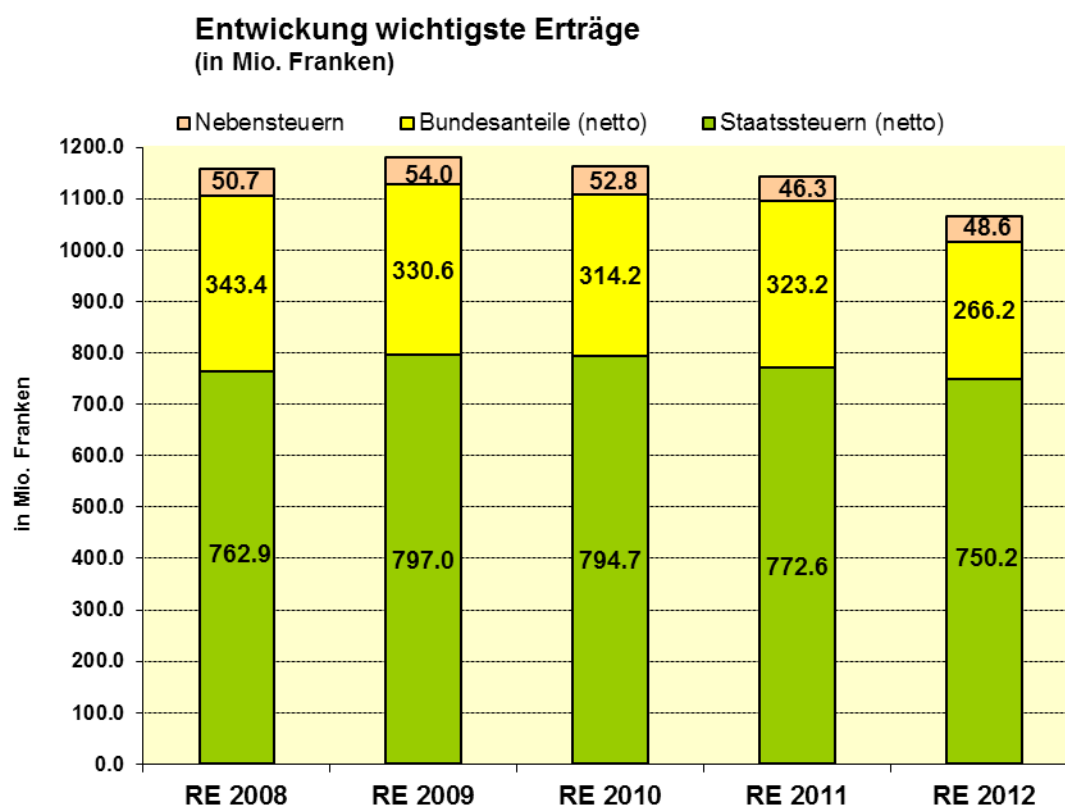
Für die Prämienverbilligung an die Versicherten gemäss KVG wurden 127,3 Mio. Fr. (Vorjahr: 122,8 Mio. Fr.) aufgewendet. Der Bundesbeitrag an den Aufwand betrug 69,3 Mio. Fr. (Vorjahr: 68,2 Mio. Fr.), ins Ausgleichskonto IPV (Individuelle Prämienverbilligung) wurden 2,1 Mio. Fr. eingelegt. Es resultiert eine Nettobelastung für den Kanton von 58,0 Mio. Fr. (Vorjahr: 54,6 Mio. Fr.). Die Verwaltungskosten IPV betragen 2,6 Mio. Fr.



Für die Ergänzungsleistungen AHV und IV beträgt der Aufwand 2012 insgesamt 190,3 Mio. Fr.. Aus Ergänzungsleistungen zur AHV mit einem Aufwand von 79,6 Mio. Fr. zu Gunsten privater Haushalte und einem Ertrag aus Beiträgen von Bund und Einwohnergemeinden von 50,9 Mio. Fr. bleibt für den Kanton der Saldo von 28,7 Mio. Fr. (Voranschlag 2012: 28,9 Mio. Fr.; Rechnung 2011: 32,5 Mio. Fr.) zu tragen. Die Kosten für die Ergänzungsleistungen AHV sind 2012 aufgrund der per 1.1.2012 eingeführten Pflegefinanzierung gesunken. Die Verwaltungskosten für die EL AHV betragen brutto 3,0 Mio. Fr. und belaufen sich für den Kanton netto auf 1,0 Mio. Fr.. Aus Ergänzungsleistungen zur IV mit einem Aufwand von 110,7 Mio. Fr. zu Gunsten privater Haushalte und einem Ertrag aus Beiträgen von Bund und Einwohnergemeinden über 51,1 Mio. Fr. bleibt für den Kanton der Saldo von 59,6 Mio. Fr. (Voranschlag 2012: 58,5 Mio. Fr.; Rechnung 2011: 57,4 Mio. Fr.) zu tragen. Die Verwaltungskosten betragen brutto 2,1 Mio. Fr. und belaufen sich für den Kanton auf 0,7 Mio. Fr. Die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen Familien betragen 3,75 Mio. Fr. (Voranschlag 2012: 2,0 Mio. Fr.; Rechnung 2011: 1,9 Mio. Fr.) Die Verwaltungskosten betragen 0,5 Mio. Fr..

Im Fachbereich Sozialhilfe und Asyl werden die kantonalen Erträge aus Rückerstattungen (0,1 Mio. Fr.) sowie die Asylrechnung ausgewiesen. In der Asylrechnung steht dem Aufwand (inkl. Verrechnungen und Rückstellungen) von 30,8 Mio. Fr. ein Ertrag von 30,8 Mio. Fr. gegenüber.

4 Die grössten Ertragspositionen



Der Rückgang der wichtigsten Erträge um 77,1 Mio. Fr. oder 6,8% gegenüber dem Vorjahr ist auf Mindererträge bei den Bundesanteilen und den Staatssteuern der natürlichen Personen zurückzuführen. Seit 2009 ist der Gesamtertrag rückläufig und der Ertrag 2012 von 1'065 Mio. Fr. bewegt sich in der Höhe des Jahres 2007.

4.1 Bundesanteile

An Bundesanteilen wurden insgesamt 266,2 Mio. Fr. vereinnahmt. Damit wurde der budgetierte Betrag von 253,3 Mio. Fr. per saldo um 12,9 Mio. Fr. übertroffen. Die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank SNB (21,4 Mio. Fr.) überstieg die Mindererträge bei der Direkten Bundessteuer (- 6,9 Mio. Fr.) und der Verrechnungssteuer (- 1,3 Mio. Fr.). Zum Zeitpunkt der Budgetierung musste noch damit gerechnet werden, dass die SNB im Jahr 2012 keine Gewinnausschüttung vornehmen wird.

Die Abnahme der Bundesanteile gegenüber dem Vorjahr um 57,0 Mio. Fr. ist insbesondere auf die tiefere Gewinnausschüttung der SNB gegenüber den Vorjahren (- 32,5 Mio. Fr.), die kleinere NFA – Ressourcenausgleichszahlung (- 17,1 Mio. Fr.) sowie die Mindererträge bei der Direkten Bundessteuer (- 5,7 Mio. Fr.) und der Verrechnungssteuer (-1,8 Mio. Fr.) zurückzuführen.

Der Ertrag aus den Bundesanteilen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Bundesanteile (in Mio. Fr.)	2008	2009	2010	2011	2012
- Ertrag Nationalbank	54,6	54,5	54,2	53,9	21,4
- Direkte Bundessteuer	55,3	53,9	57,4	59,8	54,1
- Verrechnungssteuer	21,0	14,1	15,1	15,6	13,8
- Finanzausgleichsbeitrag 1)	3,8	-	-	-	-
- NFA – Ressourcenausgleich	212,3	211,6	190,9	197,4	180,3
- NFA - Härteausgleich	- 4,1	- 4,1	- 4,1	- 4,1	- 4,1
- Anteil EU-Zinsbesteuerung	0,5	0,6	0,4	0,4	0,4
- Rückerstattung CO2-Abgabe 2)	-	-	0,4	0,2	0,2
Total	343,4	330,6	314,2	323,2	266,2

1) Der Betrag von 3,8 Mio. Fr. im 2008 ist eine einmalige Nachzahlung des Bundes zur Abrechnung 2007 über den Finanzausgleich nach „altem“ Recht.

2) Erstmalige Rückerstattung der CO2-Abgabe im 2010

4.2 Staatssteuerertrag

Der Ertrag aus den Staatssteuern ist wie folgt in die Erfolgsrechnung eingesetzt worden:

Staatssteuer (in Mio. Fr.)	VA 12	RE 12	Diff. in Fr.	Diff. in %
- Staatssteuer nat. Personen*/**	632,8	613,0	- 19,8	- 3,1
- Staatssteuer jur. Personen*	155,0	116,7	- 38,3	- 24,7
- Finanzausgleichssteuer	14,8	11,3	- 3,5	- 23,7
- Bussen (Strafsteuer)	1,0	0,3	- 0,7	- 70,0
- Grundstückgewinnsteuer (netto)	6,3	8,9	+ 2,6	+ 41,3
Total	809,9	750,2	- 59,7	- 7,4

*) inkl. Erträge aus Vorjahren

**) inkl. die separat ausgewiesenen Grenzgängerbesteuerung, Quellensteuern, Kapitalabfindungssteuern, übrige Sondersteuern und Spitalsteuern aus Vorjahren; netto (Gesamterträge abzüglich Anteil des Bundes und der Gemeinden)

Der in die Staatsrechnung 2012 eingegangene Gesamtertrag der Staatssteuern liegt unter dem Voranschlag (- 59,7 Mio. Fr. oder - 7,4%). Insbesondere bei den juristischen Personen wurden die budgetierten Werte nicht erreicht. Dies ist eine Folge der allgemeinen Wirtschaftslage.

Die folgende Übersicht zeigt die Erträge der Staatssteuern für die Jahre 2008 - 2012:

Staatssteuern (in Mio. Fr.)	2008	2009	2010	2011	2012
- Staatssteuer nat. Personen*/**	607,0	615,7	624,2	634,3	613,0
- Staatssteuer jur. Personen*	133,5	161,0	149,1	115,6	116,7
- Finanzausgleichssteuer	13,6	14,2	14,3	11,9	11,3
- Bussen (Strafsteuer)	1,3	0,2	0,7	1,3	0,3
- Grundstückgewinnsteuer (netto)	7,5	5,9	6,4	9,5	8,9
Total	762,9	797,0	794,7	772,6	750,2

*) inkl. Erträge aus Vorjahren

**) inkl. die separat ausgewiesenen Grenzgängerbesteuerung, Quellensteuern, Kapitalabfindungssteuern, übrige Sondersteuern und Spitalsteuern aus Vorjahren; netto (Gesamterträge abzüglich Anteil des Bundes und der Gemeinden)

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Abnahme beim Ertrag der Staatssteuern um 22,4 Mio. Fr. oder 2,9% festzustellen. Insbesondere der Rückgang bei den natürlichen Personen um 21,3 Mio. Fr. oder 3,4% fällt auf. Er ist auf die Senkung des Steuerfusses von 104% auf 100% zurückzuführen.

4.2.1 Entwicklung Steuerausstand

Der Ausstand an Staatssteuern betrug per Ende 2012 rund 274,0 Mio. Fr. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Ausständen von 35,0 Mio. Fr. aus den Jahren 1995 - 2010, 102,7 Mio. Fr. aus dem Jahr 2011 sowie 136,3 Mio. Fr. aus dem Jahr 2012. Die Tendenz des Gesamtausstandes im Mehrjahresvergleich ist nach wie vor steigend.

Steuerausstand 1.1.2008	231'402'678 Fr.
Steuerausstand 1.1.2009	233'140'638 Fr.
Steuerausstand 1.1.2010	256'716'030 Fr.
Steuerausstand 1.1.2011	286'867'453 Fr.
Steuerausstand 1.1.2012	263'973'193 Fr.
Steuerausstand 31.12.2012	273'957'999 Fr.
Veränderung Steuerausstand per Ende 2012	+ 9'984'806 Fr.

4.3 Nebensteuern

Der Ertrag der Nebensteuern 2012 liegt um 3,3 Mio. Fr. über dem Budget. Bei der Handänderungssteuer wurden aufgrund der im 2011 lancierten Erbschaftssteuerinitiative mit Rückwirkungsklausel 4,6 Mio. Fr. mehr vereinnahmt als budgetiert.

Nebensteuern (in Mio. Fr.)	VA 12	RE 12	Diff. in Fr.	Diff. in %
- Handänderungssteuer	25,5	30,1	+ 4,6	+ 17,9
- Erbschaftssteuer	14,0	12,7	- 1,3	- 9,3
- Nachlasssteuer	5,0	5,0	0	0
- Schenkungssteuer	0,8	0,8	0	0
Total	45,3	48,6	+ 3,3	+ 7,3

Die nachstehende Tabelle zeigt die seit 2008 ausgewiesenen Erträge der Nebensteuern:

Nebensteuern in Mio. Fr.	2008	2009	2010	2011	2012
- Handänderungssteuer	33,8	35,1	32,0	25,9	30,1
- Erbschaftssteuer	11,5	13,7	14,0	13,4	12,7
- Nachlasssteuer	4,8	4,6	5,0	6,3	5,0
- Schenkungssteuer	0,6	0,6	1,8	0,7	0,8
Total	50,7	54,0	52,8	46,3	48,6

Der gesamte Ertrag der Nebensteuern liegt mit 48,6 Mio. Fr. über dem Vorjahr. Die ausstehende Abstimmung über die Einführung einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene scheint zu vermehrten Handänderungen geführt zu haben.

Beilage 2 zum Geschäftsbericht 2012

HRM2 - BILANZANPASSUNGSBERICHT

Bericht über die Anpassung der Bilanz des Kantons
Solothurn per 1. Januar 2012 (Restatement)

Status:	geprüft
Dokument:	Bilanzanpassungsbericht
Verfasserin:	Projektleitung / kp
Aktuelles Datum:	20.03.2013

Inhaltsübersicht

1	Ausgangslage.....	3
2	Die wichtigsten Neuerungen von HRM2	4
2.1	Bilanzstruktur	4
2.2	Bewertung Finanzvermögen	4
2.3	Bewertung Verwaltungsvermögen	4
2.3.1	Anlagenbuchhaltung	4
2.4	Abschreibungen	5
2.4.1	Abschreibung nach der Nutzungsdauer	5
2.4.2	Abschreibung von Anlagen der Spezialfinanzierungen	5
2.5	Rückstellungen und Eventualverpflichtungen	5
2.5.1	Spezialfall Pensionskassenverpflichtung	5
2.6	Eigenkapitalausweis	6
2.7	Konsolidierung	6
2.8	Erfolgsrechnung	6
2.9	Steuererträge	6
2.10	Berichterstattung (Jahresrechnung, Geschäftsbericht)	6
2.11	Ausübung der Wahlrechte	6
3	Bilanzierung und Bewertung	7
3.1	Bilanzstruktur	7
3.2	Bilanzierungsgrundsätze	8
3.3	Bewertungsgrundsätze	8
4	Auswirkungen auf die Bilanz per 1. Januar 2012.....	9
4.1	Neubewertung der Bilanz per 1.1.2012 (Restatement)	9
5	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz per 1.1.2012	10
5.1	Flüssige Mittel und kurzfristige Finanzanlagen	10
5.2	Forderungen	10
5.3	Anlagen (Vorräte und Angefangene Arbeiten, Finanzanlagen, Sachanlagen im Finanzvermögen)	11
5.3.1	Vorräte und Angefangene Arbeiten	11
5.3.2	Finanzanlagen	11
5.3.3	Sachanlagen Finanzvermögen	12
5.4	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	13
5.5	Darlehen und Beteiligungen	15
5.5.1	Darlehen	15
5.5.2	Beteiligungen Grundkapitalien	15
5.6	Passive Rechnungsabgrenzungen	16
5.7	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17
5.8	Langfristige Rückstellungen	18
5.9	Verbindlichkeiten SF und Fonds im Fremdkapital	19
5.10	Eigenkapital	20
5.10.1	Verbindlichkeiten SF im EK	21
5.10.2	Aufwertungsreserve	21
5.10.3	Neubewertungsreserve	21
5.10.4	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	22
6	Ausblick	22
7	Anhang: Bericht der Revisionsstelle.....	23

1 Ausgangslage

Am 22. März 2011 hat der Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV-G; BGS 115.1) beschlossen (RG 175/2010), mit welcher im Wesentlichen die Fachempfehlungen zum „Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden“ HRM2 in das WOV-G abgebildet wurden.

Die neue Rechnungslegung nach einer strengen Auslegung der HRM2-Standards wird erstmals für das Rechnungsjahr 2012 angewendet. Das Budget 2012 und der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan 2012 bis 2015 wurden bereits nach den neuen Richtlinien erstellt. Da mit der neuen Rechnungslegung die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen soll, wird beim Übergang eine Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2012 vorgenommen. Ein weiterer Grund für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist die Einführung einer Anlagenbuchhaltung mit Abschreibungen nach der Nutzungsdauer der einzelnen Objekte. Diese Methode macht nur mit betriebswirtschaftlich korrekten Werten Sinn. Folgende Bilanzpositionen wurden einer Neubewertung unterzogen:

- Finanzvermögen
- Verwaltungsvermögen
- Fremdkapital

Dieser Bericht zeigt die Umbewertung der erwähnten Bilanzpositionen und soll vor allem den Uebergang von HRM1 (Bilanz per 31.12.2011) und HRM2 (Bilanz per 1.1.2012) darstellen. Grundlage für die Neubewertung bildet die von der Kantonalen Finanzkontrolle revidierte Bilanz per 31. Dezember 2011. Für die Umbewertung sind die Fachempfehlungen gemäss HRM2 und das neu erstellte Accounting Manual massgebend. Ueberführungen von Positionen in neue Kontengruppen bzw. von Fremdkapital in Eigenkapital wurden vorgenommen und sind in diesem Bericht dokumentiert.

Die neuen Werte der Eingangsbilanz per 1. Januar 2012 wurden von der Kantonalen Finanzkontrolle geprüft und bestätigt (s. Anhang).

Dieser Bilanzanpassungsbericht wird Regierung und Parlament zusammen mit dem Geschäftsbericht 2012 vorgelegt.

2 Die wichtigsten Neuerungen von HRM2

Die wichtigsten Neuerungen gemäss den Empfehlungen von HRM2 aus der Sicht der Rechnungslegung sind folgende:

2.1 Bilanzstruktur

Der Kontenrahmen HRM2 gibt die Klassifizierung für die Erstellung der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung bindend vor. An der Struktur der Bilanz, insbesondere die Aufteilung der Aktivseite in Finanz- und Verwaltungsvermögen, ändert sich nichts.

Die Umstellung auf HRM2 erforderte einen neuen Kontenplan gemäss Kontenrahmen HRM2. Der harmonisierte Kontenrahmen ist neu vierstellig im Gegensatz zur alten dreistelligen Gliederung. Die einzelnen Konten ändern, die Kontenklassen bleiben aber weitgehend unverändert. Die Bilanzstruktur, insbesondere die Aufteilung der Aktivseite in Finanz- und Verwaltungsvermögen, ändert sich nicht.

2.2 Bewertung Finanzvermögen

Beim Erstzugang werden Anlagen des Finanzvermögens zum Anschaffungswert bewertet. Das Finanzvermögen wird in der Folge nicht abgeschrieben, sondern alle drei bis fünf Jahre einer Neubewertung zum Verkehrswert unterzogen. Eine häufigere Neubewertung ist möglich. Beim Übergang wurde das bestehende Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet. Später erfolgt eine Neubewertung des Finanzvermögens alle drei bis fünf Jahre. Positionen mit einem stark schwankenden Marktwert sollen jährlich neu bewertet werden (z. B. Alpiq-Aktien).

2.3 Bewertung Verwaltungsvermögen

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang auf HRM2 ist gemäss Handbuch fakultativ. Die Restbuchwerte der bereits aktivierten Anlagen können unverändert in die neue Bilanz gemäss HRM2 übernommen werden.

Angesichts der Entwicklung bei der Umsetzung von HRM2 in anderen Kantonen und um in der Bilanz aktuelle Werte ("true and fair view") ausweisen zu können, wurde im Kanton Solothurn jedoch eine Neubewertung der bestehenden Anlagegüter des Verwaltungsvermögens vorgenommen.

2.3.1 Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung wurde eingeführt. Damit können die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens einzeln erfasst und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Anlagegüter wurden zu Anlagenklassen zusammengefasst. Zur Unterscheidung der verschiedenen Anlagenarten wurden sogenannte Anlagenklassen gebildet. Diese ermöglichen eine unterschiedliche Parametrierung der Anlagen (z.B. Steuerung der Nutzungsdauer und somit der monatlichen Abschreibungsbelastung). Über die Anlageklasse werden alle Verbuchungsvorgänge gesteuert. Zudem werden sie in der Bilanz anstelle der einzelnen Vermögenswerte ausgewiesen.

2.4 Abschreibungen

Im HRM2 wird das Verwaltungsvermögen über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Es besteht jedoch die Wahlfreiheit zwischen linearer und degressiver Abschreibung. Zusätzliche Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen müssen transparent gemacht werden (ausserordentlicher Aufwand; Quantifizierung im Anhang zur Bilanz).

2.4.1 Abschreibung nach der Nutzungsdauer

Die Abschreibung ist die systematische Verteilung des Abschreibungsvolumens eines Vermögenswertes über dessen Nutzungsdauer. Die Abschreibungsmethode hat deshalb dem erwarteten Verlauf des Verbrauchs des künftigen wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswertes zu entsprechen. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 944 vom 26. Mai 2009 wird die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen deshalb linear auf der Basis der Nutzungsdauer nach Anlagekategorien (Anlageklassen) erfolgen. Zusätzliche Abschreibungen werden nicht zugelassen.

2.4.2 Abschreibung von Anlagen der Spezialfinanzierungen

Die neue Abschreibungsmethode gilt auch für Anlagengüter der Spezialfinanzierungen. Diese werden nicht mehr wie bisher zu 100% abgeschrieben werden, sondern wie das andere Verwaltungsvermögen auf der Basis der Nutzungsdauer. Dies hat zur Folge, dass auf der Aktivseite neu auch z.B. die Strassen bilanziert werden müssen.

2.5 Rückstellungen und Eventualverpflichtungen

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen werden wie früher auch bei HRM2 vorgenommen bzw. gebildet. Dies entspricht dem Grundsatz der Periodenabgrenzung, wonach alle Aufwände und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen sind, in welcher sie verursacht werden. Rücklagen sind ein synonyme Begriff für Reserven, welche Eigenkapital darstellen.

2.5.1 Spezialfall Pensionskassenverpflichtung

Im HRM1 wurde die Unterdeckung der Pensionskasse als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Unter HRM2 wird die Eventualverpflichtung im Zeitpunkt der Fälligkeit beim Gemeinwesen zur verzinslichen bilanzierungspflichtigen Schuld. Bei einer Teilliquidation hat das garantierende Gemeinwesen der Vorsorgeeinrichtung den allenfalls fehlenden Betrag zur Verfügung zu stellen, was zu einer Bilanzierung oder direkten Bezahlung führt. Sobald also die Fälligkeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eintritt, wird die Bilanzierung als passive Rechnungsabgrenzung vorgenommen.

2.6 Eigenkapitalausweis

Der Eigenkapitalausweis wird als Teil des Anhangs neu eingeführt. Er zeigt die Ursachen und Veränderungen des Eigenkapitals detailliert auf.

2.7 Konsolidierung

Die Kreise 1 (Parlament, Regierung und engere Verwaltung) und 2 (Rechtspflege, sowie weitere eigenständige kantonale Behörden) werden konsolidiert. Kreis 3 (Anstalten und weitere Organisationen) kann entweder konsolidiert oder aber im Beteiligungsspiegel aufgeführt werden. Bereits nach HRM1 wurden in der Staatsrechnung das Parlament, die Regierung, die engere Verwaltung sowie die Rechtspflege und eigenständige kantonale Behörden (Konsolidierungskreis 1 und 2) konsolidiert. Der Konsolidierungskreis 3 (Anstalten und weitere Organisationen, also die Solothurner Spitäler AG SoH und die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV) werden mit dem Wechsel auf HRM2 im Beteiligungsspiegel im Anhang zur Staatsrechnung aufgeführt

2.8 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung zeigt auf der ersten Stufe den operativen Erfolg, auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg und auf der dritten Stufe den Gesamterfolg. Da sie bereits in dieser Weise dargestellt wird, drängt sich keine Änderung auf.

2.9 Steuererträge

Bei der Erfassung der Steuererträge ist sowohl das Soll-Prinzip als auch das Steuerabgrenzungsprinzip zulässig. Beim Sollprinzip werden die Steuererträge bei der Rechnungsstellung verbucht. Beim Steuerabgrenzungsprinzip werden Ende Jahr jene Steuererträge verbucht, welche für das betreffende Jahr effektiv geschuldet gewesen wären. Für den Kanton Solothurn sind keine Anpassungen nötig, da bereits das Sollprinzip (Verbuchung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung) angewendet wird und dieses auch beibehalten werden soll. Diese Praxis ist damit bereits HRM2-konform.

2.10 Berichterstattung (Jahresrechnung, Geschäftsbericht)

Die Jahresrechnung enthält Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und den Anhang mit Rechnungslegungsgrundsätzen, Eigenkapitalnachweis, Rückstellungs-, Beteiligungs- und Anlagenspiegel und weiteren wichtigen Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Anhang wird mit der Einführung von HRM2 ergänzt um die Deklaration der Rechnungslegungsgrundsätze, den Eigenkapitalnachweis, den Rückstellungs-, Beteiligungs- und Anlagenspiegel und weiteren wichtigen Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2.11 Ausübung der Wahlrechte

Es besteht schweizweit eine klare Tendenz Richtung IPSAS. Da eine spätere Umstellung auf IPSAS auch beim Kanton Solothurn nicht ausgeschlossen wird, werden die bestehenden Wahlrechte im HRM2 möglichst nahe an IPSAS ausgenutzt. Die Rechnungslegung im Kanton Solothurn soll deshalb an eine strenge Auslegung von HRM2 angepasst werden.

3 Bilanzierung und Bewertung

3.1 Bilanzstruktur

Es wurde ein neuer Kontenplan eingeführt, welcher sich nach dem Kontenrahmen HRM2 richtet. Die neue Gliederung im Vergleich zur alten ist in nachstehender Tabelle ersichtlich:

HRM1	HRM2
1 Aktiven	1 Aktiven
Finanzvermögen	10 Finanzvermögen
10 Flüssige Mittel	100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
11 Guthaben	101 Forderungen
12 Anlagen	102 Kurzfristige Finanzanlagen
13 Transitorische Aktiven	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen
	106 Vorräte und angefangene Arbeiten
	107 Finanzanlagen
	108 Sachanlagen Finanzvermögen
Verwaltungsvermögen	14 Verwaltungsvermögen
14 Sachgüter	140 Sachanlagen
15 Darlehen und Beteiligungen	144 Darlehen
	145 Beteiligungen Grundkapitalien
16 Investitionsbeiträge	146 Investitionsbeiträge
17 Übrige aktivierte Anlagen	
18 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	
19 Bilanzfehlbetrag	
2 Passiven	2 Passiven
Fremdkapital	20 Fremdkapital
	Kurzfristiges Fremdkapital
20 Laufende Verpflichtungen	200 Laufende Verbindlichkeiten
21 Kurzfristige Schulden	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
22 Mittel- und langfristige Schulden	204 Passive Rechnungsabgrenzungen
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	205 Kurzfristige Rückstellungen
24 Rückstellungen	Langfristiges Fremdkapital
25 Transitorische Passiven	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
28 Spezialfinanzierungen	208 Langfristige Rückstellungen
	209 Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK
Eigenkapital	29 Eigenkapital
29 Eigenkapital	29 Eigenkapital
	290 Verbindlichkeiten SF im EK
	295 Aufwertungsreserve
	296 Neubewertungsreserve
	299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

3.2 Bilanzierungsgrundsätze

Die Bilanzierungsgrundsätze sind im WoV-Gesetz wie folgt geregelt (§42bis WOV-G):

- Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen bringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
- Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie künftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Für Sachanlagen gilt eine Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.— (§29 WoV-VO).
- Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.
- Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

3.3 Bewertungsgrundsätze

Die **Bilanz** setzt sich zusammen aus den Aktiven (§41 WoV-G) und den Passiven (§42 WoV-G).

Die **Aktiven** setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen sowie allfälligen Verlustvorträgen aus den Spezialfinanzierungen und dem allgemeinen Finanzhaushalt.

- Das **Finanzvermögen** besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.
- Das **Verwaltungsvermögen** umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.
- Der **Verlustvortrag** besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.

Die **Passiven** setzen sich zusammen aus:

- dem **Fremdkapital**,
- den **Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen**
- sowie dem allfälligen **Eigenkapital**. Das Eigenkapital entspricht dem Vermögen, das die Verpflichtungen übersteigt.

§46 und §47 WoV-G regeln die Bewertungen in der Bilanz:

Anlagen im **Finanzvermögen** werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch stattfindet.

Anlagen im **Verwaltungsvermögen** werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten oder wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Das **Fremdkapital** und das **Finanzvermögen** werden zum Nominalwert bewertet.

4 Auswirkungen auf die Bilanz per 1. Januar 2012

4.1 Neubewertung der Bilanz per 1.1.2012 (Restatement)

Da die Bilanzstruktur nach HRM2 von jener nach HRM1 abweicht (s. Kapitel 3.1), wurden die alten Werte zum Vergleich auf pragmatische Weise der neuen Struktur zugeordnet.

Eingangsbilanz per 1. Januar 2012	HRM1	HRM2	Auf- Erläute /Abwertung rungen	
1 AKTIVEN				
10 Finanzvermögen				
100 Flüssige Mittel, kurzfr. Anlagen	110'474'148	75'474'148	-35'000'000	5.1
101 Forderungen	438'797'406	434'485'748	-4'311'658	5.2
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0	35'000'000	35'000'000	5.1
104 Aktive Rechnungsabgrenzung	95'489'500	95'489'500	0	
106 Vorräte, angef. Arbeiten	5'232'151	5'104'281	-127'870	5.3
107 Finanzanlagen	69'517'208	227'127'626	157'610'418	5.3
108 Sachanlagen im FV	137'528'493	151'486'233	13'957'740	5.3
Total Finanzvermögen	857'038'906	1'024'167'536	167'128'630	
14 Verwaltungsvermögen				
140 Sachanlagen	369'665'003	1'281'406'021	911'741'018	5.4
144 Darlehen	110'363'711	110'363'710	-1	5.5
145 Beteiligungen Grundkapitalien	139'487'250	23'862'580	-115'624'670	5.5
146 Investitionsbeiträge	0	0	0	
Total Verwaltungsvermögen	619'515'964	1'415'632'311	796'116'347	
TOTAL AKTIVEN	1'476'554'870	2'439'799'847	963'244'977	
2 PASSIVEN				
Fremdkapital				
Kurzfristiges Fremdkapital				
200 Laufende Verbindlichkeiten	142'760'989	142'760'989	0	
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	70'298'388	70'298'388	0	
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	138'616'298	179'285'512	40'669'214	5.6
Langfristiges Fremdkapital				
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	384'245'253	385'252'717	1'007'464	5.7
208 Langfristige Rückstellungen	83'411'628	515'595'369	432'183'741	5.8
209 Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK	85'668'514	91'247'627	5'579'113	5.9
Total Fremdkapital	905'001'070	1'384'440'602	479'439'532	
Eigenkapital				
290 Verbindlichkeiten SF im EK	0	470'385'070	470'385'070	5.10
295 Aufwertungsreserve	0	-54'815'755	-54'815'755	5.10
296 Neubewertungsreserve	0	51'736'131	51'736'131	5.10
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	571'553'799	588'053'799	16'500'000	5.10
Total Eigenkapital	571'553'799	1'055'359'245	483'805'446	
TOTAL Passiven	1'476'554'869	2'439'799'847	963'244'978	

5 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz per 1.1.2012

5.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Finanzanlagen

		31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
100	Flüssige Mittel	110'474'148	75'474'148	-35'000'000
10x	Kasse, Postcheck, Banken	75'474'148	75'474'148	0
102	Festgelder	35'000'000	0	-35'000'000
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	35'000'000	35'000'000
102	Festgelder	0	35'000'000	35'000'000

Festgelder

Die kurzfristigen Festgelder wurden unter HRM1 unter der Kontengruppe 100 Flüssige Mittel ausgewiesen. Unter HRM2 werden sie separat in der Kontengruppe 102 dargestellt. Eine Bewertungsänderung ist in diesen Kontengruppen nicht vorgenommen worden.

5.2 Forderungen

		31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
101	Forderungen	438'797'406	434'485'748	-4'311'658
	Bund	94'613'822	94'613'822	0
	Einwohnergemeinden	7'416'339	7'416'339	0
	Spitäler	872'972	872'972	0
	Steuern	263'973'193	263'973'193	0
	Diverse Kontokorrente und Guthaben	7'631'564	7'631'564	0
	Debitoren	64'289'515	64'289'515	0
	Delkredere Amtstellen	0	-4'311'658	-4'311'658

Delkredere

Unter HRM1 wurden die Delkredere bei den Rückstellungen, neu unter HRM2 bei den Forderungen ausgewiesen. Es handelt sich also lediglich um eine Verschiebung der Delkrederekonten.

5.3 Anlagen (Vorräte und Angefangene Arbeiten, Finanzanlagen, Sachanlagen im Finanzvermögen)

Diese Positionen sind unter HRM1 gesamthaft in der Kontengruppe 12 Anlagen dargestellt worden. Unter HRM2 werden diese Positionen auf drei Kontengruppe unterteilt (106, 107, 108).

		31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
12	Anlagen	212'277'852	383'718'140	171'440'288
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	5'232'151	5'104'281	-127'870
	Vorräte der Aemter	5'232'151	5'104'281	-127'870
107	Finanzanlagen	69'517'208	227'127'626	157'610'417
120	Obligationen	10'000'000	10'000'000	0
	Alpiq-Aktien (vorm VV)	0	207'043'000	207'043'000
	übrige Alpiq-Aktien	49'432'582	0	-49'432'582
	SoH Anteil FV 1/3	10'000'000	10'000'000	0
121	Aktien und Anteilscheine DS	28'676	28'676	0
122	Darlehen	55'950	55'950	0
108	Sachanlagen FV	137'528'493	151'486'233	13'957'741
123	Liegenschaften	129'350'667	141'828'026	12'477'360
126	Anlagen der Spezialfinanzierungen	7'341'080	7'341'080	0
128	Anlagen der Legate und Stiftungen	836'745	2'317'126	1'480'381
129	Uebrige	1	1	0

5.3.1 Vorräte und Angefangene Arbeiten

Im Rahmen der Neubewertung beim Uebergang nach HRM2 wurden die Vorräte der Aemter überprüft. In einigen Fällen wurden die Vorräte nach den neuen Bewertungskriterien minim umbewertet. Gesamthaft resultiert eine Abwertung von Fr. 127'870.

5.3.2 Finanzanlagen

Alpiq-Aktien

Der Bilanzwert der Beteiligung an der Alpiq Holding AG beträgt per 31. Dezember 2011 Fr. 166'318'582. --. Davon werden Fr. 49'432'582 im Finanzvermögen und Fr. 116'886'000. —im Verwaltungsvermögen ausgewiesen. Der gesamte Aktienbestand Alpiq Holding AG soll inskünftig im Finanzvermögen ausgewiesen werden. Die Alpiq-Aktien werden neu zum Kurswert per 1. Januar 2012 abzüglich einem Abschlag von 20% für die schwere Verkäuflichkeit bewertet (s. auch Kapitel 5.5).

§ 41 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WOVG; BGS 115.1) definiert das Finanz- bzw. das Verwaltungsvermögen wie folgt:

- Abs. 2: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.
- Abs. 3: Das Finanzvermögen besteht aus Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.

Das WoVG folgt dabei bei der Unterscheidung von Verwaltungs- und Finanzvermögen der Lehre und Rechtsprechung. Zum Verwaltungsvermögen zählen alle Vermögenswerte, die dem Gemeinwesen unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Das Verwaltungsvermögen dient dem Staat somit nicht mit dem

Kapitalwert, sondern mit dem Gebrauchswert. Zum Finanzvermögen gehören hingegen diejenigen Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur mittelbar (z.B. aus fiskalpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen) mit ihrem Kapitalwert dienen. Der Erwerb der ATEL-Aktien gründet historisch auf der Übereinkunft zwischen dem Kanton Solothurn und der ATEL über den Ausbau der Beziehungen zwischen dem Kanton Solothurn und der ATEL vom 2./8. November 1960 (BGS 712.591.1) sowie dem Volksbeschluss über die finanzielle Beteiligung an der ATEL aus dem Jahr 1961 (BGS 712.591.2). Der Regierungsrat begründete in der Botschaft vom 17. Februar 1961 zum erwähnten Volksbeschluss die Beteiligung damit, dass im Interesse der gesamten Volkswirtschaft eine stärkere Einflussnahme auf die Energieversorgung genommen werden könne und dass im Gegenzug der ATEL die Konzessionen für die neuen Aarekraftwerke zu den ordentlichen Bedingungen erteilt werde. Weiter wird in der Botschaft auch ausgeführt, dass die Beteiligung „eine produktive Kapitalanlage mit einem jährlichen ansehnlichen Ertrag“ ermögliche. Im Vordergrund stand damals folglich die Verfolgung eines öffentlichen Zweckes aber auch schon der Hinweis auf eine gute Anlage.

Am 28. September 1998 hat das Volk einer Änderung des Volksbeschlusses über die finanzielle Beteiligung an der ATEL zugestimmt, mit welcher dem Regierungsrat die Befugnis eingeräumt wurde, die Aktien ganz oder teilweise in das Finanzvermögen zu überführen. In der Abstimmungsbotschaft wurde dazu ausgeführt, dass die Verbuchung der Aktien im Verwaltungsvermögen nicht sachgerecht sei. Das Aktienpaket, mit welchem der Kanton mit rund 8.7% an der ATEL beteiligt sei, gehöre nicht zu jenen Vermögenswerten, mit denen unmittelbar öffentlichen Aufgaben erfüllt würden. Die bisherige Bindung der Beteiligung an einen öffentlichen Zweck wurde somit aufgehoben oder mit andern Worten erfolgte eine Entwidmung dieses Vermögenswertes. Der Souverän bestätigte mit seiner Zustimmung zur Änderung des Volksbeschlusses die Aufhebung der Zweckbindung an eine öffentliche Aufgabe ausdrücklich. Der ursprüngliche Hauptzweck, mit der Beteiligung die Energieversorgung im Kanton sicherzustellen, kann aufgrund der Entwicklung des Unternehmens zu einem heute international tätigen Konzern sowie generell der Strommarktliberalisierung auch nicht mehr im Vordergrund stehen. Zu berücksichtigen gilt dabei auch, dass im Zeitpunkt des Erwerbs der ATEL-Aktien der Kanton nach der Motor Columbus AG in Baden noch der zweitgrösste Aktionär war. 1998 betrug die Beteiligung noch 8,7%, heute beträgt sie lediglich noch 5,6%.

Aus den dargelegten Gründen und gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen muss die Beteiligung an der Alpiq inskünftig im Finanzvermögen verbucht werden. Die Befugnis zur Übertragung steht dem Regierungsrat gestützt auf Ziffer 4 des Volksbeschlusses über die finanzielle Beteiligung an der ATEL zu.

Die Verbuchung der Alpiq-Aktien im Finanzvermögen führt nach den Vorgaben des Rechnungslegungsmodells HRM2 dazu, dass der Bilanzwert des Aktienbestandes jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss.

5.3.3 Sachanlagen Finanzvermögen

Liegenschaften

Schon unter HRM1 wurde das Finanzvermögen periodisch zu Verkehrswerten neu bewertet. Die letzte Bilanzbereinigung wurde per 31. Dezember 2004 vorgenommen. Beim Übergang auf HRM2 wurde das Finanzvermögen neu bewertet. Unter HRM2 werden Neubewertungen alle 3 bis 5 Jahre vorgenommen. Positionen mit einem stark schwankenden Marktwert sollen jährlich neu bewertet werden. Da die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen grundsätzlich zum Verkehrswert erfolgt, werden sie aber nicht systematisch abgeschrieben.

Die Firma IAZI hat die Verkehrswerte der im „Staatlichen Immobilieninventar“ aufgelisteten Immobilien im Finanzvermögen überprüft und neu bewertet. Es wurden vereinfachte Einzelbewertungen vorgenommen.

- Nicht bewertet werden Immobilien, die ab 2005 käuflich erworben wurden und zum Anschaffungspreis bilanziert sind.

- Nicht bewertet werden auch Immobilien, bei denen bereits Kaufs- oder Baurechtsverhandlungen mit Interessenten stattgefunden haben.
- Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten werden der nächst höheren Zone zugeteilt und zum halben Marktwert bilanziert.

Anlagen der Legate und Stiftungen

Bei den Umbewertungen der Legate und Stiftungen handelt es sich um die Liegenschaft Selzach im Schläflifonds, welche neu bewertet und ins Verwaltungsvermögen aufgenommen wurde und um verschiedene Wertschriften des Max Müller Fonds, die mit den Kurswerten per 1. Januar 2012 bewertet wurden. Die Umbewertung der Anlagen der Legate und Stiftungen wirkt sich auf das Eigenkapital des Kantons nicht aus, da diese Anlagen nicht im Besitze des Kantons sind und die Fondskonten dieser Legate und Stiftungen auf der Passivseite der Bilanz ebenfalls im gleichen Rahmen umbewertet werden müssen.

5.4 Sachanlagen Verwaltungsvermögen

	31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
14 Sachgüter	369'665'003	1'281'406'021	911'741'018
Diverse Hochbauten	210'580'000	0	-210'580'000
Schloss Waldegg	1'560'000	0	-1'560'000
Wallierhof	1'800'000	0	-1'800'000
Spitalbauten	127'500'000	0	-127'500'000
Justizvollzug	450'000	0	-450'000
Wasserbauten	9'000'000	0	-9'000'000
Schächen/Waldungen	2	0	-2
Strassenbau	0	0	0
Informatik-Systeme AIO	9'050'000	0	-9'050'000
KAPO Alarmzentrale	2'000'000	0	-2'000'000
KAPO Polycom	7'300'000	0	-7'300'000
Lebensmittelkontrolle	38'000	0	-38'000
Schöngrün	17'000	0	-17'000
Anlagen diverse Dienststellen	370'001	0	-370'001
Grundstücke VV unüberbaut	0	242'531'236	242'531'236
Strassen	0	358'635'000	358'635'000
Wasserbauten	0	865'510	865'510
Hochbauten	0	455'237'580	455'237'580
Waldungen	0	8'441'910	8'441'910
Mobilien VV	0	32'797'032	32'797'032
Anlagen im Bau	0	182'897'753	182'897'753

Angesichts der Entwicklung bei der Umsetzung von HRM2 in andern Kantonen und damit in der Bilanz aktuelle und betriebswirtschaftlich korrekte Werte ausgewiesen werden, wurde eine Neubewertung der bestehenden Anlagengüter vorgenommen (RRB 211 vom 2. Februar 2010).

Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert oder zu Herstellungskosten (Nettoinvestitionen), danach werden sie planmässig aufgrund der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bewertet und allenfalls wertberichtigt, aber nicht systematisch abgeschrieben.

Die Ermittlung des Anlagewertes der Hochbauten wurde wie folgt vorgenommen:

- Die Berechnung des historischen Anschaffungswertes erfolgte durch Rückindexierung des aktuellen Gebäudeversicherungswertes auf den Zeitpunkt des Erstellungsjahres (analog zu REKOLE).
- Der so berechnete Anschaffungswert wurde aufgrund der Anlagekategorie des Gebäudes abgeschrieben.
- Pro Gebäude wurde der Restbuchwert auf den 31.12.2011 festgelegt und aufgrund des Erstellungsjahres die wirtschaftliche Restnutzungsdauer errechnet.

Die Neubewertung der bestehenden Tiefbauten (Strassenbaufonds) erfolgt auf der Basis der Nettoinvestitionen.

Bei den übrigen Anlagen wurden folgende Werte ermittelt:

- historische Anschaffungswerte
- Restbuchwert
- wirtschaftliche Restnutzungsdauer

Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge werden unabhängig ihres Anschaffungswertes weder in der Investitionsrechnung noch in der Anlagenbuchhaltung erfasst, sondern direkt über die Erfolgsrechnung verbucht. Ausnahme: Werden Mobilien über die Investitionsrechnung beschafft (z.B. Erstausrüstung in Schulgebäuden) werden diese zusammen mit den Investitionen für das Gebäude aktiviert und abgeschrieben.

Die Werte der Anlagen im Verwaltungsvermögen wurden in die neue Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Die neue Gliederung richtet sich nach den sogenannten Anlagenklassen bzw. der Nutzungsdauer und stimmt nicht mehr exakt mit der Gliederung HRM1 überein.

5.5 Darlehen und Beteiligungen

Diese Positionen sind unter HRM1 gesamthaft in der Kontengruppe 15 Darlehen und Beteiligungen dargestellt worden. Unter HRM2 werden diese Positionen auf die beiden Kontengruppen 144 Darlehen und 145 Beteiligungen aufgeteilt.

	31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
15 Darlehen und Beteiligungen	249'850'961	134'226'290	-115'624'671
Alpiq-Aktien ¹⁾	116'886'000	0	-116'886'000
Oeff. Verkehr rückzahlbare Darlehen	19'820'881	0	-19'820'881
Bedingt rückzahlbare Darlehen OeV	48'915'859	0	-48'915'859
Wertberichtigung bed. rückz. Darl. OeV	-48'915'859	0	48'915'859
Aktien Solothurner Spitäler AG	20'000'000	0	-20'000'000
Beteiligung NSNW AG	1'500'000	0	-1'500'000
Swiss-medic, Dotationskapital	170'234	0	-170'234
Diverse Darlehen und Beteiligungen	1'013'837	0	-1'013'837
Ausbildungsdarlehen	14'142'557	0	-14'142'557
Landw. Kreditkasse, gewährte Darlehen	2'320'000	0	-2'320'000
Landw. Kreditkasse, Darlehen Eigenmittel	71'768'452	0	-71'768'452
Darlehen Stahlwerk Gerlafingen	2'229'000	0	-2'229'000
144 Darlehen	0	110'363'710	110'363'710
Darlehen an öffentliche Unternehmen	0	93'594'688	93'594'688
Darlehen an private Unternehmen	0	16'769'022	16'769'022
145 Beteiligungen	0	23'862'580	23'862'580
Beteiligungen an Kantonen /Konkordaten	0	1'555'000	1'555'000
Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	0	22'307'580	22'307'580

5.5.1 Darlehen

Die Darlehen wurden grundsätzlich mit dem Nominalwert bewertet. Wo diese nicht werthaltig sind, wurden sie bereits unter HRM1 abgeschrieben und mit einem Nominalfranken bilanziert. Da die Darlehen neu auch in der Anlagenbuchhaltung nach dem Bruttoprinzip dargestellt werden (Anschaffungswert abzüglich kumulierte Abschreibungen), ist der Nominalfranken nicht mehr nötig.

5.5.2 Beteiligungen Grundkapitalien

Die Beteiligungen wurden wie folgt bewertet:

- Alpiq: Kurswert und 20 % Abschlag für schwere Verkäuflichkeit. Die Aktien wurden zudem ins Finanzvermögen überführt (s. Kapitel 5.1)
- SoH: Nennwert
- Übrige: Nennwert, wo kein Marktwert vorhanden ist

Diese Bewertungsgrundsätze führten bei einigen Beteiligungen zu Bewertungsänderungen. So wurden einige Positionen aufgrund ihres Marktwertes auf- oder abgewertet. Die Alpiq-Aktien wurden ins Finanzvermögen übertragen.

Veränderungen bei den Beteiligungen

	31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
145 Beteiligungen	139'487'250	23'862'581	-115'624'670
Alpiq-Aktien ¹⁾	116'886'000	0	-116'886'000
Aktien Solothurner Spitäler AG	20'000'000	20'000'000	0
Beteiligung NSNW AG	1'500'000	1'500'000	0
Swiss-medic, Dotationskapital	170'234	170'234	0
Schweiz. Nationalbank	608'000	1'151'552	543'552
Ver. Schweiz. Rheinsalinen	268'000	268'000	0
ILZ Lehrmittelzentrale	55'000	55'000	0
Bielersee Schifffahrtsgesellschaft	1	1'350	1'349
BLS AG Bern	1	665'856	665'855
Aare Seeland mobil	1	17'254	17'253
Regionalverkehr Ber-Sol. Worblaufen	1	33'335	33'334
Diverse Darlehen und Beteiligungen	12	0	-12

5.6 Passive Rechnungsabgrenzungen

	31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	138'616'298	179'285'512	40'669'213
Trans. Passiven Ratazinsen auf Darlehen und Anleihe	1'120'272	1'120'272	0
Trans. Passiven AHV Ersatzrenten	3'217'201	3'217'201	0
Trans. Passiven Gleitzeit-, Ferienguthaben, Pensenüb	14'441'489	14'441'489	0
Trans. Passiven Schulgelder	4'338'487	4'338'487	0
Trans. Passiven ausserkantonale Spitalaufenthalte	16'407'225	16'407'225	0
Trans. Passiven Asyl Beiträge an Gemeinden	8'855'799	8'855'799	0
Trans. Passiven Entschädigungen Opferhilfe	2'137'000	2'137'000	0
Trans. Passiven Beiträge an Behindertenheime	600'000	600'000	0
Trans. Passiven Seco Bern Kostenbeteiligung	5'410'000	5'410'000	0
Trans. Passiven Volksschulsubventionen	25'313'147	25'313'147	0
Trans. Passiven Defizitbeiträge an Sonderschulen	25'208'000	25'208'000	0
Trans. Passiven Wehrpflichtersatzabgabe 2010	3'750'754	3'750'754	0
Trans. Passiven ÜK (überbetrieblicher Kurs)-Beiträge	1'877'371	1'877'371	0
Trans. Passiven Steuern	0	34'000'000	34'000'000
Trans. Passiven Bonus VKE	0	35'074	35'074
diverse Trans. Passiven	25'939'554	25'939'554	0
Ausgleichskonto Asyl	0	2'404'647	2'404'647
Ausgleichskonto Flüchtlinge	0	4'202'735	4'202'735
Ausgleichskonto Nothilfe	0	1'890'283	1'890'283
Ausgleichskonto KVG	0	-1'863'526	-1'863'526

In dieser Kontengruppe wurden keine Neubewertungen vorgenommen. Es wurden aber verschiedene Konten unter HRM2 neu in dieser Kontengruppe abgebildet:

Trans. Passiven Steuern und Bonus VKE

Die Abgrenzung für gefährdete Steuerausstände sowie der Bonus VKE (AWA) wurde früher unter den Rückstellungen ausgewiesen, unter HRM2 bei den Passiven Rechnungsabgrenzungen.

Ausgleichskonti Ddl

Es kommen vier neue Ausgleichskonten hinzu, die unter HRM1 in der Kontengruppe der Spezialfinanzierungen zugewiesen waren. Da es sich nicht um Spezialfinanzierungen handelt, werden sie unter HRM2 zu den passiven Rechnungsabgrenzungen umplatziert.

5.7 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

		31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	384'245'253	385'252'717	1'007'464
	Darlehen	50'000'000	50'000'000	0
	Obligationenanleihen	250'000'000	250'000'000	0
	Landw. Kreditkasse, Darlehen	71'768'452	71'768'452	0
	Bundessubvention Bau Fachhochschule	1'555'091	1'555'091	0
	Verpflichtung Subventionen BBT	10'921'711	10'921'711	0
	Darlehen TCS, Bootshafen	0	1'007'464	1'007'464

Darlehen TCS - Bootshafen

Der Vertrag zwischen dem Touring Club Schweiz (TCS) und dem Kanton Solothurn vom 2.9.2003 regelt die Erstellung und Finanzierung des Bootshafens zum Muttendorf in Solothurn. Der Bootshafen ist im Besitz des Kantons Solothurn und wurde mit der Umstellung auf HRM2 als Anlage in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Andererseits muss auch die restliche noch offene Bevorschussung durch den TCS als Darlehen dargestellt werden.

5.8 Langfristige Rückstellungen

	31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
208 Langfristige Rückstellungen	83'411'628	515'595'369	432'183'741
Allgemeine Rückstellungen	27'499'970	514'495'369	486'995'399
Rückstellungen AWA	35'074	0	-35'074
Rückstellungen AWA Verpfl. Energieförderprogramm	4'750'000	4'750'000	0
Rückstellung Altlastensanierung EG Solothurn	1'500'000	1'500'000	0
Rückstellung Planungsmehrwert Borregaard	4'721'600	4'721'600	0
Rückstellungen Sozialplan Sek-Reform	750'000	750'000	0
Rückstellungen DDI PK Einkauf/Uebertritt SoH	11'000'000	11'000'000	0
Rückstellung BBZ Solothurn-Grenchen, PK HFT	3'800'000	3'800'000	0
Rückstellungen Dienststellen	943'296	943'296	0
Rückstellung PKSO Deckungslücke, Anteil kant. Verv	0	487'030'473	487'030'473
Rückstellung für gefährdete Guthaben	39'411'658	1'100'000	-38'311'658
Bürgschaftsverluste Wirtschaftsförderung	100'000	100'000	0
Rückstellung Sol. Landwirtschaftliche Kreditkasse	1'000'000	1'000'000	0
Delkredere Amtstellen	4'311'658	0	-4'311'658
Rückstellung Steuern ⁴⁾	34'000'000	0	-34'000'000
Rückstellung Globalkredite	16'500'000	0	-16'500'000
Rückstellung nicht beanspruchte Globalkredite Erfolgsrechnung	16'500'000	0	-16'500'000

Pensionskasse Solothurn, Deckungslücke, Anteil Kant. Verwaltung

Gemäss Fachempfehlung Nr. 09 HRM2 sind Pensionskassenverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu passivieren. Die Regierung hat am 20. September 2011 (RRB2011/2028) beschlossen, die Verpflichtung des Kantons gegenüber der PKSO ab 1. Januar 2012 unter den Passiven zu bilanzieren. Der Anteil der Anschlussmitglieder und Gemeinden soll weiterhin unter den Eventualverpflichtungen ausgewiesen werden.

Rückstellung für gefährdete Guthaben und Bonus VKE

Die Rückstellung für gefährdete Debitorenausstände wird neu nicht mehr unter den Rückstellungen gezeigt, sondern direkt den Debitorenausständen zugewiesen (s. auch Kapitel 5.2). Die Abgrenzung für gefährdete Steuerausstände sowie der Bonus VKE (AWA), die früher unter den Rückstellungen ausgewiesen wurden, sind neu unter HRM2 bei den Passiven Rechnungsabgrenzungen zugeordnet (s. auch Kapitel 5.6).

Rückstellung nicht beanspruchte Globalkredite

Da es sich bei dieser Position nicht um eine Verpflichtung gegenüber Dritten, sondern um eine kreditrechtlich motivierte Rücklage handelt, wird sie neu als Bestandteil des Eigenkapital ausgewiesen.

5.9 Verbindlichkeiten SF und Fonds im Fremdkapital

	31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
209 Verpflichtungen SF und Fonds im FK	85'668'514	91'247'627	5'579'113
Eigenkapital von Legaten, Stiftungen	67'321'980	15'405'558	-51'916'422
Max Müller-Fonds	2'229'409	4'262'277	2'032'868
Adolf Schläfli-Fonds	6'622'243	6'952'555	330'313
Lotteriefonds	35'493'421	0	-35'493'421
Sport-Toto-Fonds	18'786'182	0	-18'786'182
Winkelried-Fonds	3'115'866	3'115'866	0
Stiftung Soziales FH Solothurn Nordwestschweiz	137'222	137'222	0
Schenkung Oberst W. Bargetzi	43'822	43'822	0
Fonds zugunsten der Kantonsschule Olten	3'018	3'018	0
Stiftung Allémandi	27'415	27'415	0
Olga Ziegler-Fonds	509'393	509'393	0
Bewährungshilfefonds	249'396	249'396	0
Zuwendung der Soloth. Staatsbürgerlichen Gesellsch	10'711	10'711	0
Legat Hugo Schneider	21'482	21'482	0
Loosli-Fonds	4'805	4'805	0
Schulfonds KBS Solothurn	67'595	67'595	0
Kapitalanlagen von selbständigen Stiftungen	595'701	595'701	0
Stiftung Dornacher Schlachtdenkmal	130'000	130'000	0
Kulturstiftung Kantonsschule Solothurn	390'219	390'219	0
Wehrdenkmal-Stiftung	74'693	74'693	0
Schülerpreis-Stiftung des MAR-Profiles Wirtschaft und	789	789	0
Spezialfinanzierungen im FK	17'750'833	75'246'368	57'495'535
Lotteriefonds	0	35'493'421	35'493'421
Sport-Toto-Fonds	0	18'786'180	18'786'180
Ruhegehälter des Regierungsrates	558'369	558'369	0
Finanzausgleich Einwohnergemeinden	4'476'322	4'476'322	0
Finanzausgleich Kirchgemeinden	11'802'177	11'802'177	0
Forstfonds	2'514'926	2'514'926	0
Krankentaggeldversicherung GAV	1'244'929	1'244'929	0
Jagd und Fischerei	370'044	370'044	0
Natur- und Heimatschutz	5'700'885	0	-5'700'885
Unfallkasse	798'166	0	-798'166
Entsorgungsfonds	357'925	0	-357'925
Altlastenfonds	18'416'472	0	-18'416'472
Abwasserfonds	15'502'052	0	-15'502'052
Tierseuchenkasse	978'410	0	-978'410
Deponienachsorge	7'341'080	0	-7'341'080
Ausgleichskonto Asyl	2'404'647	0	-2'404'647
Ausgleichskonto Flüchtlinge	4'202'735	0	-4'202'735
Ausgleichskonto Nothilfe	1'890'283	0	-1'890'283
Strassenbaufonds	-58'945'064	0	58'945'064
Ausgleichskonto KVG	-1'863'526	0	1'863'526

Eigenkapital von Legaten und Stiftungen

Aufgrund der Neubewertungen auf der Aktivseite der Bilanz wurden auch die Eigenkapitalien des Max Müller und des Adolf Schläfli-Fonds im gleichen Masse angepasst (s. auch Kapitel 5.3).

Der Lotterie-Fonds und der Sport-Toto-Fonds wurden zu den Spezialfinanzierungen umgegliedert. Sie erfahren keine Bewertungsänderung.

Spezialfinanzierungen

Einige Spezialfinanzierungen werden neu dem Eigenkapital zugeordnet. Dies ist der Fall, wenn die Rechtsgrundlage der Spezialfinanzierung vom eigenen Gemeinwesen erheblich beeinflusst werden kann (Fachempfehlung Nr. 8 HRM2). Folgende Spezialfinanzierungen wurden in der Folge umgegliedert:

- Natur- und Heimatschutz
- Unfallkasse
- Entsorgungsfonds
- Altlastenfonds
- Abwasserfonds
- Tierseuchenkasse
- Deponienachsorge
- Strassenbaufonds

Ausgleichskonti Ddl

Da es sich bei diesen Konten nicht um Spezialfinanzierungen handelt, werden sie unter HRM2 zu den passiven Rechnungsabgrenzungen umplatziert (s. auch Kapitel 5.6).

5.10 Eigenkapital

Das Eigenkapital präsentiert sich wie folgt:

	31.12.11 HRM1	1.1.12 HRM2	Veränderung
29 Eigenkapital	571'553'799	1'055'359'245	483'805'446
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0	470'385'070	470'385'070
Natur- und Heimatschutz	0	5'700'885	5'700'885
Unfallkasse	0	798'166	798'166
Entsorgungsfonds	0	357'925	357'925
Altlastenfonds	0	18'416'472	18'416'472
Abwasserfonds	0	15'502'052	15'502'052
Tierseuchenkasse	0	978'410	978'410
Deponienachsorge	0	7'341'080	7'341'080
Strassenbaufonds Strassen	0	400'388'936	400'388'936
Strassenbaufonds Liegenschaften		20'901'143	20'901'143
Aufwertungsreserve	0	-54'815'755	-54'815'755
Neubewertungsreserven FV	0	51'736'131	51'736'131
Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	571'553'799	588'053'799	16'500'000
frei verfügbarer Bilanzüberschuss	571'553'799	563'375'040	-8'178'759
AfU Wasserrechnung	0	8'178'759	8'178'759
Globalbudgetreserve	0	16'500'000	16'500'000

Als Folge der Umbewertungen und Umgliederungen der obigen Bilanzpositionen steigt das gesamte Eigenkapital auf Fr. 1'055'359'245 an. Es ist aber zu beachten, dass Fr. 470'385'070 für Spezialfinanzierungen reserviert sind und nicht für die Deckung laufender Verluste verwendet werden darf. Da die Aufwertungsreserve einen Minusbestand von Fr. 54'815'755 aufweist, wird sie mit dem Bilanzüberschuss verrechnet. Die Neubewertungsreserve entstand durch die Bewertungsänderungen des Finanzvermögens beim Uebergang auf HRM2 und wird per

31.12.2012 aufgelöst und auf das Konto Bilanzüberschuss umgebucht. Nach diesen Umbuchungen beträgt der Bilanzüberschuss Fr. 584'974'175. Im Bilanzüberschuss sind die Wasserrechnung des Amtes für Umwelt mit Fr. 8'178'759 und die Globalbudgetreserve von Fr. 16'500'000 enthalten, so dass das frei verfügbare Eigankapital vor der Verbuchung des Rechnungsergebnisses 2012 dann noch Fr. 560'295'416 beträgt.

5.10.1 Verbindlichkeiten SF im EK

Es handelt sich dabei um jene Spezialfinanzierungen, welche vom eigenen Gemeinwesen erheblich beeinflusst werden können und daher dem Eigenkapital zugewiesen werden müssen (s. auch Kapitel 5.9).

5.10.2 Aufwertungsreserve

Diese Position setzt sich aus den Umbewertungen des **Verwaltungsvermögens** im Rahmen der Einführung von HRM2 wie oben beschrieben zusammen.

Detail Aufwertungsreserve	HRM1	HRM2	Auf/Abwertung
140 Sachanlagen	369'665'003	1'281'406'021	911'741'018
144 Darlehen	110'363'711	110'363'710	-1
145 Beteiligungen Grundkapitalien	139'487'250	23'862'580	-115'624'670
209 Langfr.Rückst: Deckungslücke PKSO	0	-487'030'473	-487'030'473
290 Strassenbaufonds: Aufw. Strassen	0	-459'334'000	-459'334'000
290 Strassenbaufonds: Aufw. Hochbauten	0	-20'901'143	-20'901'143
davon Verschiebungen:			
Liegenschaft Schläflifonds von FV ins VV	552'486	0	-552'486
Alpiq-Aktien vom VV ins FV	-116'886'000	0	116'886'000
Total Aufwertungsreserve			-54'815'755

5.10.3 Neubewertungsreserve

Diese Position setzt sich aus den Umbewertungen des **Finanzvermögens** im Rahmen der Einführung von HRM2 wie oben beschrieben zusammen.

Detail Neubewertungsreserve	HRM1	HRM2	Auf/Abwertung
106 Vorräte	5'232'151	5'104'281	-127'870
107 Finanzanlagen: Alpiq-Aktien	49'432'582	207'043'000	157'610'418
108 Sachanlagen FV: Liegenschaften	129'350'667	141'828'026	12'477'360
108 Schläflifonds: Liegenschaft ins VV	552'486	0	-552'486
209 Schläflifonds: Aufw. Liegenschaft im VV	0	-330'313	-330'313
206 Langfr. Finanzverbindlichk. Bootshafen	-384'245'253	-385'252'717	-1'007'464
davon Verschiebungen:			
Liegenschaft Schläflifonds von FV ins VV	-552'486	0	552'486
Alpiq-Aktien vom VV ins FV	116'886'000	0	-116'886'000
Total Neubewertungsreserve			51'736'131

5.10.4 Bilanzüberschuss /-fehlbetrag

Der Bilanzüberschuss entspricht dem Eigenkapital per 31. Dezember 2011 abzüglich der separat dargestellten Wasserrechnung des AfU und der Globalbudgetreserve, die mit der Bilanzbereinigung vom Fremdkapital ins Eigenkapital verschoben wurde.

Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	HRM1	HRM2	Veränderung
frei verfügbarer Bilanzüberschuss	571'553'799	563'375'040	-8'178'759
sep dargestellt: AfU Wasserrechnung	0	8'178'759	8'178'759
Globalbudgetreserve von FK ins EK	0	16'500'000	16'500'000
Total Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	571'553'799	588'053'799	16'500'000

6 Ausblick

Der Jahresabschluss per 31.12.2011 wurde mit diesen Bereinigungen (Restatement) in die Eingangsbilanz per 1.1.2012 überführt. Die Rechnung 2012 wird neu nach HRM2 erstellt. Der Jahresabschluss per 31.12.2012 ist der erste Rechnungsabschluss nach der neuen Rechnungslegung HRM2.

7 Anhang: Bericht der Revisionsstelle

Kantonale Finanzkontrolle

Bielstrasse 9 / Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 21 01
Telefax 032 627 28 60
www.finanzkontrolle.so.ch

IIIIII KANTON
solothurn

Bericht der Revisionsstelle zur Bilanzanpassung per 1.1.2012

Die Kantonale Finanzkontrolle hat gestützt auf § 72 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Gesetz; BGS 115.1) die vom Finanzdepartement vorgelegte Bilanzanpassung per 1.1.2012 (Anhang zum Bilanzanpassungsbericht) geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Bilanzanpassung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Bilanz, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Bilanzanpassung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

2/2

IIIIII KANTON **solothurn**

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Bilanzanpassung per 1.1.2012 den gesetzlichen Vorschriften.

Ohne unser Prüfurteil einzuschränken, machen wir auf folgende Sachverhalte aufmerksam:

Waldgrundstücke

Die Waldgrundstücke wurden auch dann als Wald bewertet, wenn das Grundstück nur teilweise bewaldet ist. Diese Ungenauigkeiten werden vom Hochbauamt mittelfristig bereinigt. Die daraus möglicherweise entstehenden Wertverschiebungen beurteilen wir aus heutiger Sicht als nicht wesentlich.

Kantonsstrassen

Bei den Kantonsstrassengrundstücken bestehen Flächenungenauigkeiten bei den sogenannten Restgrundstücken (Strassenränder etc.). Diese Ungenauigkeiten werden vom Hochbauamt mittelfristig bereinigt. Die daraus möglicherweise entstehenden Wertverschiebungen beurteilen wir aus heutiger Sicht als nicht wesentlich.

Solothurn, 26. Februar 2013

Kantonale Finanzkontrolle

G. Rudolf von Rohr
Chefin
Zugelassene Revisionsexpertin

B. Eberhard
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Bearbeitungsstand der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse und Volksaufträge am 31. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Behörden.....	5
1.1. Volksaufträge	5
1.2. Parlamentarische Initiativen.....	5
1.3. Aufträge	5
1.3.1. Änderung des Geschäftsreglements: Möglichkeit eines interfraktionellen Vorstosses.....	5
1.3.2. Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen.....	5
1.3.3. Trennung von Steuerung und Aufsicht.....	5
1.3.4. Straffung des Budgetprozesses.....	5
1.3.5. Verbesserung Akteneinsichts- und Informationsrecht der Kantonsratsmitglieder	6
1.3.6. Neuordnung der Kommissionenstruktur	6
1.4. Motionen	6
1.5. Postulate	6
2. Staatskanzlei	7
2.1. Volksaufträge	7
2.2. Parlamentarische Initiativen.....	7
2.3. Aufträge	7
2.3.1. Ergänzung der Unvereinbarkeitsbestimmungen.....	7
2.3.2. Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die definitive Einführung von e-Voting.....	7
2.3.3. Rechtsunsicherheit betr. Nichterreichen des Quorums für den 2. Wahlgang bei einer Majorzwahl, wenn mehr als 1 Sitz zu besetzen ist.....	7
2.3.4. Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen – bitte künftig nicht langsamer als die Berner.....	8
2.3.5. Listenverbindungen: Beschränkung auf das Wesentliche	8
2.3.6. Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen Angelegenheiten	8
2.3.7. Bürokratieabbau nicht nur für KMU's, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle mit Kanton und Gemeinden in Beziehung stehenden Organisationen	9
2.4. Motionen	9
2.5. Postulate	9
3. Bau- und Justizdepartement.....	10
3.1. Volksaufträge	10
3.2. Parlamentarische Initiativen.....	10
3.3. Aufträge	10
3.3.1. Für mehr Sicherheit beim Bipperlisi	10
3.3.2. Anpassung des Kapitels Telekommunikation VE-6.3. des kantonalen Richtplanes.....	11
3.3.3. Verbesselter Hochwasserschutz im Niederamt und Olten	11
3.3.4. Umsetzung der Agglomerationsprogramme und Schaffung regionaler Trägerschaften	12
3.3.5. Bewilligungspflicht für erneuerbare Energien	12
3.3.6. Verbesserung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn.....	12
3.3.7. Erleichterte Verfahren für die Kleinwasserkraft/Abbau von Hindernissen für die Förderung der Kleinwasserkraft.....	12
3.3.8. Kein Endlager im Niederamt.....	13
3.3.9. Anpassung der Verfahrensvorschriften im Verantwortlichkeitsgesetz.....	13
3.3.10. Deponie Rothacker	14
3.3.11. Metro Schwarzbubenland	14
3.3.12. Keine Ausnützungsanrechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen (Cover)	14
3.3.13. Energie-, Baulandeffizienz und Biodiversität fördern statt beschränken.....	14
3.3.14. Ausnützungsbonus für Bauten in Minergie und Minergie P.....	15
3.3.15. Sichern von Landreserven in Richtplan und Raumplanung für Firmen mit Anschlussgleisen und künftigen Infrastrukturbauten der Bahn	15

3.3.16. Keine Gebühren im energetischen und umwelttechnischen Bereich	16
3.3.17. Rasche Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich hindernisfreie Publikumsanlagen der Eisenbahninfrastruktur.....	16
3.3.18. Regelung von Kosten und Parteientschädigungen im Verwaltungsgerichtsverfahren.....	16
3.3.19. Für den Erhalt des Einheitspreises beim TNW-Abo.....	16
3.3.20. Energiegewinnung in Infrastrukturanlagen.....	17
3.3.21. Neue erneuerbare Energien an den Schulen.....	17
3.3.22. Erstellung eines Solarkatasters für den Kanton Solothurn	17
3.3.23. Erarbeitung eines Richtplans Energie	17
3.3.24. Raumplanung mit Kulturlanderhaltung	18
3.3.25. Änderung der Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr	18
3.3.26. Konzept zur Sanierung der Deponie Rothacker, Walterswil.....	18
3.4. Motionen	19
3.5. Postulate	19
3.5.1. Aufhebung der Spezialgerichte – Integration ins Verwaltungsgericht	19
4. Departement für Bildung und Kultur	20
4.1. Volksaufträge	20
4.1.1. «Genügend Ressourcen für die integrative Schulung in der Volksschule».....	20
4.2. Parlamentarische Initiativen.....	20
4.2.1. Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen; Änderung des Volksschulgesetzes	20
4.2.2. Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) (2. Lesung).....	20
4.3. Aufträge	20
4.3.1. Anpassung Kantonsbeitrag an die Besoldungskosten der Musikschulen	20
4.3.2. Kantonalisierung der Sonderschulen	21
4.3.3. Auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen / Ergänzung von § 18 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule BGS 126.515.851.1 vom 8. Dezember 1963	21
4.3.4. Gleichbehandlung der Schulträger bei der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung.....	21
4.3.5. Konsequente Umsetzung der Reform auf der Sekundarstufe 1	22
4.3.6. Reguläres Studium für quereinsteigende Lehrpersonen.....	22
4.4. Motionen	22
4.4.1. Systemänderung Subventionierung Besoldungskosten der Lehrkräfte.....	22
4.5. Postulate	23
4.5.1. Subventionierung des 10. Schuljahres	23
5. Finanzdepartement	24
5.1. Volksaufträge	24
5.2. Parlamentarische Initiativen.....	24
5.3. Aufträge	24
5.3.1. Qualitätssicherung im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung in der kantonalen Verwaltung.....	24
5.3.2. Bürgschaften des Kantons für Sonderschulbauten.....	24
5.3.3. Angemessener Kündigungsschutz beim Kader	24
5.3.4. Kausalabgaben und Unternehmen	25
5.3.5. Rechtsgrundlage für Public-Private-Partnership-Finanzierungen (PPP-Finanzierungen)	25
5.3.6. Klare Regelung der Finanzkompetenzen	26
5.4. Motionen	26
5.5. Postulate	26
5.5.1. Spezialfinanzierung.....	26
5.5.2. Flexibilisierung Pensionierung für Angestellte des Kantons Solothurn.....	26

6.	Departement des Innern	27
6.1.	Volksaufträge	27
6.2.	Parlamentarische Initiativen.....	27
6.3.	Aufträge	27
6.3.1.	Eindämmung des übermässigen Alkoholkonsum durch Jugendliche	27
6.3.2.	Kantonales Krebsregister	27
6.3.3.	Aktionsprogramm für die Jugendarbeit in den Vereinen.....	27
6.3.4.	Änderung Lastenausgleich Soziales unter den Einwohnergemeinden.....	28
6.3.5.	Einführung eines Mammografie-Screening-Programms im Kanton Solothurn	28
6.3.6.	Entwicklung der Sozialkosten	28
6.3.7.	Klare Kompetenz- und Finanzregelungen im Sozialbereich	29
6.3.8.	Gebühr internationaler Führerausweis.....	29
6.4.	Motionen	29
6.5.	Postulate	29
7.	Volkswirtschaftsdepartement.....	30
7.1.	Volksaufträge	30
7.2.	Parlamentarische Initiativen.....	30
7.3.	Aufträge	30
7.3.1.	Neugestaltung Finanzausgleich	30
7.3.2.	Generelle Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden	30
7.3.3.	Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten	30
7.3.4.	Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine zeitlich begrenzte Versuchsphase der generellen Öffnungszeiten von Nachtlokalen bis 05.00 Uhr (Änderung des kantonalen Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken) Finanzausgleich	31
7.3.5.	Erhöhung der Altersgrenze für die Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn	31
7.3.6.	Optimierung der Kirchsteuer für juristische Personen	31
7.3.7.	Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung.....	32
7.3.8.	Förderung erneuerbare Energie	32
7.3.9.	Szenarien für den Kanton Solothurn betreffend Ausstieg der Schweiz aus der Atomenergie	33
7.3.10.	Verbot von Elektroheizungen.....	33
7.3.11.	Energieeffizienzoffensive für den Kanton Solothurn	34
7.3.12.	Lücken schliessen bei den Familienzulagen.....	34
7.3.13.	Erweiterung der Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas.....	34
7.3.14.	Für eine massvolle Erweiterung der Sonntagsöffnungszeiten.....	35
7.4.	Motionen	35
7.4.1.	Aufgabenteilung	35
7.5.	Postulate	35

1. Behörden

1.1. Volksaufträge

1.2. Parlamentarische Initiativen

1.3. Aufträge

1.3.1. Änderung des Geschäftsreglements: Möglichkeit eines interfraktionellen Vorstosses

14. Dezember 2011

Auftrag Roland Heim, CVP

Das Geschäftsreglement des Kantonsrats von Solothurn ist so zu ergänzen, dass es in Zukunft wieder möglich sein wird, einen interfraktionellen, fraktionsübergreifenden oder ähnlich bezeichneten (früher überparteilichen) Vorstoss einzureichen.

Erledigt

Mit Teilrevision des Geschäftsreglements vom 24. Januar 2012 erledigt. Vorstösse, die von Ratsmitgliedern aus zwei oder mehr Fraktionen unterzeichnet sind, können als fraktionsübergreifend bezeichnet werden (§ 79 Abs. 4).

1.3.2. Beschleunigung der Behandlung von Interpellationen

24. Januar 2012

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie die Einhaltung der bestehenden Frist zur Behandlung von Interpellationen sichergestellt werden kann und dem Kantonsrat bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Erledigt

Mit Teilrevision des Kantonsratsgesetzes vom 12. Dezember 2012 erledigt. Interpellationen sind vom Regierungsrat bis zur nächsten Session schriftlich zu beantworten und werden in der Regel in dieser Session traktandiert (§ 37 Abs. 2).

1.3.3. Trennung von Steuerung und Aufsicht

24. Januar 2012

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie grundsätzlich erstens die Funktionen der Steuerung und der Aufsicht entflochten (analog dem Kommissionsmodell des Berner Grossen Rates) und zweitens die heute auf drei verschiedene Kommissionen verteilten Aufsichtskompetenzen gebündelt und die parlamentarische (Ober-)Aufsicht generell effektiver gestaltet werden kann. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Unerledigt

Die eingesetzte Spezialkommission hat einen Entwurf in eine beschränkte Vernehmlassung geschickt; Bericht und Antrag an den Kantonsrat folgen voraussichtlich im Jahr 2013.

1.3.4. Straffung des Budgetprozesses

24. Januar 2012

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie der Budgetprozess auf Kantonsratsebene gestrafft werden kann. Dabei ist anzustreben, dass der Prozess während der parlamentarischen Vorberatung in den Kommissionen miliztauglicher und der Terminplan im Herbst auf parlamentarischer Ebene weniger gedrängt ist. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Unerledigt

Die eingesetzte Spezialkommission hat einen Entwurf in eine beschränkte Vernehmlassung geschickt; Bericht und Antrag an den Kantonsrat folgen voraussichtlich im Jahr 2013.

1.3.5. Verbesserung Akteneinsichts- und Informationsrecht der Kantonsratsmitglieder

24. Januar 2012

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie die Akteneinsichts- und Informationsrechte der Kantonsratsmitglieder verbessert werden können. Insbesondere ist zu prüfen, ob und wie inskünftig alle Kantonsratsmitglieder individuell und nicht nur – wie heute – die Aufsichtskommissionen berechtigt werden können, sog. „nicht öffentliche“ bzw. vertrauliche Regierungsratsbeschlüsse zu verlangen. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Erledigt

Mit Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements vom 12. Dezember 2012 erledigt. Jedes Ratsmitglied kann Einsicht nehmen in öffentliche Regierungsratsbeschlüsse; bei nicht öffentlichen Regierungsratsbeschlüssen entscheidet die Staatskanzlei, ob der Entscheid durch Abdecken, Anonymisierung oder Weglassen gewisser Stellen öffentlich gemacht werden kann (§ 29 KRG). Über die Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder hinaus können die Kommissionen in alle Regierungsratsbeschlüsse Einsicht nehmen, die ihren Sachbereich betreffen. Die Präsidenten der Aufsichtskommissionen und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen können alle Regierungsratsbeschlüsse zu Themen, die sie in der Kommission zur Sprache bringen wollen, verlangen. Sie müssen die gewünschten Regierungsratsbeschlüsse zumindest dem Gegenstand nach bezeichnen. Allgemein formulierte Sammelanfragen sind nicht zulässig (§ 31 KRG).

1.3.6. Neuordnung der Kommissionenstruktur

24. Januar 2012

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die geltende Kommissionenstruktur bzw. die Aufgabenverteilung auf die Kommissionen zu überprüfen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die unterschiedlichen Belastungen zwischen den Kommissionen ausgeglichen sowie potenzielle Kompetenzkonflikte (grosse Bauvorlagen) vermieden werden. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Unerledigt

Die eingesetzte Spezialkommission hat einen Entwurf in eine beschränkte Vernehmlassung geschickt; Bericht und Antrag an den Kantonsrat folgen voraussichtlich im Jahr 2013.

1.4. **Motionen**1.5. **Postulate**

2. Staatskanzlei

2.1. Volksaufträge

2.2. Parlamentarische Initiativen

2.3. Aufträge

2.3.1. Ergänzung der Unvereinbarkeitsbestimmungen

19. Mai 2010

Markus Schneider, SP

Die kantonalen Verfassungsbestimmungen zur Gewaltenteilung (Art. 58) sind dahingehend anzupassen, dass zusätzlich zu dem heute bereits betroffenen Personenkreis auch alle nebenamtlichen Mitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen (§ 109 Gesetz über die Gerichtsorganisation, BGS 125.12) und bei denen der Kantonsrat Disziplinarbehörde ist (§ 24 lit.a Verantwortlichkeitsgesetz, BGS 124.21), nicht gleichzeitig Mitglied des Kantonsrates sein dürfen. Die Änderungen sind auf Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft zu setzen.

Erledigt

Die Änderung der Kantonsverfassung wurde vom Volk am 23. September 2012 angenommen und tritt am 1. August 2013 in Kraft.

2.3.2. Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die definitive Einführung von e-Voting

2. November 2011

Fabian Müller, SP

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass e-Voting im Kanton Solothurn definitiv eingeführt werden kann. Die Sicherheit bei der korrekten Ergebnisermittlung sowie die Einhaltung des Wahlgeheimnisses muss gewährleistet sein.

Unerledigt

Eine Ausdehnung von Vote électronique für Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Kanton ist aufgrund der dezentralen Stimmregister, der unterschiedlichen Softwares in den Gemeinden und der fehlenden Schnittstelle zum Wahl- und Abstimmungssystem sehr komplex. Für die flächendeckende Durchführung von Vote électronique benötigt der Kanton die Registerdaten der Stimmberechtigten aller Gemeinden. Zu diesem Zweck hat die Staatskanzlei das Projekt V-Reg gestartet. Auf der technischen Plattform GERES sollen die Daten der kommunalen Stimmregister auf Knopfdruck an die Staatskanzlei übermittelt werden können. Von dort aus werden diese von der Staatskanzlei in das Vote électronique-System überführt. Ein Pilotversuch für den Datenaustausch wird in einer Arbeitsgruppe mit 5-6 Solothurner Gemeinden im 2013 vorbereitet.

2.3.3. Rechtsunsicherheit betr. Nichterreichen des Quorums für den 2. Wahlgang bei einer Majorzwahl, wenn mehr als 1 Sitz zu besetzen ist

21. März 2012

Roland Heim, CVP

Da die heute praktizierte Auslegung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) durch die Staatskanzlei bewirken kann, dass in einer Majorzwahl, bei der 5 Sitze zu besetzen sind, Kandidaten, obwohl sie im ersten Wahlgang von 20% der Stimmenden gewählt wurden, nicht mehr zum 2. Wahlgang zugelassen sind, wird der Regierungsrat beauftragt, hier eine Praxisänderung zu bewirken und/oder die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu ändern, zu präzisieren oder zu ergänzen. Damit soll bewirkt werden, dass die Auslegung von § 46 Abs. 1 GpR, der bei Majorzwahlen die Bedingung für die Zulassung zu einem ev. 2. Wahlgang regelt (Quorum=5%) in ähnlicher Art und Weise interpretiert wird, wie § 113 Abs. 2, der die Berechnung des absoluten Mehrs regelt.

Die Bestimmung des 5%-Quorums sollte, wie das auch bei der Bestimmung des absoluten Mehrs (50%-Quorum) ganz automatisch geschieht, in Abhängigkeit zur Anzahl der zu vergebenden Sitze geschehen. Welche Basis letztlich für die Berechnung

des 5%-Quorums sinnvoll ist, kann hier noch offen gelassen werden. Denkbar wäre ein Quorum bezogen auf das absolute Mehr oder auf die Anzahl der gültig Stimmenden (Personen) oder auf eine der Sitzzahl angepasste Kennzahl, die sich aus dem Total der gültigen Stimmen herleitet.

Gleichzeitig soll der Regierungsrat überprüfen, ob auch die Regelung der Berechnung des absoluten Mehrs gemäss § 113 Abs. 2 GpR eine Präzisierung erfahren muss, da auch in diesem Artikel die notwendige "Division der Summe von gültigen und leeren Stimmen durch die Anzahl zu vergebender Sitze" mit keiner Silbe erwähnt wird, aus mathematischen Gründen aber zwingend vorgenommen werden muss.

Da bereits im Frühjahr 2013 wieder Majorzwahlen stattfinden, drängt sich eine **dringliche** Behandlung dieses Auftrages auf, um bis dahin eventuelle Gesetzesanpassungen machen zu können.

Unerledigt

Dieser Auftrag wurde nicht dringlich erklärt (A 188/2011 vom 9. Nov. 2011). Der Kantonsrat hat die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte am 12. Juni 2012 zurückgewiesen und den Regierungsrat beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vorlage befand sich bis Ende 2012 in der Vernehmlassung.

2.3.4. Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen – bitte künftig nicht langsamer als die Berner

21. März 2012

Markus Schneider, SP

Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR, BGS 113.111) ist dahingehend anzupassen, dass die Frist zwischen erstem und zweitem Wahlgang bei Majorzwahlen in der Regel vier Wochen beträgt. Die Gesetzesanpassung ist so zu terminieren, dass die nächsten Gesamterneuerungswahlen für den Regierungsrat mit dieser Frist durchgeführt werden können.

Unerledigt

Der Kantonsrat hat die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte am 12. Juni 2012 zurückgewiesen und den Regierungsrat beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vorlage befand sich bis Ende 2012 in der Vernehmlassung.

2.3.5. Listenverbindungen: Beschränkung auf das Wesentliche

28. März 2012

überparteilich

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.11) und – wenn nötig – der dazugehörigen Ausführungserlasse zu unterbreiten, wonach bei Wahlen nur noch Verbindungen zwischen Listen der gleichen Partei und zwischen Listen der Mutter- und der jeweiligen Jungpartei (Unterlistenverbindungen) zulässig sind. Die Vorlage ist innert 6 Monaten zu unterbreiten, so dass die entsprechenden Gesetzesänderungen bereits auf die Kantonsratswahlen 2013 angewendet werden können.

Unerledigt

Der Kantonsrat hat die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte am 12. Juni 2012 zurückgewiesen und den Regierungsrat beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vorlage befand sich bis Ende 2012 in der Vernehmlassung.

2.3.6. Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen Angelegenheiten

12. Juni 2012

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Spezialkommission zur Revision des Kantonsratsgesetzes wird beauftragt, Artikel 72 Absatz 2 der Kantonsverfassung auf Gesetzes-, allenfalls Reglementsstufe zu konkretisieren.

Erledigt

Mit Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (WoV-Revision Parlamentsrecht) wurden Bestimmungen über die Information der Kommissionen über Staatsverträge und die Konsultation des Kantonsrates aufgenommen (§§ 45 sexies und septies KRG).

- 2.3.7. Bürokratieabbau nicht nur für KMU's, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle mit Kanton und Gemeinden in Beziehung stehenden Organisationen

19. Juni 2012

CVP/EVP/glp

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat analog der Vorlage VI 007/2011 (Initiative „Bürokratieabbau KMU's“) ebenfalls eine Vorlage vorzulegen, mit der gesetzlich oder verfassungsmässig verankert wird, dass der Kanton Massnahmen trifft, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle mit ihm in Beziehung stehenden Organisationen (Unternehmungen inkl. KMU's, Nonprofit-, bzw. gemeinnützige Organisationen, Vereine, Gemeinden usw.) so gering wie möglich zu halten hat. Dabei sind, wo möglich, auch die Gemeinden in diese Verpflichtung einzubinden.

Unerledigt

Eine Vernehmlassungsvorlage wird im 2013 vorbereitet.

2.4. Motionen

2.5. Postulate

3. Bau- und Justizdepartement

3.1. Volksaufträge

3.2. Parlamentarische Initiativen

3.3. Aufträge

3.3.1. Für mehr Sicherheit beim Bipperlisi

6. September 2006

Irene Froelicher, FdP

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Massnahmen, welche die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Bahn «Bipperlisi» erhöhen, raschmöglichst auszuführen.

Unerledigt

Die vor dem Jahr 2012 ausgeführten Massnahmen sind den jeweiligen Berichten per Ende 2007 bis 2011 zu entnehmen.

Auf dem Streckenabschnitt St. Katharinen in Solothurn bis Flumenthal untersucht die Aare See-land mobil AG (asm) gemeinsam mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) die Parallelführung der Schiene mit der Strasse. Mit der Untersuchung soll der fehlende Sicherheitsabstand zwischen Bahn und Strasse aufgezeigt werden. Für die Festlegung des notwendigen Querschnitts wurde das Bundesamt für Verkehr (BAV) begrüsst. Die Antwort steht immer noch aus. Das neue Lichtraumprofil bedingt grössere Umgestaltungsarbeiten. Das AVT beabsichtigt, diese Arbeiten zusammen mit den vorgesehenen Betonstrassensanierungen vorzunehmen. Der Sanierungsumfang ist noch offen, die Ausführung ist für die Jahre 2017 bis 2021 geplant. Voraussetzung ist die nötige Kreditgenehmigung durch den Kantonsrat bzw. den Regierungsrat. Als Sofortmassnahme (Lichtraumausweitung asm) wurde im Abschnitt Kreuzung Hinterriedholz bis Flumenthal die Strasse provisorisch um 0.50 m verschmälert. Diese Arbeiten wurden im Herbst 2012 ausgeführt.

Für die Jahre 2018 bis 2020 ist der Umbau der Kreuzung Hinterriedholz in den Gemeinden Riedholz / Flumenthal vorgesehen. Der Umbau erfolgt mittels einer neuen Lichtsignalanlage. In diese Anlage wird auch der Bahnübergang voll integriert. Gegen die aufgelegten neuen Schrankenanlagen in Feldbrunnen hat die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus Einsprache erhoben. Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, die asm und der Kanton Solothurn haben im Jahre 2012 zusammen mit dem Ingenieurbüro Metron in einer Konzeptstudie das aufgelegte Projekt überarbeitet. Das Resultat fliesst nun in den neu zu erstellenden Erschliessungsplan ein. Die öffentliche Neuauflage des Planes ist für den Sommer 2013 geplant. Mit der Sanierung der Bahnübergänge möchte die asm im September 2014 beginnen.

In den Jahren 2011 und 2012 wurde unter Federführung des AVT und in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt Solothurn, der asm sowie der Denkmalpflege des Kantons Solothurn eine Projektstudie für die Baselstrasse in Solothurn erarbeitet. Ziel der Projektstudie ist es, eine für alle Verkehrsteilnehmer bestmögliche Lösung betreffend Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und mit der nächsten anstehenden Strassen- und Bahnsanierung umzusetzen. Die Vernehmlassung dieser Studie ist abgeschlossen. Die Strassen- und Bahnsanierung ist gemäss Mehrjahresplan Strassenbau für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen.

Als Sofortmassnahme wurde im Bereich der Einmündung Grimmengasse / Fialastrasse der Fussgängerstreifen um ca. 30 m nach Osten verschoben. Damit konnte die Sicht auf wartende Fussgänger verbessert werden.

Diverse Optimierungen der LSA-Steuerungen sind bereits erfolgt.

3.3.2. Anpassung des Kapitels Telekommunikation VE-6.3. des kantonalen Richtplanes

7. November 2007

Fraktion FdP

Das Kapitel 6.3 Telekommunikation des kantonalen Richtplanes wird mit einem zusätzlichen Beschluss ergänzt. Dieser lautet wie folgt: VE-6.3.7 «Die Mobilfunkbetreiber optimieren Antennenstandorte innerhalb der Bauzone vorgängig zum Baugesuchsverfahren in einem Dialog mit den Gemeinden (Konsensualverfahren)».

Unerledigt

Der Auftrag wird mit der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans umgesetzt. Der Regierungsrat hat am 11. Dezember 2012 Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat beschlossen.

3.3.3. Verbesserter Hochwasserschutz im Niederamt und Olten

12. März 2008

Überparteilich

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Konzept «Hochwasserschutz Aare und Dünern» auszuarbeiten, um die gefährdeten und bekannten Gebiete im Niederamt und der Stadt Olten vor weiteren Hochwassern zu schützen.

Unerledigt

Aare: Als Teil der Wasserbauplanung 2009, Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 119/2008 vom 10. Dezember 2008, bzw. deren jährlichen Fortschreibung in der Mehrjahresplanung für den Wasserbau und die Siedlungswasserwirtschaft, zuletzt erfolgt mit der Mehrjahresplanung 2013, Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 135/2012 vom 4. Dezember 2012, ist das Wasserbauprojekt Hochwassersicherheit Aare, Abschnitt Olten bis Kantonsgrenze bei Aarau, in Bearbeitung.

In den Gebieten mit dem grössten Schadenpotential sind notwendige Schutzbauten im Uferbereich als sogenannte «vorgezogene Massnahmen» aus der Gesamtplanung herausgelöst und als separate Projekte vorangetrieben worden. In den Gemeinden Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd sind die Massnahmen bereits realisiert. Im Abschnitt Dulliken-Obergösgen-Däniken wurde die Nutzungsplanung bewilligt und Anfang 2013 die Ausführung gestartet.

Alle übrigen Bestandteile des Massnahmenkonzeptes werden mit dem inzwischen vorliegenden «Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau» umgesetzt. Die Genehmigung des kantonalen Nutzungsplanes durch den Regierungsrat ist im ersten Halbjahr 2013 vorgesehen. Dem Stimmvolk wird voraussichtlich am 9. Juni 2013 der notwendige Verpflichtungskredit vorgelegt. Die Realisierung soll ab 2014 starten und dauert rund 5 Jahre.

Dünern: Als Teil der Mehrjahresplanung ab 2011 für den Wasserbau und die Siedlungswasserwirtschaft, zuletzt fortgeschrieben mit der Mehrjahresplanung 2013, Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 135/2012 vom 4. Dezember 2012, wurde inzwischen ein Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzept erarbeitet. Darin sind die Erkenntnisse der kommunalen Gefahrenkarten zusammengeführt, das Hochwasserschutzdefizit der gesamten Region aufgezeigt und die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit verschiedener Lösungsansätze unter Berücksichtigung des Revitalisierungspotenzials beurteilt.

Im Jahr 2012 wurden zudem die im Zusammenhang mit der stattgefundenen Änderung der Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung erforderlichen Planungsarbeiten (Gewässerraum, Revitalisierung von Gewässern, etc.) begonnen. Daraus können weitere, wichtige Erkenntnisse gewonnen werden und in der Folge wird mittelfristig – nachdem die Projekte an Aare und Emme weiter fortgeschritten sind – die Projektierung konkreter Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen an der Dünern angengangen.

3.3.4. Umsetzung der Agglomerationsprogramme und Schaffung regionaler Trägerschaften

2. Dezember 2008

Fraktion CVP/EVP

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in einem Konzept aufzuzeigen, mit welchen regionalen Trägerschaften die ausgearbeiteten Agglomerationsprogramme umgesetzt werden sollen. Im Weiteren soll der Regierungsrat prüfen, welche gesetzlichen Grundlagen für diese Trägerschaften benötigt werden und wie sich die Schaffung der Trägerschaften mit den Anliegen der Gemeindeautonomie und den sonstigen im Aufbau begriffenen regionalen Trägerschaften vereinbaren lässt.

Erledigt

Das Projekt ist in drei Phasen unterteilt. Nachdem der Konzeptbericht von Phase 1 insgesamt auf ein mehrheitlich positives Echo bei den Gemeinden gestossen ist, löste der Regierungsrat Phase 2 des Projektes aus. Der Bericht «Regionale Trägerschaften - Konkretisierung des Modells» wurde wiederum anlässlich von drei regionalen, gut besuchten Informationsveranstaltungen zur Diskussion gestellt. Die Gemeinden gaben mittels Fragebogen Rückmeldungen, ob die Phase 3 (Gesetzgebungsprozess) in Angriff genommen werden soll. 59 % der Gemeinden waren der Ansicht, dass die Phase 3 nicht initiiert werden soll. Aus diesem Grund entschied der Regierungsrat, dass das Projekt «Regionale Trägerschaften» nicht weiter zu verfolgen sei. Daher kann der Auftrag als erledigt abgeschrieben werden.

3.3.5. Bewilligungspflicht für erneuerbare Energien

3. März 2009

Peter Brügger, FdP

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung zu unterbreiten, die folgende Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens bringen soll:

- Für Sonnenkollektoren mit einer Fläche bis 20m² ist unabhängig der Zonenzugehörigkeit keine Baubewilligung notwendig. Ausgenommen davon sind Anlagen bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.
- Für Luftwärmepumpen ist unabhängig der Zonenzugehörigkeit generell keine Baubewilligung notwendig.

Erledigt

Erledigt im Rahmen der Änderung der Kantonalen Bauverordnung mit KRB vom 5. September 2012 (RG 095/2012).

3.3.6. Verbesserung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn

5. Mai 2009

François Scheidegger, FdP

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu unterbreiten für den Ausbau der Aufsicht des Regierungsrates über die Strafverfolgungsbehörden im Sinne von Ziffer 3.4. (Ermöglichung von generellen Weisungen).

Unerledigt

Die Arbeiten sind vom Bau- und Justizdepartement anhand genommen worden und sind mittlerweile soweit fortgeschritten, dass im 2013 eine Vorlage in die Vernehmlassung geschickt werden kann.

3.3.7. Erleichterte Verfahren für die Kleinwasserkraft/Abbau von Hindernissen für die Förderung der Kleinwasserkraft

26. August 2009

Überparteilich

Der Regierungsrat wird beauftragt, organisatorische und planerische Massnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für den Bau und die Neukonzessionierung von Kleinwasserkraftwerken zu beschleunigen.

Unerledigt

Wie im RRB Nr. 2009/382 vom 10. März 2009 beschrieben, wurden bereits verschiedene Massnahmen geprüft und wo möglich umgesetzt. Mit der nun vorliegenden Empfehlung der Aufsichtsbehörden BAFU und BFE (Empfehlung zur Erarbeitung kantonalen Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke, 2011) kann die Erarbeitung der kantonalen Wassernutzungsstrategie in Angriff genommen

werden, welche massgebend wird für die Verfahren von Kleinwasserkraftwerken. Um die Schutz- und Nutzungsinteressen umfassend berücksichtigen zu können, wird die Wassernutzungsstrategie mit den kantonalen Strategischen Planungen zum Schutz und Nutzung der Gewässer (Revitalisierungsplanung, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit gemäss rev. Gewässerschutzgesetz) koordiniert. Diese Planungen sind bis Ende 2013 dem Bund in Form von Zwischenberichten zur Stellungnahme vorzulegen und bis Ende 2014 fertigzustellen sowie vom Kanton zu verabschieden. Die Wassernutzungsstrategie wird somit parallel dazu Ende 2013 im Entwurf vorliegen und im Verlauf 2014 definitiv abgeschlossen.

3.3.8. Kein Endlager im Niederamt

2. September 2009

Fraktion SP/Grüne

Der Regierungsrat sichert zu, sich vehement dafür einzusetzen, dass die Kriterien des Sachplans geologisches Tiefenlager strikte eingehalten und die Interessen des Niederamtes berücksichtigt werden.

Unerledigt

Es handelt sich um einen Auftrag, der sich auf die ganze Verfahrensdauer bezieht (Daueraufgabe). Das Verfahren läuft wie folgt ab: Die Standortsuche erfolgt im Sachplan geologische Tiefenlager. Der Sachplan ist ein Raumplanungsinstrument des Bundes. Das Sachplanverfahren für geologische Tiefenlager findet in drei Etappen statt. Etappe 1 hat im November 2008 mit der Bekanntgabe der möglichen Standortgebiete durch die Nagra begonnen und ist mit dem Bundesratsentscheid am 30. November 2011 abgeschlossen worden. Mit dem Entscheid des Bundesrates, alle sechs vorgeschlagenen Standortregionen in den Sachplan aufzunehmen, ist der Kanton Solothurn mit der Standortregion Jura-Südfuss für ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle betroffen. Mit dem Abschluss der Etappe 1 gab der Bundesrat gleichzeitig den Startschuss für Etappe 2 der Standortsuche. Die vorgeschlagenen Standortgebiete werden in dieser rund vier Jahre dauernden Etappe sicherheitstechnisch vertieft untersucht. Ein wichtiger Meilenstein in Etappe 2 ist die Bekanntgabe der Vorschläge der Nagra zur Platzierung der Oberflächenanlage sowie deren Erschliessung, welche am 20. Januar 2012 erfolgt ist. Die Vorschläge wurden von den Regionalkonferenzen und deren Fachgremien im Jahre 2012 diskutiert und bis März 2013 beurteilt. Die Regionalkonferenz Jura-Südfuss wurde am 9. November 2011 gegründet. In der Etappe 2 werden die Standortvorschläge auf mindestens zwei pro Abfallkategorie (hochaktive/schwach- und mittelaktive Abfälle) eingegrenzt. In Etappe 3 erfolgt die definitive Standortauswahl und der Bundesratsentscheid über das Rahmenbewilligungsgesuch. Die Rahmenbewilligung muss von den eidgenössischen Räten genehmigt werden. Der Parlamentsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3.3.9. Anpassung der Verfahrensvorschriften im Verantwortlichkeitsgesetz

22. Juni 2010

Überparteilich

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Verantwortlichkeitsgesetz, insbesondere § 11, so anzupassen, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Gemeinwesen keinen Verwirkungsfrieten, sondern ausschliesslich den Verjährungsfristen gemäss Artikel 60 OR unterliegen.

Erledigt

Mit RRB Nr. 2010/2357 vom 14. Dezember 2010 hat der Regierungsrat erstmals Botschaft und Entwurf für Anpassungen im Staatshaftungsrecht dem Kantonsrat unterbreitet. Aufgrund der kontroversen Auffassungen im Bereich der medizinischen Staatshaftung hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/2193 vom 24. Oktober 2011 eine überarbeitete Vorlage in die Vernehmlassung geschickt. Die mit RRB Nr. 2012/1184 vom 11. Juni 2012 überwiesene neue Vorlage «Anpassungen im Staatshaftungsrecht» hat der Kantonsrat am 29. August 2012 (mit KRB Nr. RG 197/2010 a +b) beschlossen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen, insbesondere des Verantwortlichkeitsgesetzes, sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

3.3.10. Deponie Rothacker

30. Juni 2010

Iris Schelbert-Widmer, Grüne

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Situation betreffend der Deponie Rothacker zu klären, insbesondere die Ströme des Sickerwassers und die in der Deponie gelagerten Abfälle zu ermitteln und eine Sanierung der Deponie zu prüfen. Dazu soll er dem Kantonsrat eine Kostenschätzung, eine eventuelle Kostenbeteiligung der Betreiberin und einen möglichen Zeitplan vorlegen.

Erledigt

Die Stellungnahme des Regierungsrates mit dem weiteren Vorgehen sowie der Kostenschätzung und Finanzierung erfolgte mit dem RRB Nr. 2010/600 vom 30. März 2010. Die darin erwähnten technischen Untersuchungen (Stufe 1) wurden 2011 abgeschlossen, die Ergebnisse Anfang 2012 öffentlich kommuniziert (Medienmitteilung). Die Erkenntnisse aus der durchgeführten Untersuchung sind ausreichend, so dass auf die Durchführung weiterer Untersuchungen verzichtet und ein konkretes Sanierungs- und Überwachungskonzept ausgearbeitet werden kann.

3.3.11. Metro Schwarzbubenland

26. Januar 2011

Christian Imark, SVP

Der Kanton Solothurn setzt sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, für die Verdichtung des Taktfahrplans auf der S-Bahn Linie 3 zwischen Olten und Laufen ein.

Erledigt

Im Rahmen der Angebotsplanung Nordwestschweiz setzen sich die Kantone AG, BL, BS, JU und SO mit den SBB für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Laufen- und Ergolzthal ein. Eine erste Massnahme ist die Erweiterung des Ostkopfs des Bahnhofs Basel SBB. Ohne die hierdurch geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten kann keine Erweiterung des Angebots im Laufental und im Ergolzthal umgesetzt werden. Die Erweiterung des Ostkopfs Basel ist in der Botschaft zu FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahn-Infrastruktur) enthalten. Die Studie zum Ausbau des Ostkopfes Basel konnte 2012 abgeschlossen werden.

Für die weitere Angebotsplanung im Laufental werden mehrere Varianten vertieft und bewertet. Untersucht werden hierbei als Varianten ein Viertelstundentakt der Regio-S-Bahn S3 Basel - Laufen bzw. eine zweite Fernverkehrsverbindung Basel - Delémont. In einem ersten Schritt werden hierfür Ausbaumassnahmen der Infrastruktur erarbeitet und deren Kosten abgeschätzt.

Zusätzlich zur langfristigen Optimierung wird jeweils geprüft, ob Massnahmen im laufenden Bestellverfahren umgesetzt werden können. Zum Fahrplan 2014 wird ein Verdichtungszugspaar Aesch - Basel - Aesch von/nach Delémont verlängert. Damit wird zumindest zur Spitzenzeit das Angebot Laufen - Basel verbessert.

3.3.12. Keine Ausnützungsanrechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen (Cover)

26. Januar 2011

Claude Belart, FDP

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kantonale Bauverordnung so zu ändern, dass verglaste Balkone im unbeheizten Bereich nicht zur Ausnützungsziffer angerechnet werden müssen.

Erledigt

Erledigt im Rahmen der Änderung der Kantonalen Bauverordnung mit KRB vom 5. September 2012 (RG 095/2012).

3.3.13. Energie-, Baulandeffizienz und Biodiversität fördern statt beschränken

22. März 2011

Felix Lang, Grüne

Der Regierungsrat wird beauftragt, die bauliche Gesetzgebung im Hinblick auf die Förderung der Energie- und Baulandeffizienz sowie der Biodiversität zu überprüfen und dabei vor allem die Nutzungsziffern entsprechend zu ändern und möglichst zu vereinfachen.

Erledigt

Erledigt im Rahmen der Änderung der Kantonalen Bauverordnung mit KRB vom 5. September 2012 (RG 095/2012).

3.3.14. Ausnützungsbonus für Bauten in Minergie und Minergie P

22. März 2011

Fraktion FDP.Die Liberalen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Änderungen auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe vorzunehmen, damit Gebäuden, welche die Anforderungen an den Minergie- und den Minergie-P-Standard (Passivhäuser) erfüllen, als Anreiz ein angemessener Ausnützungsbonus gewährt wird.

Erledigt

Erledigt im Rahmen der Änderung der Kantonalen Bauverordnung mit KRB vom 5. September 2012 (RG 095/2012).

3.3.15. Sichern von Landreserven in Richtplan und Raumplanung für Firmen mit Anschlussgleisen und künftigen Infrastrukturbauten der Bahn

24. August 2011

Peter Schafer, SP

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung bezüglich Luftreinhaltung, Güterverkehrsverlagerung und Umweltschutz im Allgemeinen, folgende Punkte verbindlich in den Richtplan aufzunehmen, respektive in die laufende Richtplanüberarbeitung und in der Raumplanung des Kantons Solothurn zu berücksichtigen:

Geeignete gleisnahe Grundstücke, insbesondere an der Jura Südfuss Strecke und im Niederamt sollen nach Möglichkeit nur dann mit industriellen Bauten belegt werden, wenn sich die entsprechenden Firmen dazu verpflichten, ihr Areal mit Anschlussgleisen zu erschliessen und ihre Transporte mehrheitlich per Bahn abzuwickeln.

Das Amt für Raumplanung und das Amt für Verkehr und Tiefbau des Bau- und Justizdepartements des Kanton Solothurn pflegt einen regelmässigen Austausch mit SBB Infrastruktur, SBB Cargo, BLS AG und OeBB, um jederzeit deren kurz-, mittel- und langfristigen Landbedürfnisse für Planungen und Projekte im Bereich Schienengüterverkehr zu kennen. Dies mit dem Ziel, entsprechende Landreserven zu sichern, auch zu einem Zeitpunkt, bei dem noch keine konkreten Bauprojekte vorliegen.

Unerledigt

Der Auftrag wird mit der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans umgesetzt. Der Regierungsrat hat am 11. Dezember 2012 Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat beschlossen.

3.3.16. Keine Gebühren im energetischen und umwelttechnischen Bereich

8. November 2011

Irene Froelicher, glp

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren so abzuändern, dass bauliche Massnahmen an Gebäuden, welche zu Verbesserungen im energetischen Bereich (Sanierungen bezüglich Energieeffizienz, Installationen zur Erzeugung erneuerbarer Energie) sowie im umwelttechnischen Bereich (Versickerung/Fassung Dachwasser usw.) führen, nicht mit Gebühren belastet werden.

Erledigt

Erledigt im Rahmen der Änderung der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren mit KRB vom 5. September 2012 (RG 096/2012).

3.3.17. Rasche Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich hindernisfreie Publikumsanlagen der Eisenbahninfrastruktur

20. März 2012

Peter Schafer, SP

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird beauftragt, sich bei den Eisenbahninfrastrukturbetreibern für die rasche Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Bereich hindernisfreie Publikumsanlagen einzusetzen.

Unerledigt

Mit der Neuordnung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der Botschaft «FABI» ist vorgesehen, dass die Finanzierung der Publikumsanlagen der Bahnen auf die Kantone übergeht. Wenn FABI in Kraft tritt, steigt somit auch der Einfluss des Kantons Solothurn auf den Zeitplan der Umsetzung.

Im Rahmen der Investitionsplanung wird gemeinsam mit den Bahnen eine möglichst rasche Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes angestrebt.

3.3.18. Regelung von Kosten und Parteientschädigungen im Verwaltungsgerichtsverfahren

12. Juni 2012

Überparteilich

Der Regierungsrat wird beauftragt, Botschaft und Entwurf vorzulegen, womit § 77 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes so abgeändert wird, dass den unterliegenden Behörden Parteientschädigungen auferlegt werden können.

Erledigt

Umsetzung im Rahmen der mit RRB Nr. 2012/1184 vom 11. Juni 2012 überwiesenen Vorlage «Anpassungen im Staatshaftungsrecht», die der Kantonsrat am 29. August 2012 (mit KRB Nr. RG 197/2010 a + b) beschlossen hat. Die entsprechende Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

3.3.19. Für den Erhalt des Einheitspreises beim TNW-Abo

19. Juni 2012

Beat Ehram, SVP

Der Regierungsrat wird beauftragt, alles zu unternehmen, um die Zukunft des U-Abos des TNW ohne Zonierung mit dem Einheitspreis zu sichern.

Erledigt

Die TNW-Vollversammlung hat am 10. Dezember 2012 beschlossen, das U-Abo bis auf weiteres nicht zu zonieren.

Die weitere Entwicklung, insbesondere die Bestrebungen der Transportunternehmen, des öV und der Verbünde für ein neues Preissystem, bei dem aus allen Zonen jeden Verbundes durchgehende Fahrausweise in allen Zonen anderer Verbünde gelöst werden können, wird weiter beobachtet.

Je nach Anforderungen einer nationalen Tariflösung und Notwendigkeit, das öV-Angebot vermehrt durch die Nutzer finanzieren zu müssen, wird die Weiterentwicklung des U-Abos erneut beurteilt werden müssen.

3.3.20. Energiegewinnung in Infrastrukturanlagen

29. August 2012

Fabian Müller, SP

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht das sinnvolle Potenzial der Energiegewinnung in Infrastrukturanlagen (Wasserversorgungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrrechtverbrennungsanlagen) aufzuzeigen und darzulegen, wie die Förderung und Umsetzung solcher Projekte vom Kanton unterstützt bzw. vorgeschrieben werden kann. Allenfalls sind gesetzliche Massnahmen vorzuschlagen.

Unerledigt

Im Zusammenhang mit dem Energiekonzept und der strategischen Wasserplanung des Kantons wird der genaue Handlungsbedarf abgeklärt. Die über zehn Jahre alten Studien im Bereich der Abwasserentsorgung werden 2013 nachgeführt. Dabei werden neu auch die Wasserversorgungen mit einbezogen. In der Folge werden entsprechende Massnahmen und Projekte geprüft.

3.3.21. Neue erneuerbare Energien an den Schulen

29. August 2012

Fabian Müller, SP

Bei Schulhäusern in kantonaler Zuständigkeit prüft das Hochbauamt, welche konkreten technischen Möglichkeiten bestehen, um mit Zusatzeinrichtungen (Messgeräte, Monitore usw.) den Unterricht zum Thema «Erneuerbare Energien» zu unterstützen.

Unerledigt

Vor allem bei neuen Anlagen (s. Liste in der Beantwortung des Auftrages mit RRB Nr. 2012/40 vom 10. Januar 2012) nimmt das Hochbauamt mit der Lehrerschaft und der technischen Hauswartung Kontakt auf, um abzuklären ob und wie die Bereitschaft zur Nutzung der Zusatzeinrichtungen vorhanden ist.

3.3.22. Erstellung eines Solarkatasters für den Kanton Solothurn

29. August 2012

Philipp Hadorn, SP

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein Solarkataster des Kantons Solothurn zu erstellen.

Unerledigt

Das entsprechende Projekt wurde unter der Federführung der Abteilung SO!GIS gestartet. Aktuell werden zwei Ausführungsvarianten erarbeitet und einem Entscheid zugeführt.

3.3.23. Erarbeitung eines Richtplans Energie

29. August 2012

Fabian Müller, SP

Der Regierungsrat wird mit der Überarbeitung des kantonalen Energiekonzepts prüfen, ob bestimmte Gemeinden, die im kantonalen Richtplan zu bezeichnen sind, eine behördenverbindliche Energieplanung vornehmen müssen.

Unerledigt

Die Umsetzung des Auftrags erfolgt mit dem kantonalen Energiekonzept. Im Entwurf des Energiekonzepts Kanton Solothurn ist als Massnahme die Förderung von behördenverbindlichen Energieplanungen vorgesehen. Diese Massnahme ist mit den Beschlüssen des kantonalen Richtplans, der sich zurzeit in Gesamtüberprüfung befindet, koordiniert.

3.3.24. Raumplanung mit Kulturlanderhaltung

4. September 2012

Fraktion Grüne

Bei der Überarbeitung des Richtplanes und der Ortsplanungsrevisionen ist darauf zu achten, dass die Vorgaben der Gesetzgebung (Art. 3 RPB, § 68 PBG), ergänzt mit einer marktkonformen Regelung zur Mehrwertabschöpfung, konsequent umgesetzt werden.

Unerledigt

Die Regierung beabsichtigt, die Abschöpfung der Planungsmehrwerte, zu der die Kantone nach der Zustimmung zur Revision des Raumplanungsgesetzes des Bundes auch verpflichtet sind, im Rahmen eines kantonalen Planungsausgleichsgesetzes zu regeln. Eine entsprechende Projektorganisation soll noch vor den Sommerferien 2013 von der Regierung eingesetzt werden.

3.3.25. Änderung der Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr

7. November 2012

Susanne Koch Hauser, CVP

Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Betreibern der Nachtnetze abzuklären, welche Kosten die Aufnahme der Nachtnetze ins Grundangebot für den Kanton Solothurn auslösen würden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in wieweit das heutige Nachtangebot optimiert und besser aufeinander abgestimmt werden kann. Zu klären sind auch Möglichkeiten für eine Angleichung der Tarife der Nachtnetze.

Unerledigt

Im Rahmen einer Studie wird eine mögliche Aufnahme der Nachtnetze ins Grundangebot im Hinblick auf:

- Finanzbedarf bei unverändertem Angebot
- prioritäre Netzanpassungen
- Tarifvarianten

untersucht.

Das Ergebnis wird Ende Februar 2013 vorliegen. Die Aufnahme der Nachtnetze ins Grundangebot wird dem Kantonsrat im Rahmen des Globalbudgets und Leistungsauftrags 2014 - 2015 unterbreitet.

3.3.26. Konzept zur Sanierung der Deponie Rothacker, Walterswil

7. November 2012

Felix Wettstein, Grüne

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf die Ergebnisse der technischen Untersuchung bis Ende 2012 ein Sanierungs- und Überwachungskonzept zu veranlassen, womit das kontaminierte Grundwasser gefasst und in die Kanalisation abgeleitet werden kann.

Erledigt

Die Stellungnahme des Regierungsrates mit den wesentlichen Ergebnissen aus der technischen Untersuchung, den notwendigen Massnahmen und dem weiteren Vorgehen erfolgte mit dem RRB Nr. 2012/1518 vom 3. Juli 2012. Aufgrund der festgestellten Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässer besteht Sanierungsbedarf. Eine weitergehende Detailuntersuchung ist nicht notwendig. Durch Einbau einer Sickerleitung am Fusse der Deponie soll das kontaminierte Grundwasser gefasst und in die Kanalisation abgeleitet werden. Zudem ist das bestehende Überwachungskonzept den neuen Erkenntnissen entsprechend zu optimieren und der Einfluss der Deponie auf die Umwelt langfristig zu überwachen. Mit diesen Massnahmen können die altlastenrechtlichen Ziele und der Schutz des Schöpflerbaches zuverlässig erreicht werden.

Die Deponiebetreiberin wurde durch das Amt für Umwelt (AfU) mit Schreiben vom 31. Juli 2012 aufgefordert, bis Ende 2012 ein entsprechendes Sanierungsprojekt einzureichen sowie ein Überwachungskonzept vorzulegen, welches neben der zukünftigen, langfristigen Überwachung auch die Erfolgskontrolle der Sanierungsmassnahmen umfassen soll.

Das Sanierungsprojekt mit Anpassung des Überwachungskonzeptes wurde fristgerecht eingereicht und zwischenzeitlich durch das AfU genehmigt.

3.4. Motionen**3.5. Postulate****3.5.1. Aufhebung der Spezialgerichte – Integration ins Verwaltungsgericht**

7. Mai 2003

Fraktion FdP/JL

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu überprüfen, ob und welche Spezialgerichte gemäss § 55 ff. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 ins Verwaltungsgericht integriert werden können. Namentlich seien erwähnt: das kantonale Steuergericht, die kantonale Schätzungskommission, die kantonale Rekurschätzungskommission, die kantonale Finanzausgleichsrekurskommission, die kantonale landwirtschaftliche Rekurskommission, u.a.m.

Ein entsprechender Abänderungsantrag der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung ist dem Parlament zu unterbreiten.

Erledigt

Die Überprüfung erfolgte, soweit die Finanzausgleichs-Rekurskommission, die Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungsachen und die Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission betreffend, durch die Arbeitsgruppe «Selbständige Gerichtsverwaltung». Die Abschaffung dieser drei Rekurskommissionen war Bestandteil der Vorlage «Selbständige Gerichtsverwaltung», die Mitte 2004 vom Kantonsrat und, soweit die erforderlichen KV-Änderungen betreffend, am 28. November 2004 vom Volk beschlossen wurde. Soweit das Kantonale Steuergericht und die Kantonale Schätzungskommission betreffend, hat der Regierungsrat eine spezielle Arbeitsgruppe zur Überprüfung eingesetzt. Mit RRB Nr. 2009/475 vom 17. März 2009 hat der Regierungsrat die Vorlage «Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission)» in die Vernehmlassung geschickt und anschliessend (mit RRB Nr. 2009/1538 vom 1. September 2009) vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis genommen und das Bau- und Justizdepartement beauftragt, nach und entsprechend dem Entscheid des Kantonsrates über den hängigen Auftrag der Finanzkommission (Integration Steuergericht ins Verwaltungsgericht; A 107/2008) Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten. Der Kantonsrat hat den erwähnten Auftrag der Finanzkommission am 16. Dezember 2009 nicht erheblich erklärt. Den beiden seither ergangenen Bundesgerichtsurteilen, welche die Gerichtsorganisation im Bereich der Schätzungskommission und des Steuergerichtes betreffen, wurde im Rahmen der Vorlage «Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission)» Rechnung getragen. Diese Vorlage, welche der mit RRB Nr. 2012/1971 vom 25. September 2012 überwiesen wurde, hat der Kantonsrat am 12. Dezember 2012 (mit KRB Nr. RG 144/2012 a + b) beschlossen. Nach Ablauf der Referendumsfrist werden die entsprechenden Gesetzesänderungen 2013 in Kraft treten.

4. Departement für Bildung und Kultur

4.1. Volksaufträge

4.1.1. «Genügend Ressourcen für die integrative Schulung in der Volksschule»

22. Juni 2011

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die integrative Schulung in der Volksschule ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dazu sind innerhalb des laufenden Schulversuches zur integrativen Schulung insbesondere folgende Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen:

- Dotierung des Pensenpools
- Entlastung der Klassenlehrpersonen bei zusätzlichem Koordinationsaufwand
- Klassengrössen.

Unerledigt

Der Regierungsrat hat zur Erarbeitung gesicherter Informationen mit Regierungsratsbeschluss vom 1. Februar 2011 (RRB Nr. 2011/227) einen Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011 bis 2014 beschlossen. Ein wesentlicher Inhalt dieses Schulversuchs sind die Angebotsplanung und die konkrete Umsetzung in den Schulen. Die evaluationsbasierten Rahmenbedingungen liegen Mitte März 2013 für die Umsetzung ab Schuljahr 2014/2015 vor.

4.2. Parlamentarische Initiativen

4.2.1. Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen; Änderung des Volksschulgesetzes

4. September 2012

Markus Schneider, SP

Unerledigt

Mit Beschluss PI 198b/2011 vom 4. September 2012 hat der Kantonsrat der Änderung des Volksschulgesetzes (Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen) zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 21. Dezember 2012 unbenutzt abgelaufen; die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, sofern die damit verbundene Änderung der Verfassung an der Volksabstimmung vom 14. April 2013 angenommen wird (vergleiche Ziffer 1.2.2).

4.2.2. Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) (2. Lesung)

30. Oktober 2012

Markus Schneider, SP

Unerledigt

An der Kantonalen Volksabstimmung vom 14. April 2013 befinden die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen über die Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (Kantonalisierung der Heilpädagogischen Sonderschulen).

4.3. Aufträge

4.3.1. Anpassung Kantonsbeitrag an die Besoldungskosten der Musikschulen

29. Oktober 2008

Verena Meyer, FdP

Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, die Anpassung der Staatsbeiträge an die kommunalen Musikschulen in die laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe kommunale Musikschulen 08 einzubeziehen und dem Regierungsrat dazu einen Antrag vorzulegen. Anzupassen an die neuen Gegebenheiten der Musikschule im Qualitätsmanagement sind sowohl die Höhe als auch der Verteiler der Staatsbeiträge.

Unerledigt

Bericht und Antrag der Arbeitsgruppe Musikschulen 08 liegen vor, ebenso die detailliert ausgearbeiteten Dokumente zu den gesetzlichen Grundlagen. Sie können auf der Internetseite des Volksschulamtes eingesehen werden. Der Verband

Solothurner Einwohnergemeinden hat an seiner Vorstandssitzung vom 25. Juni 2010 den Bericht und die geplanten Veränderungen beraten und einstimmig verabschiedet. Eine breite Vernehmlassung wurde durchgeführt und ausgewertet. Der Regierungsrat hat als Sparmassnahme (DBK 20) einen Verzicht vorgeschlagen, welcher mit 72:21 Stimmen vom Kantonsrat am 6. November 2012 abgelehnt wurde. Es ist geplant, die Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht (BGS 126.515.855.15) aufzuheben und in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1) neu zu regeln. Die Erhöhung der Kantonsbeiträge ist unter Vorbehalt der Bewilligung eines Zusatzkredites per 1. August 2014 geplant.

4.3.2. Kantonalisierung der Sonderschulen

3. November 2009

Urs Wirth, SP

Die fünf Heilpädagogischen Sonderschulen Olten, Breitenbach, Balsthal, Solothurn und Grenchen sind zu kantonalisieren.

Erledigt

Vergleiche Ausführungen zu 4.2.1 und 4.2.2.

4.3.3. Auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen / Ergänzung von § 18 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule BGS 126.515.851.1 vom 8. Dezember 1963

10. November 2010

Peter Brotschi, CVP

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Ergänzung von § 18 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule BGS 126.515.851.1 vorzulegen, damit für pädagogisch patentierte Lehrerinnen und Lehrer auch berufliche Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes an die Dienstjahre angerechnet werden können.

Erledigt

Im Rahmen der Anpassungsarbeiten des Lehrerbesoldungsgesetzes als Folge der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule wurden dem Kantonsrat die entsprechenden Änderungen vorgelegt (RG 202b/2011). Auf die Vorlage wurde jedoch im Kantonsrat nicht eingetreten (24.1.2012).

4.3.4. Gleichbehandlung der Schulträger bei der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung

11. Mai 2011

Fraktion CVP/EVP/glp

Der Regierungsrat prüft die Schulgelder der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung so auszugestalten, dass den Gemeinden unabhängig vom Schulort dieselben Kosten für dieselbe Ausbildung entstehen

Unerledigt

Die grundsätzliche Frage, ob der Lastenausgleich zwischen den Gemeinden mittels Schülerpauschalen anstelle der Besoldungssubventionierung zu einer gerechten und transparenten Lösung führt, kann nicht allein am Beispiel der Sek P geführt und nicht losgelöst von der Subventionierung der Bildungsausgaben diskutiert werden. Mit dem Projekt zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA SO) wurde der folgende Auftrag erteilt: "Lastenausgleich Bildung; Abschaffung der finanzkraftabgestuften Subvention der Lehrerbesoldungskosten. Prüfung von drei Varianten zur Finanzierung der Bildungskosten in der Volksschule: Festlegung von Schülerbeiträgen, kombiniert mit einem Ausgleichsindex, Festlegung von fixen prozentualen Kantonsbeiträgen, Kantonalisierung der Oberstufe (Sekundarstufe I)" (RRB Nr. 2010/1598 vom 7.9.2010). Die Ergebnisse gehen in der ersten Hälfte 2013 in die Vernehmlassung.

4.3.5. Konsequente Umsetzung der Reform auf der Sekundarstufe 1

11. Mai 2011

Fraktion FDP.Die Liberalen

Die Regierung wird beauftragt, die Lehrpersonen an allen Sekundarschulen P unabhängig von Standort entsprechend der Funktion einheitlich zu besolden.

Unerledigt

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2011/759 vom 5. April 2011 die Einreihung und das Pflichtpensum der Lehrpersonen der Sekundarschule P, welche teils an den Kantonsschulen und teils an Sekundarschulzentren angestellt sind, definiert; dies im Sinne einer Übergangslösung bis zur Verhandlung dieser Angelegenheit in der dafür zuständigen GAVKO. Die entsprechenden Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

4.3.6. Reguläres Studium für quereinsteigende Lehrpersonen

2. November 2011

Philipp Hadorn, SP

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) reguläre Studiengänge für Quereinsteigende mit einem EDK-anerkannten Abschluss ins Studienangebot aufgenommen werden können.

Erledigt

Auf Initiative des Bildungsraums Nordwestschweiz hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) die Rahmenbedingungen für ein solches Studium festgelegt (vergleiche BGS 411.281).

4.4. Motionen

4.4.1. Systemänderung Subventionierung Besoldungskosten der Lehrkräfte

4. Mai 2005

Fraktion FdP/JL

Anstelle des bisherigen Systems der Subventionierung der Besoldungskosten der Lehrkräfte soll neu eine Abgeltung über Schülerpauschalen erfolgen. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, die den Systemwechsel vorsieht und die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorschlägt.

Unerledigt

Im Rahmen der «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden» (NFA SO) des Volkswirtschaftsdepartements wurde ein Arbeitsmandat «Teilprojekt 2: Lastenausgleich Bildung» erteilt. Hauptziel des Mandats ist die Abschaffung der finanzkraftabgestuften Subvention der Lehrerbessoldungskosten und somit die Eliminierung des indirekten Finanzausgleichs. Zur Finanzierung der anteiligen Bildungskosten werden drei Varianten eingehend geprüft:

a) Festlegung von Schülerbeiträgen (eventuell mit einem Ausgleichsindex);

b) Festlegung von fixen prozentualen Kantonsbeiträgen;

c) Kantonalisierung der laufenden Kosten der Oberstufe (Sekundarstufe I), unter Berücksichtigung eines Beitragssystems aus 1. und 2. Variante.

Die Einzelheiten sind in RRB Nr. 2010/1598 vom 7. September 2010 dargestellt. Die Ergebnisse gehen in der ersten Hälfte 2013 in die Vernehmlassung.

4.5. Postulate

4.5.1. Subventionierung des 10. Schuljahres

20. Juni 2000

Kurt Zimmerli, FdP/JL

Der Regierungsrat wird gebeten, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, dass die Eltern beim Besuch des 10. Schuljahres angemessen beteiligt werden können, ohne dass die Subventionen des Kantons verloren gehen.

Unerledigt

Mit der Reform der Sekundarstufe I wird der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung grösseres Gewicht beigemessen. Es wurden dafür neue Unterrichtsgefässe von der 7. bis zur 9. Klasse geschaffen und zusätzlich das 9. Schuljahr im Hinblick auf die Anforderungen der Berufswelt reformiert. Im 9. Schuljahr sollen grosse Anstrengungen unternommen werden, die Anschlüsse an die Sekundarstufe II zu ermöglichen. Mit der Stärkung von selbst gesteuertem Arbeiten und mit einer selbstgewählten Projektarbeit sollen gerade die notwendigen Schlüsselqualifikationen für den Eintritt in die Arbeitswelt gefördert und erworben werden. Ein Abschlusszertifikat soll den Berufsbildnern die Auswahl von Lernenden erleichtern.

Der Kanton bemüht sich, in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern Bund und Organisationen der Arbeitswelt die Nahtstelle obligatorische Schule – Sekundarstufe II so zu bewirtschaften, dass alle Jugendlichen die Möglichkeit haben, einen ihren Fähigkeiten angepassten Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erreichen.

Jugendliche, welche noch nicht reif für eine Berufslehre sind, werden neu ausschliesslich im Berufswelt nahen Umfeld gefördert und an dies gezielt herangeführt. Deshalb kann auf das 10. Schuljahr (als Volksschuljahr) verzichtet werden. Die Gesetzesänderung wird in der ersten Hälfte 2013 im Kantonsrat beraten (RG 179/2012).

5. Finanzdepartement

5.1. Volksaufträge

5.2. Parlamentarische Initiativen

5.3. Aufträge

5.3.1. Qualitätssicherung im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung in der kantonalen Verwaltung

16. Mai 2007

GPK

Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zur Qualitätssicherung im System der Mitarbeiterbeurteilung in der kantonalen Verwaltung zu ergreifen.

Erledigt

Das von der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) verabschiedete MAB-LEBO PLUS System wurde anfangs 2011 zur Überarbeitung zurückgewiesen, weil dessen Ausgestaltung zu kompliziert und zu aufwändig erschien. Das Personalamt hat eine einfachere und benutzer-freundlichere Variante zusammen mit der Solothurner Spitäl AG ausgearbeitet. Diese lehnt sich an das bisherige System an, wurde aber mit dem Führungsinstrument der Zielvereinbarung ergänzt. Mit RRB Nr. 2012/176 ist das neue System auf die Beurteilungsperiode 2012 – 2013 eingeführt worden. Der Solothurner Spitäl AG und der Gerichtsverwaltung wird empfohlen, das neue System in ihrem Bereich sinngemäss einzuführen.

5.3.2. Bürgschaften des Kantons für Sonderschulbauten

22. Juni 2010

Verena Meyer, FdP

Der Kanton Solothurn soll mit privaten Trägerschaften des sonderpädagogischen Bereichs, mit denen er langjährige Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat, Massnahmen vereinbaren, damit die Eigenkapitalbasis gestärkt und die Finanzierung von Neu- bzw. Ergänzungsbauten ermöglicht werden kann. Die neue Praxis soll mittels Erlass geregelt werden.

Unerledigt

In Umsetzung des Auftrages wurde im RRB Nr. 2011/2708 vom 20. Dezember 2011 unter Ziffer 2.5 festgehalten, dass bauliche Massnahmen, welche den normalen verrechenbaren Jahres-

unterhalt übersteigen, vorgängig durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu prüfen und bewilligen zu lassen seien. Bei entsprechend bewilligten Projekten könne auf Antrag der betreffenden Institution mehr abgeschrieben werden, sofern das bewilligte Budget dadurch nicht überschritten werde.

Diese Regelung wurde in die Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen für die Jahre 2012 – 2014 aufgenommen.

Es ist geplant, den im obigen RRB formulierten Grundsatz in das Konzept Sonderpädagogik und Angebotsplanung aufzunehmen und durch den Regierungsrat im Verlaufe des Jahres 2013 beschliessen zu lassen.

Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2013 und folgende wird geprüft, ob eine Grundlage für Rücklagen geschaffen werden kann. Zu denken ist dabei namentlich an eine Reservebildung bei nicht ausgeschöpftem Budget.

5.3.3. Angemessener Kündigungsschutz beim Kader

23. Juni 2010

Fraktion SVP

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass das Anstellungsverhältnis beim Kader in begründeten Fällen, insbesondere bei mangelnder Eignung oder ungenügender Leistung oder bei irreparabler Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten, in einem vereinfachten Verfahren gekündigt werden kann.

Erledigt

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat in Verhandlungen Einigkeit zur

Erweiterung der heute geltenden Regelung des vereinfachten Kündigungsverfahrens beim obersten Kader erzielt. Danach werden alle Mitarbeitenden der Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten, des Polizeikorps sowie der Zentralbibliothek Solothurn, welche in der Lohnklasse 24 und höher eingereiht sind, künftig der gleichen Regelung unterstellt. Bei der Solothurner Spitäler AG sind es dieselben Führungspersonen wie bisher. Ausgenommen von der Kaderregelung sind sämtliche Ärzte. Die Erweiterung der Regelung des vereinfachten Kündigungsverfahrens haben wir mit RRB Nr. 2012/936 beim obersten Kader mit Wirkung ab 1. Juni 2012 in Kraft gesetzt.

5.3.4. Kausalabgaben und Unternehmen

24. August 2010

Überparteilich

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht darüber zu erstellen, wie die natürlichen Personen und Unternehmen – insbesondere die KMU – mit Kausalabgaben (Gebühren, Vorzugslasten und Ersatzabgaben) belastet werden. Dabei sind sämtliche Kausalabgaben auf kantonaler Ebene einzubeziehen. Der Bericht soll insbesondere aufzeigen:

- welche Kausalabgaben insbesondere die Unternehmen belasten;
- wie sich die Kausalabgaben in den letzten Jahren entwickelt haben;
- wie sich die totale Belastung der natürlichen Personen und Unternehmen durch Kausalabgaben präsentiert;
- wie sich die Kausalabgabenbelastung im Vergleich zur Steuerbelastung in den letzten zehn Jahren entwickelt hat.

Erledigt

Der Bericht wurde dem Parlament im Frühjahr 2012 zugestellt.

5.3.5. Rechtsgrundlage für Public-Private-Partnership-Finanzierungen (PPP-Finanzierungen)

24. August 2010

Markus Schneider, SP

Für PPP-Finanzierungen ist eine Rechtsgrundlage im WoV-Gesetz zu schaffen. Dabei ist insbesondere folgendes festzulegen:

- PPP-Finanzierungen bedürfen des Nachweises, dass sie für den Kanton wirtschaftlich vorteilhafter und günstiger ausfallen als Lösungen auf dem ordentlichen Budgetweg. Die Finanzbefugnisse des Kantonsrats und das Finanzreferendum des Volks bleiben bei PPP-Finanzierungen unangetastet.

Erledigt

Am 15. Mai 2012 wurde eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) verabschiedet, welche den Auftrag mit allen Forderungen umsetzte. Die Vorlage fand im Vernehmlassungsverfahren grossmehrheitlich Zustimmung. Die Finanzkommission beantragte dem Kantonsrat das Geschäft einstimmig zur Annahme. Das Parlament hat die Änderung des WoVG mit 51 zu 42 Stimmen jedoch abgelehnt. Eine dem Wortlaut des Auftrages gerechte gesetzliche Verankerung des Anliegens ist damit nicht möglich.

5.3.6. Klare Regelung der Finanzkompetenzen

26. Januar 2011

FDP. Die Liberalen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher folgende Kompetenzen geregelt werden:

Unter welchen Voraussetzungen darf der Regierungsrat Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zur Nutzung an Dritte übertragen?

In welchen Fällen können Bauvorhaben des Kantons über PPP (public-private-partnership) finanziert werden?

Welchen demokratischen Kontrollmechanismen sollen solche PPP-Lösungen unterstellt werden?

Erledigt

Am 15. Mai 2012 wurde eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) verabschiedet, welche den vorliegenden Auftrag zusammen mit dem Auftrag Markus Schneider (SP) zu PPP-Finanzierungen vom 24. August 2010 mit allen Forderungen umsetzte. Die Vorlage fand im Vernehmlassungsverfahren grossmehrheitlich Zustimmung. Die Finanzkommission beantragte dem Kantonsrat das Geschäft einstimmig zur Annahme. Das Parlament hat die Änderung des WoVG mit 51 zu 42 Stimmen jedoch abgelehnt. Eine dem Wortlaut des Auftrages gerechte gesetzliche Verankerung des Anliegens ist damit nicht möglich.

5.4. **Motionen**5.5. **Postulate**

5.5.1. Spezialfinanzierung

25. Juni 2003

Rolf Grütter, CVP

Der Regierungsrat wird hiermit beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Abschaffung aller Spezialfinanzierungen und Fonds im Bereich der Rechnung des Kantons zu schaffen.

Unerledigt

Das Finanzdepartement erachtet es als Daueraufgabe, die noch vorhandenen Spezialfinanzierungen zu hinterfragen und nach Möglichkeit aufzuheben. Zudem soll auch verhindert werden, dass neue Spezialfinanzierungen eingerichtet werden. Im vergangenen Jahr konnten keine Spezialfinanzierungen abgeschafft werden. Hingegen hat sich die Verbuchungsart der Spezialfinanzierungen mit der Einführung von HRM2 im Jahre 2012 grundlegend geändert. Die Entnahmen bzw. Einlagen in die Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals wirken sich nun auf das operative Jahresergebnis der Erfolgsrechnung aus.

5.5.2. Flexibilisierung Pensionierung für Angestellte des Kantons Solothurn

4. Mai 2005

Fraktion FdP/JL

Die Angestellten des Kantons Solothurn werden mit 63.5 Jahren pensioniert. Wenn eine betriebliche Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, sind Ausnahmen möglich. Diese Regelung entspricht nicht der heutigen Realität: Angestellte des Kantons können zwar vor dem Erreichen des jetzigen Pensionierungsalters, also mit 63.5 Jahren in Pension gehen, de facto aber nicht länger als 63.5 Jahre arbeiten. Wir fordern deshalb die Anpassung der rechtlichen Grundlagen und die Einführung eines flexiblen Pensionierungsalters von 58 Jahren bis 67 Jahren.

Unerledigt

Wir haben auf 1. August 2010 die neue Regelung der Flexibilisierung der Altersgrenze in Kraft gesetzt. Davon ausgenommen blieben die Bereiche, in denen zur Zeit strukturelle Massnahmen durchgeführt werden (Solothurner Spitäler AG und Kantonsschulen Solothurn und Olten). In diesen beiden Bereichen wird die Regelung der Flexibilisierung der Altersgrenze erst auf 1. August 2013 eingeführt. Bis dahin gilt dort noch die Altersgrenze 63.5 Jahre.

6. Departement des Innern

6.1. Volksaufträge

6.2. Parlamentarische Initiativen

6.3. Aufträge

6.3.1. Eindämmung des übermässigen Alkoholkonsum durch Jugendliche

25. Juni 2008

Fraktion CVP/EVP

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Massnahmenpaket (mit z.B. Konsumverbot) vorzulegen, um den übermässigen Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 16 Jahren wirksam einzudämmen.

Unerledigt

Aufgrund der bestehenden Praxis übernimmt der Kanton das Bundespräventionsprogramm. Ein kantonales Alkoholpräventionskonzept wurde ausgearbeitet. Die gesetzgeberischen Anpassungen im Bereich Jugendschutz/Alkoholprävention erfolgen im Rahmen der laufenden Gesetzgebungsprojekte Revision KAPO-Gesetz und Wirtschaftsgesetz. Darüber wird der Kantonsrat zu befinden haben.

6.3.2. Kantonales Krebsregister

25. Juni 2008

Fraktion SP/Grüne

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein kantonales Krebsregister zu führen, welches Statistiken zu Krebsinzidenz und -mortalität im Kanton Solothurn erstellt. Das Krebsregister stellt für ausgewählte Krebsarten Daten zur Verfügung, die eine Evaluation von Krebsbekämpfungsmassnahmen erlaubt. Das kantonale Krebsregister ist durch den Anschluss an ein bereits bestehendes Krebsregister anderer Kantone zu realisieren.

Unerledigt

Im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes wurde eine zentrale Voraussetzung für ein Krebsregister geschaffen, indem eine Bestimmung aufgenommen wurde, welche die Medizinalpersonen verpflichtet, die für die Registerführung notwendigen Angaben zu melden (KRB RG 109a/2011 vom 9. November 2011).

Ziel des Kantons Solothurn war ein Krebsregister für die ganze Nordwestschweiz (AG, BE, BL, BS, LU und SO). Dieses Projekt ist 2011 gescheitert.

Aufgrund der schlechten Finanzaussichten des Kantons Solothurn wurde der Verzicht auf ein Krebsregister vom Regierungsrat in den Massnahmenplan 2013 aufgenommen (Massnahme Ddl_6). Im Rahmen der Beratung im Kantonsrat wurde der Verzicht gestrichen (KRB SGB 055/2012 vom 7. November 2012). Ende 2013 soll zuhanden des Kantonsrates B+E für einen Verpflichtungskredit für die Schaffung eines Krebsregisters beschlossen werden. Dabei sollen insbesondere auch die Auswirkungen des geplanten Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen berücksichtigt werden.

6.3.3. Aktionsprogramm für die Jugendarbeit in den Vereinen

28. Oktober 2008

Fraktion CVP/EVP

Der Regierungsrat erstellt eine Situationsanalyse über die Vereinsjugendarbeit und die offene Jugendarbeit im Kanton Solothurn und in den Einwohnergemeinden. Die Situationsanalyse soll aufzeigen, welche Probleme die Jugendvereine, die Jugendabteilungen der Vereine und Verbände sowie die Träger der offenen Jugendarbeit beschäftigen.

Erledigt

Die Studie liegt vor. Aus den Ergebnissen ist ein Massnahmenplan entwickelt worden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Jugendarbeit grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden fällt und eine kantonale finanzielle Mitwirkung sich nur mit Fondsmitteln verwirklichen lässt. Der Kantonsrat lehnte am 14. Dezember 2011 einen Auftrag ab, der die Finanzierung des Leistungsfeldes "Jugend" über die ordentliche Staatsrechnung verlangt hatte (KRB Nr. A 023/2011).

6.3.4. Änderung Lastenausgleich Soziales unter den Einwohnergemeinden

24. August 2010

Irene Froelicher, FdP

Die gemäss Schlussbericht der paritätischen Kommission Aufgabenreform bezeichneten Aufgabenfelder sollen im Rahmen des Projektes zum neuen Finanz- und Lastenausgleich in der laufenden Legislatur angegangen werden. Es sind alle Finanzströme, insbesondere das Gefäss des direkten Finanzausgleichs, des indirekten Finanzausgleichs im Bildungsbereich und ein ressourcenorientierter Ausgleich im Bereich der sozialen Bedarfsleistungen in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Unerledigt

Das Anliegen wurde im Rahmen der Aufgabenentflechtung und Neuordnung des Finanzausgleiches Kanton-Einwohnergemeinden bearbeitet. Der Regierungsrat kam zum Schluss, diesen Auftrag nicht direkt mit dem neuen Finanz- und Lastenausgleich zu verknüpfen, sondern im Rahmen von Aufträgen zur Entwicklung der Sozialkosten mit einzubeziehen (vgl. Ziff. 1.3.6 und 1.3.7).

6.3.5. Einführung eines Mammografie-Screening-Programms im Kanton Solothurn

10. November 2010

Überparteilich

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Kanton Solothurn koordiniert mit benachbarten Kantonen ein Mammografie-Screening-Programm einzuführen, welches allen im Kantonsgebiet wohnhaften Frauen zwischen dem 50sten und dem 70sten Lebensjahr rechtsgleichen Zugang zur qualitätsgesicherten Brustkrebs-Früherkennung ermöglicht. Um die Wirksamkeit objektiv beurteilen zu können, soll die Einführung nach Anschluss des Kantons an ein Krebsregister erfolgen. Die Einladung der genannten Frauengruppe erfolgt alle zwei Jahre und die Nutzung des Angebots muss freiwillig sein.

Unerledigt

Aufgrund der schlechten Finanzaussichten des Kantons Solothurn wurde der Verzicht auf die Einführung des Mammografie-Screenings vom Regierungsrat in den Massnahmenplan 2013 aufgenommen (Massnahme DdI_7). Im Rahmen der Beratung im Kantonsrat wurde der Verzicht gestrichen (KRB SGB 055/2012 vom 7. November 2012). Vor Einführung des Mammografie-Screenings soll zuerst ein Krebsregister geschaffen werden. Dementsprechend soll 2014 zuhanden des Kantonsrates B+E für einen Verpflichtungskredit für die Einführung des Mammografie-Screenings beschlossen werden.

6.3.6. Entwicklung der Sozialkosten

31. Oktober 2012

Fraktion FDP.Die Liberalen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die zu erwartenden Veränderungen der Kosten bei den heutigen Sozialinstrumenten in den nächsten 10-15 Jahren aufzuzeigen.

Unerledigt

Die Aufträge nach Ziffern 1.3.4, 1.3.6 und 1.3.7 werden gemeinsam behandelt. 2013 wird eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton: Einwohnergemeinden eingesetzt. Die Vorarbeiten wurden von der externen Beratungsfirma ecoplan geleistet und dienen als Grundlage.

6.3.7. Klare Kompetenz- und Finanzregelungen im Sozialbereich

31. Oktober 2012

Fraktion FDP.Die Liberalen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Überprüfung des Verteilschlüssels der Ergänzungsleistungen durch eine paritätische Arbeitsgruppe Kanton/Einwohnergemeinden „Finanzierung soziale Sicherheit“ zu klären, ob eine klarere Regelung der Zuständigkeiten und der finanziellen Verantwortung im Sozialgesetz erforderlich ist. Dabei sollen Entscheidkompetenz und finanzielle Verantwortung soweit als möglich auf der gleichen Stufe angesiedelt sein.

Unerledigt

Die Aufträge nach Ziffern 1.3.4, 1.3.6 und 1.3.7 werden gemeinsam behandelt. 2013 wird eine paritätische Arbeitsgruppe "Vollzug Sozialgesetz - Entwicklung der Sozialkosten" eingesetzt. Die Vorarbeiten wurden von der externen Beratungsfirma ecoplan geleistet und dienen als Grundlage.

6.3.8. Gebühr internationaler Führerausweis

12. Dezember 2012

Fraktion FDP.Die Liberalen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gebühr für den internationalen Führerausweis auf SFr. 50.00 festzusetzen.

Unerledigt

Die Umsetzung erfolgt 2013.

6.4. **Motionen**

6.5. **Postulate**

7. Volkswirtschaftsdepartement

7.1. Volksaufträge

7.2. Parlamentarische Initiativen

7.3. Aufträge

7.3.1. Neugestaltung Finanzausgleich

30. Januar 2007

Fraktion SP/Grüne

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat im Verlauf der nächsten Legislaturperiode eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs unter den Einwohnergemeinden zu unterbreiten. Die Vorlage soll den Stärken des bisherigen Systems, den Auswirkungen der erwähnten Reformprojekte und den Erkenntnissen der Aufgabenreform Kanton - Gemeinden Rechnung tragen. Sofern zweckmässig soll sich die Neugestaltung an der Methodik der am 28. November 2004 gutgeheissenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund - Kantone ausrichten und eine Eliminierung des indirekten Finanzausgleichs anstreben.

Unerledigt

Die Hauptstudie zu dieser Reform (NFA SO), die in dieser Legislatur gestartet wurde, ist abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sie am 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1503) genehmigt. Derzeit wird die Gesetzgebung vorbereitet. Es ist geplant, dem Kantonsrat bis Ende 2013 eine beschlussfähige Vorlage zu unterbreiten.

7.3.2. Generelle Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden

11. Mai 2010

Roland Heim, CVP

Der Auftrag „Generelle Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden“ wird erheblich erklärt. Die gemäss Schlussbericht der paritätischen Kommission Aufgabenreform bezeichnet Aufgabenfelder sollen im Rahmen des Projektes zum neuen Finanz- und Lastenausgleich in der laufenden Legislatur angegangen werden. Es sind alle Finanzströme, insbesondere das Gefäss des direkten Finanzausgleichs, des indirekten Finanzausgleichs im Bildungsbereich und ein ressourcenorientierter Ausgleich im Bereich der sozialen Bedarfsleistungen in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Unerledigt

Gegenstand dieses Auftrages ist in die Auftragserteilung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs eingeflossen. Weitere Ausführungen siehe unter 1.3.1 „Neugestaltung Finanzausgleich“.

7.3.3. Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

10. November 2010

Markus Knellwolf, glp

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren. Zur Frage des Umfangs der Flexibilisierung lädt er die betroffenen Organisationen (Gewerbeverband, Handelskammer, Gewerkschaften) zu einer Meinungsäusserung ein.

Unerledigt

Die Sozialpartner wurden eingeladen einen gemeinsamen Vorschlag zu unterbreiten. Bis Ende 2012 ist davon nicht Gebrauch gemacht worden. Am 5. November 2012 wurde mit RRB Nr. 2012/2180 das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Wirtschaftsgesetz eröffnet. In diesem Gesetzesentwurf werden u.a. auch die Ladenöffnungszeiten neu geregelt. Die Gesetzesvorlage wird im Verlauf des Jahres 2013 dem Kantonsrat zur Behandlung überwiesen. Dieser wird dann über die Ladenöffnungszeiten befinden können.

- 7.3.4. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine zeitlich begrenzte Versuchsphase der generellen Öffnungszeiten von Nachtlokalen bis 05.00 Uhr (Änderung des kantonalen Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken)
Finanzausgleich

21. Juni 2011

Überparteilich

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat innert 6 Monaten einen Entwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz, BGS 513.81) vor, welche es den Städten mit grosser Zentrumsfunktion ermöglicht, während einer zeitlich begrenzten Versuchsphase die Polizeistunde generell bis 5.00 Uhr zu verlängern.

Unerledigt

Der Kantonsrat hat mit KRB Nr. RG 209/2011 am 25. Januar 2012 die Gesetzesänderung beschlossen und neu § 27bis ins Wirtschaftsgesetz (BGS 513.81) aufgenommen. Mit RRB Nr. wurde am 11. September 2012 das Konzept zur Umsetzung der Versuchsphase genehmigt und die Durchführung ausgeschrieben. Bis Ende 2012 sind keine Gesuche zur Teilnahme am Pilotversuch eingegangen. Bis am 31. Mai 2014 können noch Gesuche eingereicht werden. Wir beantragen den Vorstoss als erledigt abzuschreiben.

- 7.3.5. Erhöhung der Altersgrenze für die Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn

22. Juni 2011

Markus Flury, glp

Der Regierungsrat wird beauftragt, innerhalb 6 Monaten die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die eine Ausübung der Prostitution im Kanton Solothurn erst ab 18 Jahren erlauben.

Unerledigt

Die Erhöhung des Mindestalters für die Ausübung der Prostitution auf 18 Jahre und die Bestrafung von Freiern, die diese Altersgrenze missachten, werden vom Bund im Rahmen der Teilrevision des Eidgenössischen Strafgesetzbuches umgesetzt (Bundesratsbeschluss vom 18. August 2011 zum sogenannten Lanzarote-Abkommen). Die weiteren Vorschriften zur Prostitution in kantonaler Kompetenz werden im neuen Wirtschaftsgesetz erarbeitet. Dazu wurde mit RRB Nr. 2012/2180 am 5. November 2012 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Gesetzesvorlage wird im Verlauf des Jahres 2013 dem Kantonsrat zur Behandlung überwiesen.

- 7.3.6. Optimierung der Kirchsteuer für juristische Personen

24. August 2011

Markus Knellwolf, glp

Der Regierungsrat wird beauftragt, nach Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden eine Vorlage zur Neugestaltung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Referenzmodells der NFA des Bundes zu erarbeiten. Der Vorschlag aus diesem Vorstoss kann dann auf eine mögliche Umsetzung geprüft werden.

Unerledigt

Der nach dem Wortlaut des Regierungsrates erheblich erklärte Auftrag wird, wie im Auftrag ausgeführt, nach der allfälligen Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden, aus heutiger Sicht also in der 2. Hälfte der nächsten Legislatur (2013 – 2017), bearbeitet.

7.3.7. Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

8. November 2011

Philipp Hadorn, SP

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Änderung der kantonalen Verfügung vorzulegen, welche § 117 folgendermassen ändert:

1Kanton und Gemeinden fördern die Nutzung von erneuerbaren Energien, die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

2Sie können Massnahmen treffen zur Sicherstellung einer umweltgerechten, sicheren, ausreichenden und der Volkswirtschaft förderlichen Versorgung mit Energie.

Unerledigt

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 3. September 2012 den Vernehmlassungsentwurf „Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung“ in erster Lesung beraten und beschlossen (RRB Nr. 2012/1786). Das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. November 2012; insgesamt sind 23 Stellungnahmen eingegangen. Gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis wird Botschaft und Entwurf zu Händen des Kantonsrates ausgearbeitet. Der Terminplanung sieht die Behandlung des Geschäftes für die Kantonsratssession vom Juni/Juli 2013 vor.

7.3.8. Förderung erneuerbare Energie

8. November 2011

Roland Fürst, CVP

Seit Jahren fördert der Kanton Solothurn die Nutzung von erneuerbaren Energien. Sinnvollerweise werden die Förderungsmittel an die Endnutzer ausgeschüttet. Damit kommen richtigerweise Liegenschaftsbesitzer und nicht Energiedienstleister in den Genuss von staatlichen Beiträgen. Diese Beitragssystematik soll auch in Zukunft angewandt werden. Weil in absehbarer Zeit eine neue Globalbudgetperiode für den Bereich Energieförderung startet, ist es zweckmässig, rechtzeitig die politischen Rahmenbedingungen festzulegen.

Auftrag:

Die Grundsätze der kantonalen Förderprogramme haben sich nach den Punkten 1 bis 3 auszurichten.

Die Förderung der erneuerbaren Energien ist ein langfristiger Prozess, welcher nicht auf eine Globalbudgetperiode begrenzt werden darf. Es darf nicht sein, dass zeitliche Zufälligkeiten, z.B. der Baufortschritt an einer Fernwärmeheizung, über die Anspruchsberechtigung eines Förderbeitrags entscheiden.

Die Anspruchsberechtigung muss sich nach möglichst wenigen und glasklaren Kriterien richten. Die Gleichbehandlung aller Gesuchsteller muss gewährleistet sein. Identische Wirkungen müssen identische Beiträge auslösen. Projekte, welche die Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls begünstigen, werden durch den Kanton Solothurn prioritär gefördert.

Beitragssprünge aus zeitlichen oder finanziellen Gründen sind zu vermeiden.

Korrekturen sind in kleinen Schritten vorzunehmen.

Unerledigt

Die neue „Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) vom 25. September 2012“ trat per 1. Januar 2013 in Kraft. Das kantonsrätliche Veto Nr. 289 wurde mit KRB Nr. VET 166/2012 vom 4. Dezember 2012 abgelehnt. Die neue Verordnung trägt den Forderungen des Auftrages inhaltlich gebührend Rechnung. Die zur Umsetzung des Förderprogrammes notwendigen finanziellen Mittel sind im Rahmen des Globalbudgets „Energiefachstelle“ durch den Kantonsrat zu beschliessen. Die Kontinuität des Förderprogrammes wird durch die jeweilige Genehmigung der finanziellen Mittel sichergestellt. Wir beantragen den Auftrag abzuschreiben.

7.3.9. Szenarien für den Kanton Solothurn betreffend Ausstieg der Schweiz aus der Atomenergie

21. März 2011

Roland Heim, CVP

Der Regierungsrat wird aufgefordert – wenn möglich zusammen mit der Beantwortung der beiden Aufträge 034/2011 (Richtplanverfahren) und 035/2011 (Ausstieg aus der Atomenergie) – dem Kantonsrat aufzuzeigen:

Wie er die Pläne des Bundesrates und die bis dato vorliegenden Beschlüsse der Bundesversammlung betreffend langfristiger Ausstieg aus der Atomenergie für den Kanton Solothurn umsetzen will;

Welche Konsequenzen das auf die solothurnische Gesetzgebung, Richtplanung etc. haben wird.

Im Rahmen dieser Beratungen soll der überwiesene Auftrag 046/2007: „Das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks sichern“ abgeschrieben werden, sofern die Antworten der Regierung keine weiteren Aktivitäten im Sinne dieses Auftrags zulassen.

Unerledigt

Am 14. Juni 2011 hat der Regierungsrat die Überarbeitung des Energiekonzeptes 2003 beschlossen sowie mit RRB Nr. 2011/2001 vom 20. September 2011 einen ersten Zwischenbericht verabschiedet und dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht.

Aufbauend auf diesem Zwischenbericht erarbeitete die für die Umsetzung des Auftrages zuständige Projektgruppe eine Energiestrategie für den Kanton Solothurn. Diese zeigt auf, mit welchen Massnahmen in welchem Zeitraum und mit welchen Kosten der Kanton die Beschlüsse der Bundesversammlung betreffend Ausstieg aus der Atomenergie umsetzen will. Die finanziellen Mittel zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen sind im Rahmen des Globalbudgets „Energiefachstelle“ durch den Kantonsrat festzulegen. Die Projektgruppe hat am 27. November 2012 einen Schlussbericht zu Händen der regierungsrätlichen Arbeitsgruppe verabschiedet. Nach Terminplan wird diese den Bericht im 1. Quartal 2013 behandeln und das weitere Vorgehen festlegen.

7.3.10. Verbot von Elektroheizungen

28. März 2012

Fabian Müller, SP

Das Verbot von Elektroheizungen (Neuanlagen), gemäss den neuen Mustervorschriften (MuKen 2008) der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), soll ins kantonale Energiegesetz aufgenommen werden.

Im Energiegesetz soll zudem festgeschrieben werden, dass bestehende Elektroheizungen nicht erneuert werden dürfen und ab Inkrafttreten des Energiegesetzes durch andere Heizsysteme ersetzt werden müssen. Im Weiteren soll für alle Elektroheizungen eine Ersatzpflicht mit einer Übergangsfrist bis längstens 2025 vorgesehen werden.

Unerledigt

Die Umsetzung des Auftrages bedingt eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes vom 3. März 1991 (BGS 941.21). Diese beinhaltet ein Verbot von Elektroheizungen bei Neubauten sowie eine Ersatzpflicht von bestehenden Elektroheizungen bis spätestens 1. Januar 2025 (Übergangsfrist 10 Jahre). Ein Vorschlag zur geplanten Gesetzesänderung und die dazu notwendige Vernehmlassungsvorlage sind ausgearbeitet. Die Vernehmlassung findet im ersten Halbjahr 2013 statt, so dass die geplante Gesetzesänderung dem Kantonsrat noch im gleichen Jahr vorgelegt werden kann.

7.3.11. Energieeffizienzoffensive für den Kanton Solothurn

28. März 2012

Urs Huber, SP

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Energieeffizienzoffensive für die nächsten zehn Jahre auszuarbeiten. Der Kanton stellt finanzielle Mittel bereit, mit denen Projekte zur Förderung der Energieeffizienz finanziell unterstützt werden können.

Unerledigt

Am 14. Juni 2011 hat der Regierungsrat die Überarbeitung des Energiekonzeptes 2003 beschlossen sowie mit RRB Nr. 2011/2001 vom 20. September 2011 einen ersten Zwischenbericht verabschiedet und dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht. Aufbauend auf diesem Zwischenbericht erarbeitete die für die Umsetzung des Auftrages zuständige Projektgruppe eine Energiestrategie für den Kanton Solothurn. Diese zeigt auf, mit welchen Massnahmen, in welchem Zeitraum und mit welchen Kosten eine zukunftsgerichtete und verlässliche Energiepolitik den Wirtschaftsstandort Solothurn stärkt und gleichzeitig die Umwelt schont. Die finanziellen Mittel zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen sind im Rahmen des Globalbudgets „Energiefachstelle“ durch den Kantonsrat festzulegen. Die Projektgruppe hat am 27. November 2012 einen Schlussbericht zu Händen der regierungsrätlichen Arbeitsgruppe verabschiedet. Nach Terminplan wird diese den Bericht im 1. Quartal 2013 behandeln und das weitere Vorgehen festlegen.

7.3.12. Lücken schliessen bei den Familienzulagen

12. Juni 2012

Barbara Wyss Flück, Grüne

Der Regierungsrat wird beauftragt, die bundesrechtlich möglichen Varianten einer kantonalen Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen und die entsprechenden Folgen anhand einer generellen Auslegeordnung aufzuzeigen und zu prüfen.

Unerledigt

Der Kantonsrat erklärte den Auftrag mit KRB Nr. A 70/2011 am 12. Juni 2012 erheblich. Zwischenzeitlich hat die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn aufgrund ihrer Abklärungen einen Entwurf einer generellen Auslegeordnung erstellt und dem Amt für soziale Sicherheit zur internen Stellungnahme unterbreitet. Der Entwurf wird derzeit bereinigt und soll bis Ende März 2013 dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet werden.

7.3.13. Erweiterung der Standardlösungen für den Nachweis des Wärmeschutzes bei Neubauten auf Biogas

4. September 2012

Urs Allemann, CVP

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) so anzupassen, dass aufbereitetes und über das Erdgasnetz geliefertes Biogas als erneuerbare Energie im Sinne von § 11 Absatz 1 EnVSO gilt.

Unerledigt

Im Bereich der Gebäudeenergie findet im Rahmen der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) eine enge interkantonale Zusammenarbeit statt. Mit den am 4. Mai 2012 beschlossenen „Energiepolitischen Leitlinien der EnDK“ unterstützen die Kantone die Energiepolitik des Bundes. Für die Umsetzung wesentlicher Aspekte der Energiestrategie 2050 haben die Kantone die Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) bereits in die Wege geleitet. Die für die Revision zuständige Arbeitsgruppe wird in den nächsten Monaten erste Vorschläge unterbreiten.

7.3.14. Für eine massvolle Erweiterung der Sonntagsöffnungszeiten

4. September 2012

Daniel Urech, Grüne

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat im Rahmen der Erfüllung des Auftrags A 052/2010 eine massvolle Erweiterung der Öffnungsmöglichkeiten von Lebensmittelgeschäften am Sonntag vorzulegen

Unerledigt

Am 5. November 2012 wurde mit RRB Nr. 2012/2180 das Vernehmlassungsverfahren zum neuen Wirtschaftsgesetz eröffnet. Die Umsetzung des Auftrags erfolgt im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes. Die Gesetzesvorlage wird im Verlauf des Jahres 2013 dem Kantonsrat zur Behandlung überwiesen.

7.4. Motionen

7.4.1. Aufgabenteilung

24. März 1993

Peter Kofmel, FdP

Der Regierungsrat wird beauftragt, zusammen mit den Einwohnergemeinden die vor Jahren begonnene Aufgabenreform energisch voranzutreiben. Dabei sind fundamentale Reformen ins Auge zu fassen: Aufgabe, Verantwortung, Kompetenz und Finanzierungspflicht sind in der Regel der gleichen Körperschaft zuzuordnen.

Unerledigt

Die Arbeiten wurden mit dem Schlussbericht zur Aufgabenreform mit RRB Nr. 2009/1932 vom 26. Oktober 2009 abgeschlossen. Der verbleibende Handlungsbedarf wurde bei der Auftragserteilung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs aufgenommen und berücksichtigt. Weitere Ausführungen siehe unter 1.3.1 „Neugestaltung Finanzausgleich“.

7.5. Postulate

Bielstrasse 9 / Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 21 01
Telefax 032 627 28 60
www.finanzkontrolle.so.ch

Bericht der Revisionsstelle

**an den Kantonsrat des Kantons Solothurn
zum Geschäftsbericht 2012**

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2012

Die Kantonale Finanzkontrolle hat gestützt auf § 72 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Gesetz; BGS 115.1) die vom Finanzdepartement vorgelegte Jahresrechnung 2012, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang, Spezialfinanzierungen, Legate und Stiftungen, Verpflichtungskreditkontrolle und Globalbudgets für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die im Geschäftsbericht separat aufgeführten Jahresrechnungen verschiedener staatlicher Institutionen werden anlässlich separater Revisionen geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Ferner weisen wir darauf hin, dass bei der Spezialfinanzierung Strassenbaufonds der Verlustvortrag nicht nach den gesetzlichen Vorschriften abgetragen werden kann (§ 43 Absatz 3 WoV-Gesetz, § 30 WoV-Verordnung). Der Grund liegt in der Realisierung der Gesamtverkehrsprojekte Solothurn und Olten, welche langfristig mit der im Jahr 2003 in Kraft getretenen und bis Ende 2022 befristeten Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer finanziert werden. Der Verlustvortrag, welcher erstmals 1999 entstanden ist, beträgt per 31. Dezember 2012 51 Mio. Franken.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

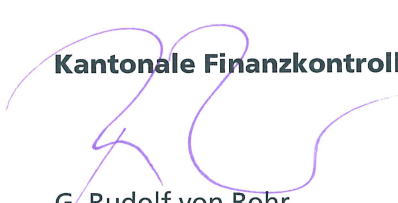
Die Finanzkontrolle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz und die Unabhängigkeit. Sie ist fachlich unabhängig, selbständig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet (§ 61 Absatz 3 WoV-Gesetz). Wir bestätigen, dass keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Entnahme des Aufwandüberschusses aus dem Eigenkapital den gesetzlichen Vorschriften entspricht und empfehlen dem Regierungsrat und dem Kantonsrat, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Solothurn, 25. März 2013

Kantonale Finanzkontrolle



G. Rudolf von Rohr
Chefin
Zugelassene Revisionsexpertin



B. Eberhard
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte